GESETZBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Bremen (Germany)




ANNEX
LIBRARY
B

Gesetzblatt

der

freien Hansestadt Bremen.

1897.



Bremen.
Druck von Carl Schünemann.
1898.

Inhalt

des Bremischen Gesetzblatts für 1897.

1897.		1. Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen des Senats.	Seite.
Jan.	17.	Gesetz, betreffend Abänderung des § 28d der Erbe- und Handfestenordnung	1
„	17.	Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln	1
„	23.	Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. September 1885 wegen Notirung von Terminpreisen für Nordamerikanische Baumwolle	15
„	26.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Stiftungseigenschaft der Krankenanstalt.	17
„	26.	Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, betreffend die Deputationen	17
Febr.	5.	Verordnung, betreffend die Ausführung des § 38 Absatz 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896	19
„	13.	Verordnung, betreffend Acetylengas und Calciumcarbid	21
März	7.	Proklam, betreffend die Feier des hundertjährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms I.	23
„	9.	Gesetz, betreffend Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894	25
„	26.	Gesetz, betreffend Zusatz zur Notariatsordnung vom 16. November 1880 ...	27
„	31.	Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1897/98	29
„	31.	Gesetz, betreffend die Wassersteuer	29
April	1.	Lootsenordnung für die Bremische Seelootsen-Gesellschaft	31
„	15.	Bekanntmachung, betreffend das Statut der Entwässerungsgenossenschaft der Interessenten des Moorlandes in der Feldmark Borgfeld	45
Mai	14.	Verordnung, betreffend den Gebrauch des Bremischen Staatswappens	51
„	18.	Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts des § 100e Ziffer 2 der Gewerbeordnung an die Fleischerinnung zu Bremen	53
„	21.	Verordnung, betreffend Einführung einer besonderen Bezeichnung für hundert Kilogramm	55
„	29.	Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 11. Juni 1896	57
Juni	24.	Bekanntmachung, betreffend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897	59
„	30.	Bekanntmachung, betreffend Nachtrag zur Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft zu Bremen vom 1. Juli 1894	85
Juli	1.	Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven, sowie den Anschluß von Gebietsteilen des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet	87
„	1.	Bekanntmachung, betreffend Änderungen in der Organisation des Hauptzollamts Bremerhaven	89

2. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 1.

I. Gesetz, betreffend Abänderung des § 28 d der Erbe- und Handfestenordnung.

Vom 17. Januar 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

In § 28 d der Erbe- und Handfestenordnung werden die Worte:

„wenn das Immobile nicht in der Alt- oder Neustadt oder Bremerhaven liegt"

ersetzt durch die Worte:

„wenn das Immobile katastrirt ist".

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 17. Januar 1897.

II. Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln.

Vom 17. Januar 1897.

Der Senat verordnet:

Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung tierischer Krankheiten zu dienen, ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden, sofern nicht allgemeine gesetzliche Vorschriften andere Strafen festsetzen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 8. und bekannt gemacht am 17. Januar 1897.

(Beilage 1.) Bremer Börsenordnung. (Vom Senate genehmigt am 22. Dezember 1896.)

§ 1.

Die Börsenordnung gilt für den Verkehr im Börsengebäude.

§ 2.

Börsenaufsichtsbehörde ist die Handelskammer.

§ 3.

Der Börsenvorstand zerfällt in zwei Abteilungen.

Die Abteilung I besteht aus sechs von der Handelskammer aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Ihr liegen alle durch das Börsengesetz und die Börsenordnung dem Börsenvorstande übertragenen Geschäfte ob, mit Ausnahme der amtlichen Feststellung der Börsenpreise für Fonds und Aktien.

Die Abteilung II besteht aus fünf bis sieben von der Handelskammer auf je drei Jahre gewählten Mitgliedern, denen die gleiche Zahl von Stellvertretern zugeordnet wird. Ihr liegt die amtliche Feststellung der Börsenkurse für Fonds und Aktien ob.

§ 4.

Als Börsensekretäre gelten die Syndiker der Handelskammer.

§ 5.

Die Börsenzeit in den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen des Börsengebäudes ist werktags zwischen 1 und 2 Uhr mittags.

§ 6.

Wer werktags nach 1 Uhr bis 1 Uhr 40 Minuten in die dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räume des Börsengebäudes eintritt, hat ein Sperrgeld von 50 ₰ zu entrichten.

Von der Verpflichtung zur Zahlung des Sperrgeldes sind die Mitglieder des Senats, die Mitglieder und Beamten der Handelskammer, sowie der Staatskommissar befreit; desgleichen solche Personen, die ihre Befreiung durch von der Handelskammer ausgegebene Karten nachweisen.

§ 7.

In den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen des Börsengebäudes darf nicht geraucht werden.

§ 8.

Allen die Börsensteuer bezahlenden Besuchern der Börse steht frei, sich gemäß dem Gesetze, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, und gegen Entrichtung der Gebühr einen festen Sitz- oder Stehplatz jahrweise zu sichern. Die Inhaber bestimmter Plätze haben ein Anrecht auf diese, so lange sie die Gebühr fortbezahlen.

Unter mehreren Bewerbern für den nämlichen freien Platz findet ein vom Börsenvorstand vorzunehmendes Versteigerungsverfahren statt, dessen Erlös in die Börsensteuerkasse fließt.

§ 9.

Verordnungen und Bekanntmachungen, welche zur Kenntnis der Kaufmannschaft gelangen sollen, werden von der Handelskammer oder mit deren Genehmigung an der dafür bestimmten Stelle auf der Börse angeschlagen.

§ 10.

Zu § 7 des Börsengesetzes.*) Über die Zulassung oder Wiederzulassung Ausgeschlossener nach Absatz 2 des § 7 beschließt der Börsenvorstand.

Gegen diesen Beschluß steht sowohl dem Ausgeschlossenen als auch anderen

---

*) § 7. Vom Börsenbesuche sind ausgeschlossen:
1) Personen weiblichen Geschlechts;
2) Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden;
3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
4) Personen, welche wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
5) Personen, welche wegen einfachen Bankerotts rechtskräftig verurteilt sind;
6) Personen, welche sich im Zustande der Zahlungsunfähigkeit befinden;
7) Personen, gegen welche durch rechtskräftige oder für sofort wirksam erklärte ehrengerichtliche Entscheidung auf Ausschließung von dem Besuche einer Börse erkannt ist.

Die Zulassung oder Wiederzulassung zum Börsenbesuche kann in den Fällen unter 2 und 3 nicht vor der Beseitigung des Ausschließungsgrundes, in dem Falle unter 5 nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, erfolgen; sie darf in dem letzteren Falle und ebenso in dem Falle unter 6 nur stattfinden, wenn der Börsenvorstand den Nachweis für geführt erachtet, daß die Schuldverhältnisse sämtlichen Gläubigern gegenüber durch Zahlung, Erlaß oder Stundung geregelt sind. Einer Person, welche im Wiederholungsfalle in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geraten ist, muß die Zulassung oder Wiederzulassung mindestens für die Dauer eines Jahres verweigert werden. In dem Falle unter 4 ist der Ausschluß ein dauernder.

Die Börsenordnungen können weitere Ausschließungsgründe festsetzen.

Auf Antrag der Börsenorgane kann die Landesregierung in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften über die Ausschließung vom Börsenbesuche zulassen.

Börsenbesuchern innerhalb einer Woche die Beschwerde zu, über welche die Handelskammer entscheidet.

Die nach § 7 Absatz 4 dem Senate in besonderen Fällen zustehende Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 7 über die Ausschließung vom Börsenbesuche erfordert einen Antrag der Handelskammer.

§ 11.

Den nach dem Gesetz, die Kaufmanns- und Börsensteuer betreffend, zur Entrichtung der Börsensteuer verpflichteten Personen ist der Börsenbesuch nur dann gestattet, wenn sie auf geschehene Aufforderung die Steuer bezahlt haben.

§ 12.

Allen nicht gemäß dem Börsengesetz oder der Börsenordnung vom Börsenbesuch ausgeschlossenen Personen ist der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen des Börsengebäudes gestattet.

§ 13.

Der Handelskammer als Inhaberin der Börse stehen alle sich hieraus ergebenden Rechte zu.

§ 14.

Zu § 8 Absatz 1 und 2 des Börsengesetzes.*) Dem Börsenvorstande, Abteilung I, stehen für die ihm nach § 8 des Börsengesetzes obliegende Handhabung der Ordnung in der Börse die zu dem Ende von der Handelskammer ernannten Börsenbeamten zur Verfügung.

Als Störung der Ordnung oder des Geschäftsverkehrs an der Börse, wegen deren der Börsenvorstand zum Einschreiten befugt ist, gelten namentlich auch Streit, Lärm, Mißhandlungen und sonstige Belästigungen der Anwesenden, sowie ein Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen der Handelskammer, des Börsenvorstandes oder der Börsenbeamten.

Vor Verhängung einer Strafe hat der Börsenvorstand den Angeschuldigten verantwortlich zu hören. Zu einer Strafverhängung ist Mehrheitsbeschluß erforderlich.

Zulässige Strafen sind Verweis, Geldstrafe bis zu sechshundert Mark und Ausschließung von der Börse bis zur Dauer von drei Monaten.

---

*) § 8 Abs. 1 und 2. Die Börsenaufsichtsbehörde ist befugt, zur Aufrechthaltung der Ordnung und für den Geschäftsverkehr an der Börse Anordnungen zu erlassen.

Die Handhabung der Ordnung in den Börsenräumen liegt dem Börsenvorstande ob. Er ist befugt, Personen, welche die Ordnung oder den Geschäftsverkehr an der Börse stören, sofort aus den Börsenräumen zu entfernen und mit zeitweiliger Ausschließung von der Börse oder mit Geldstrafe zu bestrafen. Das Höchstmaß beider Strafen wird durch die Börsenordnung festgesetzt. Die Ausschließung von der Börse kann mit Genehmigung der Börsenaufsichtsbehörde durch Anschlag in der Börse bekannt gemacht werden.

Die Ausschließung bezieht sich auf die dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räume des Börsengebäudes. Sie kann nach Eintritt der Rechtskraft (s. § 15) mit Genehmigung der Handelskammer durch Anschlag an der Börse bekannt gemacht werden.

Die Strafgelder fließen in die Börsenkasse.

§ 15.

Gegen die Entscheidung des Börsenvorstandes steht dem Angeschuldigten innerhalb einer Frist von drei Tagen die Beschwerde an die Handelskammer zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, jedoch kann bezüglich einer auf Ausschließung von der Börse lautenden Entscheidung der Börsenvorstand die sofortige Ausführung ohne Rücksicht auf das Beschwerderecht anordnen.

Bei der Entscheidung über die Beschwerde haben diejenigen Mitglieder der Handelskammer nicht mitzuwirken, die an dem Beschluß wegen Verhängung der Strafen beteiligt gewesen sind.

§ 16.

Zu § 9 des Börsengesetzes.*) Das Ehrengericht besteht aus fünf von der Handelskammer aus ihrer Mitte zu wählenden Mitgliedern; ferner sind von der Handelskammer aus ihrer Mitte fünf Stellvertreter zu bestellen. Die Wahlen erfolgen für ein Kalenderjahr. Wiederwahl ist statthaft.

Die Syndiker können den Verhandlungen des Ehrengerichts — auch in der Voruntersuchung — mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 17.

Die Börseneinrichtungen sind für den Handel in Waren, in Wertpapieren, Wechseln und Geld, sowie in Grundstücken, ferner für das Lagerungs-, das Beförderungs- und das Versicherungsgewerbe bestimmt.

Durch Beschluß der Handelskammer können auch andere Geschäftszweige zur Benutzung der Börseneinrichtungen zugelassen werden. Von dem Beschlusse ist gleichzeitig dem Senate Mitteilung zu machen.

§ 18.

Zu § 36 des Börsengesetzes.**) Die Zulassung von Wertpapieren zum

*) § 9. An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet. Es besteht, wenn die unmittelbare Aufsicht über die Börse einem Handelsorgane (§ 1 Absatz 2) übertragen ist, aus der Gesamtheit oder einem Ausschusse dieses Aufsichtsorgans, andernfalls aus Mitgliedern, welche von den Börsenorganen gewählt werden. Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehrengerichts werden von der Landesregierung erlassen.

**) § 36 Abs. 1—3. Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt an jeder Börse durch eine Kommission (Zulassungsstelle), von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus Personen bestehen muß, welche nicht ins Börsenregister für Wertpapiere (§ 54) eingetragen sind.

Handel und zur Notiz an der Bremer Fondsbörse erfolgt durch die „Sachverständigen-kommission der Fondsbörse“ als Zulassungsstelle.

Dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern und sieben Stellvertretern, die von der Handelskammer für drei Kalenderjahre gewählt werden. Für die Wahl von drei Mitgliedern und drei Stellvertretern ist der Vorstand des hiesigen Effekten-Makler-Vereins zu Vorschlägen berechtigt, an welche die Handelskammer indessen nicht gebunden ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter während seiner Amtsdauer aus, so hat die Neuwahl und zwar für den Rest der Amtsdauer innerhalb vier Wochen stattzufinden.

Als ausscheidend im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch derjenige, durch dessen nachträgliche Eintragung ins Börsenregister für Wertpapiere bewirkt wird, daß die Zusammensetzung der Zulassungsstelle der Vorschrift des § 36 Abs. 1 des Börsengesetzes nicht mehr entspricht.

Wenn auf Grund des § 36 Abs. 2 des Börsengesetzes ein Mitglied oder ein einberufener Stellvertreter um deswillen von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen ist, weil er an der Einführung des Wertpapieres in den Börsenhandel beteiligt ist, so findet der Ersatz zunächst aus den übrigen Stellvertretern statt. Ist auch dies nicht thunlich, so hat die Handelskammer einen anderweitigen Stellvertreter für den Fall zu ernennen.

§ 19.

Zu § 36 Abs. 4 des Börsengesetzes.*) Gegen die Entscheidung der Zulassungsstelle steht dem Beteiligten die innerhalb vierzehn Tage zu erhebende Beschwerde an die Handelskammer zu.

Von der Beratung und Beschlußfassung über die Zulassung eines Wertpapiers zum Börsenhandel sind diejenigen Mitglieder ausgeschlossen, welche an der Einführung dieses Wertpapiers in den Börsenhandel beteiligt sind; für die ausscheidenden Mitglieder sind Stellvertreter nach näherer Bestimmung der Börsenordnung zu berufen.

Die Zulassungsstelle hat die Aufgabe und die Pflicht:

a. die Vorlegung der Urkunden, welche die Grundlage für die zu emittirenden Wertpapiere bilden, zu verlangen und diese Urkunden zu prüfen;
b. dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittirenden Wertpapiere notwendigen thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informirt wird, und bei Unvollständigkeit der Angaben die Emission nicht zuzulassen;
c. Emissionen nicht zuzulassen, durch welche erhebliche allgemeine Interessen geschädigt werden oder welche offenbar zu einer Übervorteilung des Publikums führen.

*) § 36 Abs. 4 u. 5. Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen. Im übrigen werden die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen durch die Börsenordnungen getroffen. Die Zulassungsstelle ist befugt, zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere von demselben auszuschließen.

Die Zulassung deutscher Reichs- und Staatsanleihen darf nicht versagt werden.

§ 20.

Die Sachverständigenkommission der Fondsbörse (§ 18) hat die Bedingungen und Usancen für den Handel und Verkehr in Effekten an der Bremer Fondsbörse festzusetzen und der Handelskammer zur Genehmigung zu unterbreiten.

Ferner hat die Kommission eine Geschäftsordnung festzustellen, welche von der Handelskammer zu genehmigen ist.

§ 21.

Zu § 49 Abs. 1 des Börsengesetzes.*) Das über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheidende Börsenorgan ist die Handelskammer.

Sie ist auch befugt, eine erteilte Zulassung wieder zurückzuziehen.

§ 22.

Die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel in Wertpapieren werden von der Sachverständigen-Kommission dee Fondsbörse mit Genehmigung der Handelskammer festgestellt.

Für neue Zweige des Börsenterminhandels stellt die Handelskammer nach Anhörung von Vertretern der beteiligten Erwerbszweige die Geschäftsbedingungen fest.

§ 23.

Die amtliche Feststellung der Börsenkurse für Fonds und Aktien erfolgt durch den Börsenvorstand, Abteilung II.

Sie geschieht an jedem Börsentage an einem von der Handelskammer dazu bestimmten Platz innerhalb der Börse in der Zeit zwischen 1 Uhr 35 Minuten und 1 Uhr 45 Minuten. Mit dem Glockenschlage 1 Uhr 45 Minuten müssen die Notirungen beendet sein.

Der Börsenvorstand, Abteilung II, hat die Ausgabe eines täglich erscheinenden Kurszettels zu veranlassen.

§ 24.

Zutritt zu dem Raum, in welchem die Kurse festgesetzt werden, haben die Mitglieder des Effekten-Makler-Vereins, sowie die vom Börsenvorstand zugelassenen hiesigen Bankiers und Vertreter hier ansässiger Bank-Institute.

§ 25.

Diese Notirungen sollen diejenigen Kurse angeben, zu welchen die einzelnen Effektengattungen im regelmäßigen Verkehr an der hiesigen Börse effektiv zu kaufen und zu verkaufen gewesen sind.

*) § 49 Abs. 1. Über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane nach näherer Bestimmung der Börsenordnung.

§ 26.

Alle an der Bremer Börse zum Handel und zur Notiz zugelassenen Effekten werden „Brief“, „Geld“ und „bezahlt“ notirt.

Bei der Notiz „bezahlt“ sind sämtliche einzeln bezahlte Kurse in die Rubrik zu verzeichnen und zwar der Zeitfolge nach, in welcher die Geschäfte gemacht sind, so daß aus diesen Notizen zu ersehen ist, ob das betreffende Papier an der Börse eine steigende oder fallende Tendenz verfolgt, oder ob eine schwankende Haltung desselben stattgefunden hat.

Die näheren Bestimmungen über die Notirung erläßt der Börsenvorstand, Abteilung II, mit Genehmigung der Handelskammer. (Vergl. Anhang sub I.)

§ 27.

Während der Kursfeststellung entstehende Streitigkeiten über die Notirung werden von dem dazu bestimmten Mitgliede des Börsenvorstandes, Abteilung II, entschieden, welches auch um 1 Uhr 45 Minuten den Schluß der Notirung zu verkünden hat.

Der Börsenvorstand, Abteilung II, bestimmt die Reihenfolge zur Wahrnehmung dieser Pflichten unter seinen Mitgliedern.

§ 28.

Umsätze, die außerhalb der Börse stattfinden, gelten als im freien Verkehr geschlossen und gelangen nicht zur Notiz.

§ 29.

Die Feststellung der notizfähigen Beträge für Kassa- und Ultimogeschäfte erfolgt durch den Börsenvorstand, Abteilung II. (Vergl. Anhang sub II.)

§ 30.

Per Ultimo des laufenden Monats stattgehabte Umsätze werden, sofern sie an der Börse zwischen 1 und 1 Uhr 45 Minuten stattgefunden haben, zu den gehandelten Kursen als bezahlt notirt. Die bezüglichen Kursangaben werden von dem die Umsätze vermittelnden Makler aufgegeben.

§ 31.

Die amtliche Feststellung der Wechselkurse und des Privatdiskonts erfolgt durch den Börsenvorstand, Abteilung I, der hierüber nähere Bestimmung mit Genehmigung der Handelskammer zu treffen hat. (Vergl. Anhang sub III.)

§ 32.

Sie geschieht an jedem Börsentage an dem von der Handelskammer dazu bestimmten Platze innerhalb der Börse in der Zeit zwischen 1 und 1½ Uhr mittags.

§ 33.

Die Handelskammer bestimmt, welche Valuten amtlich zu notiren sind. (Vergl. Anhang sub III.)

§ 34.

Zutritt zu dem Raum, in welchem die Kurse festgesetzt werden, haben die vom Börsenvorstand zugelassenen hiesigen Bankiers und Vertreter hier ansässiger Bankinstitute, sowie die Wechselmakler.

§ 35.

Als Wechselmakler fungiren die von der Handelskammer dazu ernannten Personen. Sie sind durch den Präses der Handelskammer auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten und unterstehen der Aufsicht der Handelskammer.

§ 36.

Die zur amtlichen Notiz zugelassenen Valuten werden „Brief“, „Geld“ und „bezahlt“ notirt.

Wer Brief- und Geldkurse anmeldet, ist verpflichtet, von der betreffenden Valuta mindestens diejenigen Summen zu dem von ihm angemeldeten Kurse abzugeben oder anzunehmen, welche von dem Börsenvorstand, Abteilung I, für die betreffende Valuta festgesetzt werden.

Bei verschiedenen Brief- und Geldkursen wird im offiziellen Kurszettel der niedrigste Brief- und der höchste Geldkurs notirt.

Unter „bezahlt“ werden nur die durch Vermittelung eines Wechselmaklers wirklich erfolgten Umsätze notirt, welche von einem Wechselmakler angemeldet werden.

§ 37.

Die Handelskammer ist berechtigt, den Wechselmaklern nähere Anweisungen über die Vornahme der Notirungen zu erteilen, sowie Vorschriften über Anstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Wechselmakler zu erlassen.

Verordnung des Börsenvorstandes

erlassen mit Genehmigung der Handelskammer.

I.

Zu § 26 der Börsenordnung:

„Bezahlte" Kurse dürfen nur von den Mitgliedern des Effektenmaklervereins aufgegeben werden; Brief- und Geldnotizen können auch von den zur Notiz zugelassenen hiesigen Bankiers und Vertretern hier ansässiger Bankinstitute aufgegeben werden.

Über die während der Börsenzeit abgeschlossenen Geschäfte sind von den Maklern die „bezahlten" Kurse mit genauer Zeitangabe in ihrem Buche zu verzeichnen. Etwaige Streitigkeiten über die zeitliche Reihenfolge entscheidet das aufsichtführende Mitglied des Börsenvorstandes, Abteilung II.

Außer diesen sofort bei Beginn der Notirung aufzugebenden Kursen können als „bezahlt" nur diejenigen Kurse notirt werden, die aus den während der Notirung öffentlich abgeschlossenen Geschäften hervorgehen.

Es darf ferner niemals durch einen Makler ein Kurs als „bezahlt" aufgegeben werden, den er in eigenem direktem Verkehr mit Auswärtigen erzielt hat. Ebenso darf kein Kurs als „bezahlt" aufgegeben werden, den ein Makler sich selbst durch eigenmächtige Veranschlagung einer Koupondifferenz, einer Kourtage und dergl., vermittels deren Abschlages oder Zuschlages, herausgerechnet hat.

Als „bezahlt" aufgegebene und notirte Kurse können nicht zurückgezogen werden.

Jeder zur Teilnahme an der Notirung Berechtigte haftet für die Innehaltung seines Angebotes oder seiner Nachfrage zur Notiz.

II.

Zu § 29 der Börsenordnung:

Notizfähige Beträge sind:

1. im Kassageschäft:
   Norddeutsche Lloydaktien .... ℳ. 5 000
   bei allen anderen in % notirten Effekten der Nominalbetrag von .... „ 3 000
   oder dessen annäherndes Äquivalent, bei auf Pfund Sterling lautenden Papieren der Nominalbetrag von 500 Pfund oder dessen annäherndes Äquivalent,
   bei per Stück notirten Effekten soviel Stück, als zusammen einen Nominalbetrag von mindestens ℳ. 5000 darstellen.
2. im Ultimogeschäft:
   bei in % notirten Effekten der Nominalbetrag von...... „ 10 000
   oder dessen annäherndes Äquivalent, bei per Stück notirten Effekten soviel Stück, als zusammen einen Nominalbetrag von mindestens ℳ. 10 000 darstellen.

III.

Zu § 31 ff. der Börsenordnung:

1. Als Privatdiskont ist der niedrigste Satz zu notiren, zu welchem eine Bank oder Bankfirma das durch Banken oder Bankfirmen an den Markt kommende Material aufzunehmen bereit ist.

Die zu liefernden Abschnitte müssen mindestens 45 Tage laufen und auf einen Betrag von mindestens 5000 ℳ. lauten.

Ausländische Accepte mit inländischem Domizilvermerk sind hierbei nicht lieferbar.

Die Ermittlung des Privatdiskonts hat seitens der Wechselmakler durch Umfrage bei den hiesigen Banken und Bankfirmen zu erfolgen.

2. Folgende Valuten werden amtlich notirt:

Wechsel auf:

Amsterdam	kurze Sicht;	2 Monat
London	„ „	3 „
Paris	„ „	2 „
Belgische Bankplätze	„ „	2 „
Schweizer	„ „	2 „
Wien	„ „	3 „
New-York	„ „	90 Tage.

3. Notizfähige Beträge sind bei Wechseln auf:

Amsterdam	*fl.*	15 000
London	£	1 000
Paris	*frcs.*	25 000
Belgische Bankplätze	„	25 000
Schweizer „	„	25 000
Wien	*fl.*	15 000
New-York	$	5 000

4. Die Feststellung der amtlichen Wechselkurse erfolgt gemäß § 36 der Börsenordnung.

(Beilage 2.) Bekanntmachung des Erbe- und Handfestenamts, betreffend die Durchschnittspreise des Getreides. (Nr. 1 der Bremer Nachrichten vom 1. Januar 1897).

In Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der am 8. Juli 1850 bekannt gemachten Ablösungsordnung sind auf Veranlassung des Erbe- und Handfestenamts die hiesigen, um Martini marktgängigen Preise der letzten zwölf Jahre für die bei Meiergefällen vorkommenden Getreidearten durch Sachverständige nach dem Durch-

schnittspreise der Mittelqualitäten im Monat November ermittelt und werden wie nachstehend hierdurch bekannt gemacht.

Im Jahre	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Bohnen
	Preise per 1000 Kilo:				
1885	M. 150	M. 122	M. 100	M. 136	M. 145
1886	" 150	" 112	" 95	" 115	" 125
1887	" 140	" 97	" 92	" 98	" 125
	Preise per 1000 Kilo verzollt:				
1888	M. 185	M. 158	M. 136	M. 148	M. 180
1889	" 185	" 170	" 129	" 157	" 153
1890	" 186	" 178	" 138	" 153	" 153
1891	" 228	" 226	" 167	" 172	" 180
1892	" 152	" 150	" 113	" 152	" 153
1893	" 140	" 135	" 111	" 158	" 150
1894	" 120	" 120	" 90	" 118	" 126
1895	" 142	" 122	" 107	" 122	" 124
1896	" 163	" 133	" 113	" 136	" 140

Bremen, 1. Januar 1897.

Das Erbe- und Handfestenamt.

(Beilage 3.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Mitbenutzung des von der Firma J. H. Bachmann am Holz- und Fabrikenhafen errichteten Bollwerks nebst Schuppen (Hansakai). (Nr. 7 der Bremer Nachrichten vom 7. Januar 1897).

Nach einer der Deputation für Häfen und Eisenbahnen von der Firma J H. Bachmann gewordenen Mitteilung hat dieselbe das von ihr am Holz- und Fabrikenhafen zum Zweck des Auf- und Absetzens von Gütern aller Art errichtete Bollwerk mit darauf befindlichem Schuppen unter der Benennung Hansakai zu Anfang dieses Monats in Betrieb genommen.

Aus diesem Anlasse bringt die Deputation zur öffentlichen Kunde, daß nach dem von ihr mit der Firma J. H. Bachmann abgeschlossenen Vertrage vom 9. Mai v. J. Dritten die Mitbenutzung der vorgenannten Löschanstalten in der Weise zusteht, daß ihnen nach näherer Anweisung des Hafenmeisters das Anlegen von Schiffen an dem Bollwerk gestattet ist und daß sie fordern können, daß die von ihnen zur

Entlöschung oder Verladung angebrachten Güter von der Firma J. H. Bachmann auf- und abgesetzt werden. Auf die betreffenden Auf- und Absetzarbeiten finden die Vorschriften der Betriebsordnung der Bremer Lagerhausgesellschaft sinngemäße Anwendung, wobei im Zweifelsfalle die Deputation für Häfen und Eisenbahnen endgültig entscheidet.

Für die Ausführung dieser Arbeiten kann die Firma J. H. Bachmann an Gebühren im Höchstbetrage die in der Gebührenordnung der Bremer Lagerhausgesellschaft vom 1. Juli 1894 im Abschnitt B, I a und b vorgesehenen Gebühren erheben. Für Güter, die mit der Eisenbahn im Fernverkehr abgehen oder ankommen, darf die Firma eine Ladegebühr von 2 Pfennig für 100 kg als Zuschlag zu den obigen Gebühren erheben.

Die Firma J. H. Bachmann hat dafür Sorge zu tragen, daß die an dem Bollwerk verkehrenden Güter durch die Beauftragten derjenigen, die über dieselben verfügen, unbehindert bearbeitet werden können. Ausgenommen hiervon sind die Güter, die der Firma zur Lagerung und Bearbeitung übergeben werden.

Die Güter dürfen in dem Schuppen nur im Durchgang behandelt werden. Eine vorläufige Lagerung von Gütern in dem Schuppen ist nur gestattet, soweit dadurch die Mitbenutzung der Anstalten seitens Dritter nicht beeinträchtigt wird. Im Bedarfsfalle sind daher vorläufig gelagerte Güter nach Anweisung des Hafenmeisters abzufahren.

Die in dem Schuppen auf- oder abzusetzenden Güter sind erforderlichen Falles so zu stapeln, daß die Mitbenutzung des Schuppens seitens Dritter möglich ist.

Über die Reihenfolge der Benutzung des Bollwerks entscheidet der Hafenmeister in Gemäßheit der Hafenordnung für den Holz- und Fabrikenhafen.

Bremen, den 7. Januar 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 4.) Verordnung der Polizeidirektion, betreffend den Schutz eines Dükers in der kleinen Weser. (Nr. 10 der Bremer Nachrichten vom 10. Januar 1897.)

Das Werfen und Schleppen von Ankern auf der durch Warnungstafeln an beiden Ufern bezeichneten, etwa 40 m langen Strecke der kleinen Weser, durch welche hinter dem Arbeitshause ein Düker für die Entwässerung der Straßen gelegt ist, ist bei Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft verboten.

Bremen, den den 9. Januar 1897.

Die Polizei-Direktion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 2.

III. Bekanntmachung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung vom 30. September 1885 wegen Notirung von Terminpreisen für Nordamerikanische Baumwolle.

Vom 23. Januar 1897.

Der Senat macht bekannt:

Die Bekanntmachung vom 30. September 1885, betreffend die Tarifnummer 4 des Reichsgesetzes wegen Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 29. Mai 1885, (Bremisches Gesetzblatt Seite 67), ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 23. Januar 1897.

(Beilage 5.) Verordnung des Medizinalamts Bremen und des Landherrn, betreffend die Beförderung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen. (Nr. 17 der Bremer Nachrichten vom 17. Januar 1897.)

§ 1.

Zur Beförderung von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden oder derselben verdächtig sind, in der Stadt Bremen und dem Landgebiete werden vom Medizinalamte bespannte Krankenwagen zur Verfügung gestellt, die auf einen bei den Polizeibüreaus, dem Büreau des Landherrnamts oder dem Büreau des Arbeitshauses mündlich oder schriftlich angebrachten Antrag mit den nötigen Bedienungsmannschaften unentgeltlich geliefert werden. Nur für einen bei Beförderung im Landgebiete etwa erforderlichen Vorspann haben die Antragsteller zu sorgen.

Bei Stellung des Antrags ist anzugeben, ob ein Erwachsener oder ein Kind zu befördern ist.

Die Benutzung sonstigen öffentlichen Fuhrwerks (Droschken, Mietwagen, Straßenbahnen, Omnibus u. s. w.) zur Beförderung der bezeichneten Personen ist verboten.

§ 2.

Ärzte und Vorsteher von Krankenanstalten, welche die Beförderung eines Kranken mit Fuhrwerk anordnen, haben hierüber eine schriftliche Bescheinigung zu erteilen, welche ergeben muß, ob die Krankheit eine ansteckende ist oder nicht.

§ 3.

Öffentliches Fuhrwerk, welches den vorstehenden Bestimmungen zuwider zur Beförderung ansteckender Kranker gedient hat, ist einer gründlichen Desinfektion in der Desinfektionsanstalt zu unterwerfen. Für den durch diese Maßregel entstehenden Schaden wird dann aus der Staatskasse Ersatz geleistet, wenn den Führer (Kondukteur u. s. w.) des Fuhrwerks bei der Aufnahme des Kranken kein Verschulden trifft.

Ein Verschulden ist insbesondere auch dann vorhanden, wenn der Führer u. s. w. des Fuhrwerks, obwohl ihm bekannt war, daß es sich um eine Krankenbeförderung handelte, es unterlassen hat, die Vorzeigung der im § 2 gedachten ärztlichen Bescheinigung zu verlangen.

Die Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmt das Medizinalamt. Gegen dessen Bescheid ist Beschwerde an den Senat zulässig.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen das in dem § 1 enthaltene Verbot werden, wenn sie vorsätzlich begangen sind, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht die schärferen Strafen der §§ 327, 328 des Strafgesetzbuchs verwirkt sind. Fahrlässige Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Die Verantwortung trifft sowohl den, welcher den Kranken auf den Transport giebt, als den Kranken, wenn dieser sich selbst transportiren läßt, als auch den Führer (Kondukteur) des benutzten öffentlichen Fuhrwerks.

Neben der Strafe kann auf Ersatz der der Staatskasse nach § 3 zur Last gefallenen Entschädigung sowie der Kosten der Desinfektion erkannt werden.

Übertretungen des § 2 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft.

§ 5.

Die Verordnung des Medizinalamts vom 1. September 1894 und des Landherrn vom 13. November 1894 werden aufgehoben.

Bremen, den 15. Januar 1897.

Das Medizinalamt. Der Landherr.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 3.

IV. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Stiftungseigenschaft der Krankenanstalt.

Vom 26. Januar 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Eigenschaft der Krankenanstalt in Bremen als einer Stiftung ist aufgehoben. Die Krankenanstalt bildet eine Anstalt des Staats.

§ 2.

Das gesamte Stiftungsvermögen der Krankenanstalt geht auf den Staat über. Zur Übertragung des Eigentums an den dazu gehörigen Grundstücken bedarf es einer Lassung nicht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 26. Januar 1897.

V. Gesetz, betreffend eine Änderung des Gesetzes vom 1. Januar 1894, betreffend die Deputationen.

Vom 26. Januar 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Das Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894, erhält in § 54 unter I am Schluß folgenden Zusatz:

10) Die Deputation für die Krankenanstalt.
Aus der Bürgerschaft: 6 Mitglieder.
Der Deputation sind zwei stadtbremische Ärzte mit beratender Stimme beigeordnet, welche nach Einholung eines Gutachtens der Deputation vom Senat auf drei Jahre erwählt und ernannt werden.

§ 2.

Die Obrigkeitliche Verordnung, betreffend die Verwaltung der neuen Krankenanstalt, sowie die vereinigte Verwaltung der Stifter von St. Remberti, St. Catharinen und St. Ilsabeen vom 22. Februar 1854, wird, soweit sie die Krankenanstalt betrifft, aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 26. Januar 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 4.

VI. Verordnung, betreffend die Ausführung des § 38 Absatz 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896.

Vom 5. Februar 1897.

Der Senat verordnet auf Grund des § 38 Absatz 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896:

Die für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel im allgemeinen vorgeschriebene Einreichung eines Prospektes ist nicht erforderlich für Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, und für Schuldverschreibungen kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute, sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 5. Februar 1897.

Ausgegeben am 5. Februar 1897. 6

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 5.

VII. Verordnung, betreffend Acetylengas und Calciumcarbid.

Vom 13. Februar 1897.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Wer Acetylengas aus Calciumcarbid mittelst Wassers darstellen will, hat zuvor der zuständigen Polizeibehörde Anzeige zu machen. Zuständig sind
für die Stadt Bremen die Polizeidirektion,
für das Landgebiet der Landherr,
für die Hafenstädte die dortigen Ämter.

§ 2.

Die zur Darstellung und zum Auffangen des Acetylengases benutzten Apparate müssen so eingerichtet sein, daß der Druck in den Gasentwicklungsapparaten, in den Rohrleitungen und in den Gasbehältern $1\,^1/_{10}$ Atmosphären nicht übersteigen kann.

§ 3.

Die Apparate dürfen nicht eher benutzt werden, als bis ihre Besichtigung durch den Fabrikeninspektor stattgefunden und die zuständige Polizeibehörde die schriftliche Erlaubnis zur Benutzung erteilt hat.

§ 4.

Auf staatliche Anstalten, sofern sie Acetylengas nur zu Lehr- und Studienzwecken herstellen oder verwenden, finden die Vorschriften der §§ 1 bis 3 keine Anwendung.

§ 5.

Calciumcarbid darf nur in dicht verlöteten Metallgefäßen versendet und nur in dicht geschlossenen Metallgefäßen und an trockenen Orten aufbewahrt werden.

§ 6.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 13. Februar 1897.

(Beilage 6.) Bekanntmachung der Polizeikommission des Senats, betreffend flüssiges Acetylen und Anlagen zur Herstellung von Acetylengas. (Nr. 44 der Bremer Nachrichten vom 13. Februar 1897.)

Unter Hinweis auf die Verordnung des Senats vom 13. d. Mts., betreffend Acetylengas und Calciumcarbid, wird darauf aufmerksam gemacht, daß flüssiges Acetylen nach den neuesten Untersuchungen ein Explosivkörper ist, dessen Explosivkraft derjenigen der Schießbaumwolle nahe kommt. Die Explosion desselben soll durch glühenden Metalldraht, durch Zündplättchen, durch lokale Erwärmung, durch Schlag und durch zu schnelles Öffnen der Behälter hervorgerufen werden können.

Da das flüssige Acetylen hiernach ein Sprengstoff ist, so ist dessen Herstellung, Vertrieb und Besitz, sowie die Einführung aus dem Auslande nach dem Gesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

Ferner wird daran erinnert, daß Anlagen, in welchen Acetylengas gewerbsmäßig hergestellt werden soll, als chemische Fabriken nach § 16 der Gewerbeordnung einer besonderen Genehmigung bedürfen.

Bremen, den 13. Februar 1897.

Die Polizeikommission des Senats.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 6.

VIII. Proklam, betreffend die Feier des hundertjährigen Geburtstages Kaiser Wilhelms I.

Vom 7. März 1897.

Zu würdiger Begehung der hundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages Kaiser Wilhelms, des ersten Kaisers des neubegründeten Deutschen Reiches, am 22. März dieses Jahres, verordnet der Senat für das Bremische Staatsgebiet, was folgt:

1) Am Sonntag, den 21. März, soll während der Stunde von 8 bis 9 Uhr morgens, am Montag, den 22. März, während der Stunde von 12 bis 1 Uhr mittags mit den Glocken aller Kirchen geläutet werden.
2) Bei den kirchlichen Gottesdiensten am Sonntag, den 21. März, ist von den Kanzeln herab auf die Bedeutung der Festfeier des folgenden Tages in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
3) In allen Schulen sollen am Montag, den 22. März, während der Unterricht für diesen Tag ausfällt, zu einer geeigneten Vormittagsstunde angemessene Festakte stattfinden.
4) Auf den Staatsgebäuden sollen am 21. und am 22. März von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang die Flaggen aufgezogen sein.
5) Am Abend des 22. März sollen die Staatsgebäude festlich beleuchtet sein.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 7. März 1897.

Ausgegeben am 7. März 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 7.

IX. Gesetz, betreffend Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894.

Vom 9. März 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 erhält folgenden dritten Absatz:

Den Beamten der Krankenanstalt kann auch diejenige Zeit ganz oder zum Teil angerechnet werden, während welcher sie an einer deutschen Universität oder an einer Krankenanstalt fungirt oder eine ihrer amtlichen ähnliche Privatthätigkeit ausgeübt haben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 9. März 1897.

(Beilage 7.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 43 der Bremer Nachrichten vom 12. Februar 1897.)

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung

der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Warenverzeichnis.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse. Ein-gehend.	Tarifklasse. Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
	Die laufende Nr. 133 des Tarifs wird wie folgt geändert:			
133	Chlorkalium	5 m	V	VI
	9. Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues.			
	Die laufende Nr. 349 des Tarifs fällt fort; an deren Stelle treten die folgenden zwei Nummern:			
349a	Heu	9 k	VI	VI
349b	Andere Futtergewächse, nicht besonders genannt	9 k	V	V

Bremen, den 12. Februar 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 8.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. über die Mitbenutzung des von der Firma J. H. Bachmann am Holz- und Fabrikenhafen errichteten Bollwerks nebst Schuppen (Hansakai). (Nr. 57 der Bremer Nachrichten vom 26. Februar 1897.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Deputation vom 7. Januar d. J., betreffend die Mitbenutzung des von der Firma J. H. Bachmann am Holz- und Fabrikenhafen errichteten Bollwerks nebst Schuppen (Hansakai), wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nach dieser Bekanntmachung der genannten Firma eingeräumte Befugnis, für Güter, die mit der Eisenbahn im Fernverkehr abgehen oder ankommen, eine Ladegebühr von 2 ₰ für 100 kg als Zuschlag zu den sonstigen Gebühren zu erheben, fortan in Wegfall gelangt.

Bremen, den 25. Februar 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 8.

X. Gesetz, betreffend Zusatz zur Notariatsordnung vom 16. November 1880.

Vom 26. März 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Auf die gemäß § 4 der Notariatsordnung von den Notaren zu leistende Sicherheit finden die Vorschriften des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, §§ 8, 10, 11, Absatz 2, und 13, entsprechende Anwendung.

Die Sicherheit ist durch Verpfändung auf den Inhaber lautender, zu mindestens drei Prozent verzinslicher Schuldverschreibungen eines deutschen Staates oder des Reichs nach deren Nennwert zu leisten. Die Verpfändung erfolgt durch Übergabe zum Faustpfande.

Ausnahmsweise kann der Senat gestatten, daß die Sicherheitsleistung durch Wertpapiere ratenweise innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erfolgt. Solchenfalls ist für den durch Wertpapiere nicht gedeckten Betrag nach näherer Bestimmung des Senats Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

§ 2.

Das Gesetz vom 30. September 1888, betreffend Abänderung der Notariatsordnung vom 16. November 1880, ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 19. und bekannt gemacht am 26. März 1897.

Ausgegeben am 26. März 1897.

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 9.

XI. Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Jahr 1897/98.

Vom 31. März 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird im Jahre 1897/98 mit fünf Prozent von Einkommen über zwölftausend Mark, von Einkommen bis zu zwölftausend Mark nach Maßgabe der gesetzlichen Skalen erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Jahres 1897/98 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1897 erhoben werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. und bekannt gemacht am 31. März 1897.

XII. Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom 31. März 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit Ostern-Fahrniszeit dieses Jahres beginnenden Steuerjahre in der Stadt

von den Eigentümern mit $^4/_{10}$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise 1 Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit $^4/_5$ Prozent vom Mietzinse,

im Landgebiete

von den Eigentümern mit $1/2$ per mille vom Gebäudesteuerwerte, beziehungsweise $1 1/4$ Prozent vom Reinertrage, von den Mietern mit 1 Prozent vom Mietzinse

erhoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. und bekannt gemacht am 31. März 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 10.

Inhalt: Nr. XIII. Lootsenordnung für die Bremische Seelootsen-Gesellschaft. S. 31.

XIII. Lootsenordnung für die Bremische Seelootsen-Gesellschaft.

Vom 1. April 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents, unter Aufhebung der Instruktion für die Lootsengesellschaft der freien Hansestadt Bremen zu Bremerhaven vom 8. Februar/29. August 1832, der Verordnung vom 24. Juni 1872, betreffend die Taxe der Bremischen Seelootsengesellschaft, sowie der Verordnung vom 15. August 1885, betreffend Abänderung der Instruktion für die Lootsengesellschaft der freien Hansestadt Bremen zu Bremerhaven:

I.

Allgemeines.

§ 1.

Die Bremische Seelootsengesellschaft besitzt die Rechte einer juristischen Person und hat ihren Sitz in Bremerhaven.

Ihre Mitglieder werden von der Behörde für das Lootsenwesen ernannt; sie sind verpflichtet, in Bremerhaven zu wohnen. Die Behörde bestimmt die Zahl der Mitglieder.

An der Spitze der Lootsengesellschaft steht ein Lootsenkommandeur, auf dessen Ernennung, Dienstanweisung und Entlassung die §§ 41—44 des Gesetzes, die Handelskammer betreffend, Anwendung finden.

Die den Lootsen zunächst vorgesetzte Behörde ist die Behörde für das Lootsenwesen und in deren Auftrage und Vertretung das Amt Bremerhaven.

Die Lootsenfahrzeuge führen die vorgeschriebene Revierflagge und ein großes lateinisches W in schwarzer Farbe im Schunersegel.

II.

Stellung des Lootsenkommandeurs.

§ 2.

Der Lootsenkommandeur erhält seine Ernennungsurkunde und Dienstanweisung vom Senate. Voraussetzung seiner Ernennung ist die Zurücklegung einer mindestens sechsjährigen Dienstzeit als Schiffer auf großer Fahrt auf deutschen Schiffen. Er wird auf getreue Wahrnehmung seines Dienstes vor Antritt des letzteren durch einen Diensteid verpflichtet.

Der Lootsenkommandeur ist der nächste Vorgesetzte der Lootsen. Er vertritt die Lootsengesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und führt die Rechnung der Gesellschaft. Er muß bei Antritt seines Amtes Mitglied der Lootsenwitwenkasse werden.

§ 3.

Der Lootsenkommandeur hat sich am Lande sowohl wie bei Fahrten mit den Lootsenfahrzeugen über alle Einzelheiten des Dienstes, über die Tüchtigkeit der Lootsen und Knechte und über den Zustand der Schiffe und des Inventars in laufender Kunde zu erhalten. Er hat dafür zu sorgen, daß die Fahrzeuge und das Inventar sich in gutem Zustande befinden.

§ 4.

Sowohl das dienstliche als das außerdienstliche Verhalten der ihm unterstellten Lootsen hat er mit unparteilicher Strenge zu beachten und erforderlichenfalls zu leiten. Streitigkeiten der Lootsen unter einander und mit den Mitgliedern der anderen Gesellschaften hat er zu hindern und thunlichst zu schlichten. Pflichtwidrigkeiten und Versäumnisse der Lootsen, soweit er dagegen nicht selbst disziplinarisch einzuschreiten befugt ist, hat er der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Auf Entfernung untauglicher, unverträglicher und trunkfälliger Lootsen hat er zu dringen.

III.

Stellung und Dienstpflichten der Lootsen.

§ 5.

Die Zulassung als Lootse wird bedingt

1) durch Zurücklegung einer mindestens 36 monatigen Dienstzeit als Lehrling auf Fahrzeugen einer der Weserlootsengesellschaften. Die Behörde ist befugt, ausnahmsweise von dieser Bedingung abzusehen.
2) durch die Ablegung einer Prüfung.

Die Lootsen werden vor Antritt des Dienstes auf die getreue Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflichten beeidigt und erhalten eine Bestallungsurkunde und ein Lootsenschild. Im Dienst haben sie ein Exemplar dieser Verordnung sowie behufs ihrer Legitimation als Lootsen das Lootsenschild stets bei sich zu führen.

Jeder Lootse muß bei seinem Eintritt Mitglied der Lootsenwitwenkasse werden.

§ 6.

Die Lootsen sind dem Senate und ihren vorgesetzten Behörden sowie dem an ihrer Spitze stehenden Lootsenkommandeur zu Treue und Gehorsam verpflichtet.

Sie haben sich eines rechtschaffenen, nüchternen Lebenswandels zu befleißigen, den Schiffern und Mannschaften der von ihnen geführten Schiffe gegenüber höflich und angemessen zu betragen, mit ihren Nebenlootsen und den Mitgliedern der anderen Weserlootsengesellschaften kameradschaftlich und verträglich zu leben und zu verkehren und haben nur das ihnen zustehende taxmäßige Lootsgeld und die sonstigen ihnen nach dieser Lootsenordnung zustehenden Einnahmen zu fordern.

§ 7.

Die Lootsen haben sich jederzeit bei Tag wie bei Nacht zum Lootsendienste bereit zu halten, sich auch, wenn sie an Land sind, ohne besondere Erlaubnis des Lootsenkommandeurs nicht länger als zwölf Stunden von Bremerhaven zu entfernen. Zu einem längeren als dreitägigen Urlaube haben sie die Genehmigung des Amts Bremerhaven einzuholen. Zu einem mehr als achttägigen Urlaube ist die Genehmigung der Behörde für das Lootsenwesen erforderlich. In Erkrankungsfällen haben sie auf Erfordern ihrer Vorgesetzten ein ärztliches Zeugnis beizubringen.

Die auf den Lootsenschiffen befindlichen Lootsen haben nach Kräften für die ordnungsmäßige Unterhaltung und Sicherung des von ihnen besetzten Schiffes Sorge zu tragen und den Weisungen des an Bord kommandirenden Lootsen unweigerlich Folge zu leisten. Der kommandirende Lootse hat das Journal des Schiffes zu führen, sofern nicht von dem Lootsenkommandeur ein Anderes bestimmt ist.

Bei Abgabe der Lootsen an die zu bedienenden Schiffe wird in der von den Lootsen vereinbarten, nötigenfalls vom Lootsenkommandeur bestimmten Reihenfolge verfahren. Der letzte Mann soll immer das Kommando führen.

§ 8.

Die Lootsen haben die genaueste Aufmerksamkeit auf den Strom und die Richtung desselben, sowie auf jede Veränderung der Sande und Platen zu verwenden, haben die Lage der Tonnen und sonstigen Seezeichen nach Kräften zu kontroliren, fleißig das Loth zu gebrauchen und sich durch alles dies in vollkommener Kunde des Fahrwassers zu erhalten.

Von jeder von ihnen bemerkten Störung der Befeuerung, Veränderung des Fahrwassers, von jedem Vertreiben und jeder Beschädigung der Tonnen, der Feuerschiffe und sonstigen Seezeichen, von jedem im Bezirk der Weser angetroffenen Wrack oder anderen der Schiffahrt gefährlichen Hindernissen, von jeder Übertretung der strompolizeilichen Verordnungen, insbesondere wenn Schiffe an verbotenen Stellen des Fahrwassers oder in den durch die Leitfeuer gebildeten Linien vor Anker liegen, haben sie baldmöglichst dem Lootsenkommandeur Bericht zu erstatten, auch wenn sie die Übertretung bestehender Vorschriften bemerken, den Führer des betreffenden Schiffes thunlichst auf die begangene Übertretung aufmerksam zu machen.

Die Lootsen sind verpflichtet, in allen dringenden Fällen, besonders über angetroffene Wracks, vertriebene Tonnen und Feuerschiffe, oder Störungen in der Befeuerung beim Antreffen des Tonnendampfers dessen Führer direkte Mitteilung zu machen, andernfalls einem der Leuchttürme Rothesand, Hoheweg oder Meyerslegde nach näherer Anweisung des Lootsenkommandeurs mittelst Flaggen oder sonstiger Signale behufs Übermittelung an das Tonnen- und Bakenamt zu signalisiren.

Die Lootsen haben nach und von den Leuchttürmen und den Feuerschiffen, wenn thunlich, die Angestellten des Tonnen- und Bakenamts zu befördern sowie dringende Mitteilungen, Meldungen und eilige Briefe zu besorgen.

§ 9.

Zu jedem ihnen — sei es in der ihnen im voraus bekannt gegebenen Reihenfolge oder außerhalb dieser regelmäßigen Folge — aufgetragenen oder von ihnen verlangten Lootsendienste haben die Lootsen sich ohne Rücksicht auf die ihnen dadurch drohenden Gefahren bereit finden zu lassen. Der Dienst ist gewissenhaft so lange durchzuführen, als dies von ihnen begehrt oder durch die Umstände des einzelnen Falls bedingt wird. Sollte heftiger Sturm oder schwerer Seegang es dem Lootsen unmöglich machen, an Bord eines einkommenden Schiffes mit der Jölle zu gelangen, so hat sich der Schuner dem Schiffe soweit zu nähern, daß eine Verständigung möglich wird und wenn die Umstände es gestatten, dem Schiffe so lange voranzusegeln, bis es möglich ist, einen Lootsen überzusetzen.

§ 10.

Als verantwortlicher Führer eines gelootsten Schiffes ist der Schiffer anzusehen. Die Lootsen haben aber bei den von ihnen gelootsten Schiffen unter eigener Verantwortung alles, was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um Schiff und Ladung sicher und unbeschädigt in den Hafen, auf den Ankerplatz oder in See zu bringen. Alle die Schiffahrt auf dem Strome und die Hafenanstalten betreffenden Anordnungen, sowie die Zoll- und Quarantänevorschriften haben sie dabei selbst zu beobachten und den Schiffern soweit es angeht, zur Kunde zu bringen.

§ 11.

Bei Ankunft an Bord eines von ihnen zu bedienenden Schiffes haben die Lootsen zunächst dem Schiffer auf Verlangen ein Exemplar dieser Lootsenordnung vorzuzeigen. Sie haben vom Schiffer alle Nachrichten einzuziehen, welche ihnen für die sichere Führung des Schiffes von Bedeutung sind. Nach den ihnen vom Schiffer gegebenen Mitteilungen haben sich die Lootsen zu richten. Sie sind von Verantwortung frei, wenn falsche Angaben zu irrtümlichen Manövern und zu einer Beschädigung des Schiffes führen sollten. Sie haben bei ihrer Entlassung dem Schiffer ein Formular vorzulegen, in welches er den Namen des Schiffes, dessen Tiefgang und die Stelle, an welcher der Lootse an Bord genommen wurde, sowie die Stelle, an welcher er entlassen wurde, der Wahrheit gemäß einzutragen hat.

§ 12.

Wenn wegen herrschender schwerer Stürme, wegen Eisgangs oder bei einer anderweiten Gefährdung sicherer Schiffahrt die Abgabe zweier Lootsen vom Lootsenkommandeur oder von dem das Kommando auf dem Lootsenschiff führenden Lootsen als erforderlich bezeichnet ist, so sind die Gründe dieser Maßregel dem Schiffer bekannt zu geben und auf sein Verlangen schriftlich zu bescheinigen. Verweigert der Schiffer die Annahme eines zweiten Lootsen, so trägt er die Verantwortung für jeden durch das Unterbleiben dieser Vorsichtsmaßregel veranlaßten Schaden.

§ 13.

Findet der an Bord eines einlaufenden Schiffes gelangte Lootse, daß die Mannschaft nicht zahlreich genug, oder zu sehr entkräftet ist, um das Schiff zu regieren, so hat er beim Schiffer dahin zu wirken, daß die Mannschaft durch Übernahme weiterer Lootsen verstärkt wird. Letztere sind verpflichtet, auf Verlangen des Schiffers an Bord des Schiffes zu gehen und der Mannschaft beim Einbringen des Schiffes Hülfe zu leisten.

§ 14.

Der an Bord eines eingehenden Schiffes befindliche Lootse darf das Schiff ohne Zustimmung des Schiffers nicht eher verlassen, als bis es auf die Rhede gebracht oder auf dem vom Schiffer gewählten Platze verankert ist. Der Lootse ist auf Verlangen des Schiffers verpflichtet, gegen Entrichtung von Liegegeld (§ 30) auch dann noch an Bord zu bleiben, wenn das Schiff bereits vor Anker gegangen ist.

Die ausgehenden Schiffe sind bis zu der vom Schiffer bestimmten Station zu begleiten. Sollte das Absetzen der Lootsen bei dieser Station oder einer weiter hinausgelegenen Station nicht möglich sein, so haben die Lootsen an Bord zu bleiben, bis sie an Land oder an Bord eines einsegelnden zu ihrer Mitnahme bereiten Schiffes abgesetzt werden können. Sie sind während dieser Zeit nicht verpflichtet, Lootsen- oder sonstige Schiffsdienste zu leisten. Lootsen, welche mit einem ausgehenden Schiffe wegen widriger Witterungsverhältnisse auf die Weser zurückkehren, haben auf Verlangen des Schiffers gegen Vergütung des taxmäßigen Liegegeldes (§ 30) an Bord zu bleiben, bis die Ausfahrt möglich wird. Dehnt sich der Aufenthalt des Schiffes auf der Weser über vierundzwanzig Stunden aus, so sind die Lootsen berechtigt von Bord zu gehen, vorausgesetzt, daß das Schiff die Sicherheit hat, auf seinem Liegeplatze beim demnächstigen Ausgehen jederzeit einen Lootsen zu erhalten.

§ 15.

Sobald die Lootsen an Land zurückkehren, haben sie die nach § 11 ausgefüllte Bescheinigung, sowie das etwa erhaltene Lootsgeld dem Lootsenkommandeur zu übergeben, ihm auch über etwaige während der Reise vorgekommene Unfälle, über alle von ihnen gemachten, für die Schiffahrt wichtigen Wahrnehmungen und über etwaige

an Bord der geführten Schiffe von ihnen beobachtete Unzuträglichkeiten, namentlich über etwaige Zweifel an der Richtigkeit der vom Schiffer ihnen nach § 11 ausgestellten Bescheinigung Bericht zu erstatten, auch auf Erfordern ein vom Lootsenkommandeur mit ihnen aufzunehmendes Protokoll zu unterschreiben.

§ 16.

In Fällen der Seenot, sowie bei Strandungsfällen haben die Lootsen, soweit es ihr Dienst erlaubt, sich zur Hülfe stets bereit finden zu lassen. Die Höhe der den Lootsenfahrzeugen oder den einzelnen Lootsen in solchen Fällen neben dem Lootsgelde zustehenden Belohnungen und Entschädigungen regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Rücksichten auf solche Belohnungen dürfen die Lootsen niemals zum Versäumen ihrer Lootsenpflichten, — Verweigerung gehoffter Belohnungen darf sie niemals zum Ablassen von den nötigen Rettungsmaßregeln veranlassen.

§ 17.

Jeder Lootse, welcher aus der Lootsengesellschaft austritt oder aus derselben ausgeschlossen wird, ist verpflichtet, seine Bestallungsurkunde und sein Lootsenschild an den Lootsenkommandeur zurückzuliefern.

IV.

Stellung und Dienstpflichten der Lootsenlehrlinge.

§ 18.

Die auf den Lootsenschiffen dienenden Lootsenlehrlinge werden von dem Lootsenkommandeur gegen Lohn und auf Kündigung angenommen und nach seinem Ermessen wieder entlassen. Der Anzunehmende muß, wenn möglich, mindestens zwei Jahre auf See und darunter mindestens ein Jahr auf Segelschiffen gefahren haben, genügend schreiben, lesen und rechnen können und allgemeine Kenntnisse in Bezug auf Schiffsmanöver und Bezeichnungen der Schiffsteile besitzen; auch darf er nicht farbenblind sein.

Der Lootsenkommandeur hat sich von dem Vorhandensein der vorstehend bezeichneten Erfordernisse zu überzeugen und den Lehrling auf Farbenblindheit untersuchen zu lassen.

§ 19.

Die Lehrlinge haben den Weisungen des Lootsenkommandeurs und der die Schiffe führenden Lootsen unweigerlich Folge zu leisten und sich nach näherer Anweisung in allen Zweigen des Lootsendienstes, namentlich in der Kunde des Fahrwassers und der Seezeichen zu üben und zu vervollkommnen. Selbständiges Lootsen von Schiffen ist ihnen in der Regel verboten. Doch können sie in Notfällen als Lootsen an Bord von Schiffen verwandt werden. Sie haben in solchen Fällen den Schiffer

sofort bei Ankunft an Bord davon in Kenntnis zu setzen, daß sie keine Lootsen seien und haben auf Verlangen des Schiffers sofort das Kommando abzugeben, sobald ein Lootse an Bord des Schiffes gelangt.

§ 20.

Die Lehrlinge haben sich eines nüchternen, anständigen Lebenswandels zu befleißigen.

V.

Rechnungswesen und Vermögen.

§ 21.

Die vereinnahmten Lootsgelder und sonstigen Einnahmen der Lootsen, z. B. für Hülfsleistungen in Seenot, werden vierteljährlich mit den Einnahmen der Geestemünder Lootsengesellschaft zusammengerechnet und die so sich ergebende Gesamtsumme zu gleichen Teilen unter die beiden Gesellschaften verteilt. Von dem auf die Bremische Lootsengesellschaft gefallenen Anteile werden zunächst die Ausgaben der Gesellschaft einschließlich der Lehrlingslöhne, namentlich die Kosten der Unterhaltung und Ausrüstung der Fahrzeuge, bestritten. Sodann werden fünf Prozent der verbliebenen Netto-Einnahme zu einem für die Ergänzung der Schiffe bestimmten Reservefonds so lange geschlagen bis dieser Fonds auf ℳ. 40 000 angewachsen oder wenn er in Angriff genommen werden mußte, wieder auf ℳ. 40 000 gebracht ist. Der Rest wird zwischen dem Lootsenkommandeur und den Lootsen zu gleichen Teilen verteilt.

Das Vermögen der Lootsengesellschaft besteht aus dem Reservefonds und den Lootsenfahrzeugen. Kein Mitglied ist berechtigt seinen Anteil am Vermögen zu veräußern oder eine Realisirung des Vermögens behufs Herbeiführung einer realen Teilung zu verlangen. Scheidet ein Mitglied aus der Gesellschaft aus, so ist dasselbe und seine Erben verpflichtet, den Anteil am Vermögen gegen eine nötigenfalls von der Behörde festzusetzende Entschädigung abzutreten. Das an Stelle des austretenden neu eintretende Mitglied der Gesellschaft hat den Anteil gegen Zahlung dieser Entschädigung zu übernehmen.

VI.

Disziplinar-Bestimmungen.

§ 22.

Wegen Vergehen gegen die vorgeschriebenen Dienstpflichten, wegen Nachlässigkeit oder Versehen im Dienste, sowie wegen unordentlichen, namentlich trunkfälligen außerdienstlichen Lebenswandels kann gegen die Lootsen auf Verweis, Geldstrafe, zeitweilige Suspension vom Dienste unter Einbehaltung des Anteils am Verdienste für die entsprechende Zeit zu Gunsten der Lootsenwitwenkasse und auf Ausschluß aus der Gesellschaft erkannt werden.

§ 23.

Verweise und Warnungen gegen die Lootsen kann der Lootsenkommandeur aussprechen, Geldstrafen bis zu ℳ 100 das Amt Bremerhaven. Auf höhere Geldstrafen bis zu ℳ 500, auf zeitweilige Suspension und auf Ausschließung von der Gesellschaft kann nur von der Behörde für das Lootsenwesen erkannt werden. Die erkannten Geldstrafen kommen der Lootsenwitwenkasse zu gute.

Vor Verhängung der Strafe ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Verteidigung und Entschuldigung zu geben.

§ 24.

Gegen die Strafverfügung steht dem Bestraften binnen vierzehn Tagen nach Mitteilung der Verfügung die Beschwerde frei, über die, soweit es sich um Entscheidungen des Lootsenkommandeurs und des Amts Bremerhaven handelt, von der Behörde für das Lootsenwesen, — soweit es sich um eine Strafverfügung der letzteren handelt, vom Senate endgültig entschieden wird.

VII.

Taxordnung.

§ 25.

Das Lootsgeld wird nach Dezimetern des Tiefgangs der gelootsten Schiffe berechnet. Für die Berechnung des Lootsgeldes ist der Tag, an dem der Lootse an Bord kommt, maßgebend.

Die Lootsentaxe beträgt bis auf weiteres:

I. Für **einkommende** Schiffe, für jedes Meter Tiefgang:

A. Während der Sommermonate,

vom 16. April bis 15. September einschließlich:

Nach **Bremerhaven** oder **Geestemünde**.

		per Meter
1)	Aus See bis Bremerhaven oder Geestemünde	ℳ 23,50
2)	Von der 1. Tonne bis zum Rotesandleuchtturm	„ 20,60
3)	Vom Rotesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen	„ 17,70
4)	„ Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweglеuchtturm	„ 15,80
5)	„ Hoheweglеuchtturm bis Meyerslegde	„ 12,90
6)	Von Meyerslegde bis Wremen	„ 11,—
7)	„ Wremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	„ 8,10

Nach **Nordenham.**

			per Meter
1)	Aus See bis Nordenham	ℳ.	24,50
2)	Von der 1. Tonne bis zum Rotesandleuchtturm	„	21,70
3)	Vom Rotesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen	„	18,80
4)	„ Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweglenchtturm	„	16,90
5)	„ Hoheweglenchtturm bis Meyerslegde	„	14,—
6)	Von Meyerslegde bis Wremen	„	12,10
7)	„ Wremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	„	9,20
8)	„ Geestemünde oder Bremerhaven bis Nordenham	„	5,30

B. Im Frühling und Herbst,

vom 16. Februar bis 15. April und vom
16. September bis 15. November einschließlich:

Nach **Bremerhaven** oder **Geestemünde.**

			per Meter
1)	Aus See bis Bremerhaven oder Geestemünde	ℳ.	25,40
2)	Von der 1. Tonne bis zum Rotesandleuchtturm	„	22,50
3)	Vom Rotesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen	„	19,60
4)	„ Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweglenchtturm	„	17,70
5)	„ Hoheweglenchtturm bis Meyerslegde	„	14,80
6)	Von Meyerslegde bis Wremen	„	12,90
7)	„ Wremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	„	10,10

Nach **Nordenham.**

1)	Aus See bis Nordenham	ℳ.	26,80
2)	Von der 1. Tonne bis zum Rotesandleuchtturm	„	23,90
3)	Vom Rotesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen	„	21,—
4)	„ Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweglenchtturm	„	19,10
5)	„ Hoheweglenchtturm bis Meyerslegde	„	16,30
6)	Von Meyerslegde bis Wremen	„	14,30
7)	„ Wremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	„	11,50
8)	„ Geestemünde oder Bremerhaven bis Nordenham	„	7,—

C. In den Wintermonaten,

vom 16. November bis 15. Februar einschließlich:

Nach **Bremerhaven** oder **Geestemünde.**

			per Meter
1)	Aus See bis Bremerhaven oder Geestemünde	ℳ.	31,20
2)	Von der 1. Tonne bis zum Rotesandleuchtturm	„	27,40

		per	Meter
3)	Vom Rotesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen	ℳ	23,60
4)	„ Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweglenchtturm	„	21,—
5)	„ Hoheweglenchtturm bis Meyerslegde	„	17,20
6)	Von Meyerslegde bis Wremen	„	14,70
7)	„ Wremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	„	10,80

Nach **Nordenham**.

		per	Meter
1)	Aus See bis Nordenham	ℳ	32,70
2)	Von der 1. Tonne bis zum Rotesandleuchtturm	„	28,90
3)	Vom Rotesandleuchtturm bis zum Leuchtschiff Bremen	„	25,10
4)	„ Leuchtschiff Bremen bis zum Hoheweglenchtturm	„	22,50
5)	„ Hoheweglenchtturm bis Meyerslegde	„	18,70
6)	Von Meyerslegde bis Wremen	„	16,10
7)	„ Wremen bis Bremerhaven oder Geestemünde	„	12,30
8)	„ Bremerhaven oder Geestemünde bis Nordenham	„	7,20

II. Für **ausgehende** Schiffe, für jedes Meter Tiefgang:

A. **Während der Sommermonate,**

vom 16. April bis 15. September einschließlich:

		per	Meter
1)	Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Hoheweglenchtturm	ℳ	7,80
2)	„ „ „ „ „ „ Leuchtschiff Bremen	„	11,20
3)	„ „ „ „ „ „ Rotesandleuchtturm	„	14,20
4)	„ „ „ „ „ zur 1. Tonne	„	16,70
5)	„ Nordenham bis zum Hoheweglenchtturm	„	11,70
6)	„ „ „ „ Leuchtschiff Bremen	„	15,10
7)	„ „ „ „ Rotesandleuchtturm	„	18,10
8)	„ „ „ zur 1. Tonne	„	20,60

B. **Im Frühling und Herbst,**

vom 1. März bis zum 15. April und vom 16. September bis 31. Oktober:

		per	Meter
1)	Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Hoheweglenchtturm	ℳ	9,30
2)	„ „ „ „ „ „ Leuchtschiff Bremen	„	13,40
3)	„ „ „ „ „ „ Rotesandleuchtturm	„	17,20
4)	„ „ „ „ „ zur 1. Tonne	„	20,10
5)	„ Nordenham bis zum Hoheweglenchtturm	„	14,70
6)	„ „ „ „ Leuchtschiff Bremen	„	18,80
7)	„ „ „ „ Rotesandleuchtturm	„	22,60
8)	„ „ „ zur 1. Tonne	„	25,50

C. In den Wintermonaten

November, Dezember, Januar, Februar:

			per Meter
1)	Von Bremerhaven oder Geestemünde bis zum Hohewegleuchtturm . .	ℳ	12,50
2)	„ „ „ „ „ „ Leuchtschiff Bremen .	„	17,90
3)	„ „ „ „ „ „ Rotesandleuchtturm . .	„	23,—
4)	„ „ „ „ „ zur 1. Tonne	„	26,80
5)	„ Nordenham bis zum Hohewegleuchtturm	„	17,70
6)	„ „ „ „ Leuchtschiff Bremen	„	23,10
7)	„ „ „ „ Rotesandleuchtturm	„	28,20
8)	„ „ „ zur 1. Tonne	„	32,—

D. Für die Belootsung eines Schiffes von der Wesermündung nach der Elbe und Eider und umgekehrt

wird ohne Rücksicht auf die Größe und den Tiefgang desselben bezahlt:

a. in den Sommermonaten vom 16. April bis 15. September:

Nach oder von der Elbe	ℳ	60,—
„ „ „ „ Eider	„	80,—

b. in den übrigen Monaten vom 16. September bis 15. April:

Nach oder von der Elbe	ℳ	120,—
„ „ „ „ Eider	„	140,—

Falls ein Lootse für ein Schiff von oder nach einem weiter entfernt liegenden Hafen verlangt wird, so ist in Ermangelung anderweiter Vereinbarung die Taxe von oder nach der Eider zu beanspruchen, außerdem aber sind noch die dem Lootsen verursachten Reisekosten zu erstatten.

§ 26.

Außer dem Lootsgeld gebührt den Lootsen, so lange sie an Bord des von ihnen gelootsten Schiffes sind, freie Beköstigung.

§ 27.

Erhält ein Schiff zwei Lootsen (§ 12), so ist für den zweiten Lootsen der halbe Betrag des taxmäßigen Lootsgeldes zu entrichten.

§ 28.

Wenn gemäß § 9 ein Voransegeln des Lootsenfahrzeugs erforderlich wird, so ist der doppelte Betrag der taxmäßigen Lootsgelder für die durchsegelte Strecke zu erlegen.

§ 29.

Weist ein einkommendes Schiff die ihm vor oder in der Wesermündung Dienste anbietenden Lootsen zurück und verlangt und erhält es demnächst bei der Weiterfahrt einen Lootsen, so ist das Lootsgeld von dem Punkte an, wo die Lootsen zuerst ihre Dienste angeboten haben, zu entrichten. Der zweite Lootse ist befugt, das ganze Lootsgeld vorläufig zu vereinnahmen; er erhält das Lootsgeld für die von ihm gelootste Strecke, der abgewiesene Lootse den Rest. Diese Bestimmung gilt ohne Rücksicht darauf, von welcher der Weser-Seelootsengesellschaften die Lootsendienste zuerst angeboten sind.

§ 30.

Wenn ein Schiff, für welches ein Lootse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch widrigen Wind oder sonstige höhere Gewalt verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lootse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist, so ist ein Liegegeld zu entrichten, das in den Sommermonaten (vom 16. April bis 15. September) sechs Mark, in den Wintermonaten (vom 16. September bis zum 15. April) zehn Mark für den Tag, d. h. für jede begonnenen vierundzwanzig Stunden, beträgt. Dasselbe gilt, wenn der Lootse nach Beendigung der Reise auf den Wunsch des Schiffers oder infolge Anordnung der Quarantänebehörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

§ 31.

Kehrt ein ausgehendes Schiff wegen widriger Witterungsverhältnisse auf die Weser zurück, so ist

a. wenn der Lootse das Schiff noch nicht verlassen und das Schiff noch nicht wieder in den Hafen gelegt hatte, für das nochmalige Ausbringen das im vorigen Paragraphen festgesetzte Liegegeld zu entrichten.
b. wenn das Schiff jedoch wieder in den Hafen gelegt hat oder der Lootse entlassen worden ist, das taxmäßige Lootsgeld von neuem zu bezahlen.

§ 32.

Lootsen, die gemäß § 14 Absatz 2 gezwungen sind, über die Stelle hinaus, für die sie angenommen sind, an Bord eines ausgehenden Schiffes zu bleiben, haben während des Aufenthalts auf dem Schiffe neben der Beköstigung die Gage eines ersten Steuermanns (Offiziers) und demnächst kostenfreie Rückbeförderung nach Bremerhaven zu beanspruchen.

Die freie Rückbeförderung umfaßt auch den Unterhalt während der Reise.

§ 33.

Wenn ein einkommendes Schiff gemäß § 13 zur Unterstützung der Mannschaft Lootsen an Bord nimmt, so ist für jeden übergenommenen Lootsen die Hälfte des taxmäßigen Lootsgeldes zu entrichten, soweit nicht die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs über Berge- und Hülfslohn in Anwendung kommen.

§ 34.

Für Leitung der Manöver eines Schiffes zur Regulirung der Kompasse, sowie für Verlegung eines Schiffes auf der Rhede gebührt dem Lootsen eine Vergütung von je fünfzehn Mark.

§ 35.

Die Zahlung des Lootsgeldes erfolgt bei einkommenden Schiffen bei Entlassung der Lootsen.

Bei ausgehenden Schiffen ist das taxmäßige Lootsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lootsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lootsen zu erlegen oder sicher zu stellen.

§ 36.

Die Schiffe haften für das schuldige Lootsgeld. Das Lootsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

VIII.

Prüfungsordnung.

§ 37.

Zur Abnahme der Lootsenprüfungen wird eine Kommission gebildet, die aus dem Vorsteher des Amts Bremerhaven als Vorsitzer, den Hafenmeistern von Bremerhaven und Geestemünde, den Lootsenkommandeuren der Bremerhavener und der Geestemünder Lootsengesellschaft und einem Inspektor der Seeversicherungsgesellschaften an der Weser als Beisitzern besteht. Auch ist die Kommission befugt, nach Ermessen andere Schiffahrtskundige zur Mitwirkung bei der Prüfung hinzuzuziehen.

§ 38.

Die Prüfung ist eine mündliche.

Sie erstreckt sich auf die folgenden Gegenstände:

1) Kenntnis der Seezeichen und der Leuchtfeuer der deutschen Nordseeinseln von Borkum bis Wangerooge, sowie der Wassertiefen, der Strömung, der Leuchtschiffe und der zu steuernden Kurse in der Nordsee von Texel bis zur Weser-, Jade- und Elbmündung,
2) Kenntnis der Fahrwasserzeichen, der Wassertiefen und der Stromverhältnisse der Weser, sowie der zu steuernden Kurse von der Wesermündung bis Nordenham,
3) Kenntnis der Schiffsmanöver bei jedem Wetter,
4) Kenntnis der Vorschriften über Nacht- und Nebelsignale, sowie über das Ausweichen der Schiffe,
5) Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen, sowie der gesetzlichen Bestimmungen über Strandungen und Seeunfälle,
6) Kenntnis der Quarantänevorschriften für die Weser.

§ 39.

Die Prüfung ist so lange fortzusetzen, bis die Kommission über den Grad der Befähigung des Prüflings sich ein genügendes Urteil gebildet hat.

Über den Ausfall der Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit.

§ 40.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein von den Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist der Behörde für das Lootsenwesen einzureichen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 30. März und bekannt gemacht am 1. April 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 11.

Inhalt: Nr. XIV. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Entwässerungsgenossenschaft der Interessenten des Moorlandes in der Feldmark Borgfeld. S. 45. — Beilage 9. Verordnung des Landherrn, betreffend das Weiden der Stiere. S. 49. — Beilage 10. Verordnung des Medizinalamts, betreffend Untersuchung der in Bremen vom Auslande her eingeführten Pferde. S. 50.

XIV. Bekanntmachung, betreffend das Statut der Entwässerungsgenossenschaft der Interessenten des Moorlandes in der Feldmark Borgfeld.

Vom 15. April 1897.

Der Senat bringt das Statut der Entwässerungsgenossenschaft der Interessenten des Moorlandes in der Feldmark Borgfeld nach erfolgter Bestätigung hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 9. und bekannt gemacht am 15. April 1897.

Statut

der Entwässerungsgenossenschaft der Interessenten des Moorlandes.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Sämtliche Eigentümer (im Falle des geteilten Eigentums die Untereigentümer) der in der Feldmark Borgfeld im Moorlande belegenen Landfläche, welche die Kataster-Parzellen Nr. X 721 bis 730, 731 a, b, 732 bis 744, 745 a, b, 746 bis 749, 750 a, b, 751 a, b, c, d, 752, 753, 754 a, b, 755 bis 760, 761 A, 761 B, 762 A, 762 B, 763 bis 766, XI 809 bis 812, 813 A, 813 B, 814 bis 830, XIII 983 L und 983 M, a, b umfaßt, werden zu einer Genossenschaft unter dem Namen „Entwässerungsgenossenschaft der Interessenten des Moorlandes" vereinigt.

Der Zweck der Genossenschaft ist die Entwässerung des Moorlandes. Zwecks Entwässerung des Moorlandes soll durch dasselbe von Ost nach West ein Entwässerungsgraben gelegt werden, welcher das gesamte Wasser nach dem unteren Siel (hinter Geerken) leitet. Dies Siel soll vergrößert werden.

Ferner soll in dem Deichstück, Kataster-Parzelle 755 ein Durchlaß mit Verschluß hergestellt werden, welcher zu schließen ist, sobald das untere Siel geschlossen ist. Der Graben, welcher den anzulegenden Hauptentwässerungsgraben mit dem oberen Siel verbindet, soll gemeinschaftlich von den oberhalb des Deichstücks belegenen Interessenten unterhalten werden. Der Graben, welcher den Hauptentwässerungsgraben mit dem unteren Siel verbindet, soll von den Eigentümern der unterhalb des Deichstücks belegenen Ländereien unterhalten werden.

§ 2.

Gemeinschaftliche Anlagen der Genossenschaft sind die beiden vorhandenen Siele im Deich am großen Moordamm.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, die Herstellung neuer gemeinschaftlicher Anlagen zu beschließen oder bestehende Anlagen, die bisher nicht gemeinschaftlich gewesen sind, für gemeinschaftlich zu unterhaltende zu erklären.

§ 3.

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist verpflichtet, zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen sowie zu den Kosten der Verwaltung der Genossenschaft nach Maßgabe des Flächeninhalts seiner im Verbandsgebiete belegenen Grundstücke beizutragen.

Bei Berechnung der Beiträge wird ein halbes Ar und was darüber ist für voll, was darunter ist, gar nicht gerechnet.

§ 4.

Die nicht gemeinschaftlichen Anlagen müssen von den Verpflichteten nach Maßgabe ihrer bestehenden Pflicht unterhalten werden. Der Vorstand kann ein Regulativ über die Tiefe und Breite der schaubaren Gräben und über die abzuhaltenden Schauungen erlassen.

§ 5.

Alles zum Verbandsgebiete gehörige Land, welches zu gemeinschaftlichen Anlagen des Verbandes gebraucht wird, ist, sobald die Abtretung vom Vorstande beschlossen und dieser Beschluß vom Kreisausschuß bestätigt ist, von den Eigentümern gegen eine durch drei vom Landherrn ernannte Sachverständige endgültig festzusetzende Entschädigung an den Verband abzutreten.

§ 6.

Jeder Verbandsgenosse, welcher zum Mitgliede des Vorstandes gewählt wird, ist verbunden, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, wenn er nicht entweder

bereits sein sechzigstes Lebensjahr vollendet, oder in den letzten sechs Jahren das ihm angetragene Amt bekleidet hat, oder sonst erhebliche Gründe der Ablehnung für sich geltend machen kann. Über die Zulänglichkeit der Ablehnungsgründe entscheidet der Kreisausschuß.

II. Von der Mitgliederversammlung.

§ 7.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied für je ein Hektar Grundfläche eine Stimme; dabei werden überschießende Beträge von wenigstens fünfzig Ar für ein Hektar, solche von weniger als fünfzig Ar nicht gerechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß jedem Mitgliede wenigstens eine Stimme zusteht.

Das Stimmrecht kann in Person oder durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden. Als Bevollmächtigte sind nur volljährige Männer, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, zulässig.

§ 8.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen werden berufen, so oft der Vorsteher des Verbandes es für erforderlich erachtet, oder wenigstens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf antragen.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter.

§ 9.

Die Berufung der Versammlung erfolgt durch eine mindestens 48 Stunden vorher allen Mitgliedern zuzustellende schriftliche Einladung, die den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung und die Gegenstände der Beratung deutlich bezeichnen muß und vom Vorsteher des Verbandes oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 10.

Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzer den Ausschlag.

Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen in der Versammlung vertreten ist.

Wenn jedoch eine Versammlung durch Mangel der beschlußfähigen Stimmenzahl vereitelt worden ist, so können in der nächsten Versammlung, wozu alsdann unter ausdrücklicher Hinweisung auf diese Bestimmung geladen werden muß, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, gültige Beschlüsse gefaßt werden.

§ 11.

Über einen in der Einladung zur Versammlung nicht bezeichneten Gegenstand kann nur dann in derselben Beschluß gefaßt werden, wenn derselbe mit mehr als der Hälfte aller, auch der nicht vertretenen Stimmen, für dringlich erklärt wird.

§ 12.

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist erforderlich:
1) zur Ausschreibung der Beiträge;
2) zur Aufnahme von Anleihen des Verbandes;
3) zur Wahl der Vorstandsmitglieder;
4) zur Zuschreibung der jährlichen Rechnung;
5) zur Herstellung neuer und Veränderung bestehender gemeinschaftlicher Anlagen, sowie zur Erklärung solcher Anlagen für gemeinschaftliche, die dies bisher nicht gewesen sind;
6) zur Abänderung des Verbandsstatuts;
7) zur Auflösung des Verbandes.

III. Vom Vorstande.

§ 13.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsteher, einem Stellvertreter desselben, einem Rechnungsführer und zwei weiteren Abgeordneten. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre in getrennten Wahlakten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgange nicht erreicht, so wird die Wahl unter den zwei Kandidaten, die die größte Stimmenzahl erhalten haben, wiederholt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sowohl bei der definitiven Wahl, als auch bei Bildung des engeren Wahlaufsatzes, das Loos.

Bis zu der alsbald vorzunehmenden Wahl eines Vorstehers ist der Gemeindevorsteher von Borgfeld mit der Wahrnehmung der Geschäfte desselben beauftragt.

§ 14.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind alle volljährigen männlichen Verbandsgenossen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, ferner volljährige Söhne von Witwen der Verbandsgenossen, die der elterlichen Stelle vorstehen, unter der gleichen Voraussetzung.

§ 15.

Dem Vorstande liegt die Verwaltung aller Geschäfte des Verbandes ob, soweit nicht der Mitgliederversammlung die Beschlußfassung vorbehalten ist.

Zur Vertretung der Genossenschaft nach außen, auch vor Gericht, sind der Vorsteher und der Rechnungsführer berufen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den Verband gegen dritte verbinden sollen, müssen vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und dem Rechnungsführer unterschrieben sein, und zwar in Fällen, in denen ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich ist, unter Anführung desselben.

Der Vorsteher kann zur Durchführung der ihm zustehenden Anordnungen gegen die Mitglieder des Verbandes Geldstrafen bis zu zehn Mark androhen und verhängen, vorbehältlich des den Beteiligten binnen vierzehn Tagen zustehenden Rechts der Beschwerde an den Kreisausschuß. Die Strafen fließen in die Kasse des Verbandes und werden nötigenfalls vom Landherrn beigetrieben.

§ 16.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes bekleiden ihr Amt unentgeltlich. Dieselben haben Anspruch auf Entschädigung wegen ihrer Auslagen.

IV. Von der Aufsicht über den Verband.

§ 17.

Der Verband ist der Aufsicht des Kreisausschusses unterworfen. Der Kreisausschuß ist berechtigt und verpflichtet, die Organe des Verbandes zur Erfüllung der ihnen nach diesem Statut obliegenden Verpflichtungen anzuhalten.

§ 18.

Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich zu allen Beschlüssen über die im § 12 unter 2, 5, 6 und 7 bezeichneten Gegenstände.

(Beilage 9.) Verordnung des Landherrn, betreffend das Weiden der Stiere.
(Nr. 91 der Bremer Nachrichten vom 1. April 1897.)

Der Landherr verordnet für das Landgebiet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Es ist verboten, einen Stier, der älter ist als ein Jahr, oder der bereits einmal aus einer Weide ausgebrochen ist, zu weiden, es sei denn, daß er mit einer sicheren Kuh zusammengekoppelt ist.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Die Verordnungen des Landherrn am linken Weserufer vom 18. Oktober 1855 und des Landherrn des Gebiets am rechten Weserufer vom 11. Juli 1863 sind damit aufgehoben.

Bremen, den 30. März 1897.

Der Landherr:
Buff.

(Beilage 10.) Verordnung des Medizinalamts, betreffend Untersuchung der in Bremen vom Auslande her eingeführten Pferde. (Nr. 92 der Bremer Nachrichten vom 2. April 1897.)

Mit Genehmigung des Senats wird verordnet:

§ 1.

Alle vom Auslande auf dem Seewege in Bremen eingeführten Pferde unterliegen der Untersuchung durch den Polizeitierarzt.

Der Schiffsführer hat zu dem Zwecke dem Polizeitierarzte Anzeige zu machen, sobald das Schiff in den Hafen gelegt hat.

Eine Ausladung der Pferde vor erteilter Erlaubnis ist verboten.

§ 2.

Der Polizeitierarzt hat nach der Untersuchung die Ausladung schriftlich zu gestatten, wenn die Pferde von ansteckenden Krankheiten frei befunden werden. Andernfalls ist dem Medizinalamte zu berichten, dessen Anordnungen der Schiffsführer und die sonstigen Beteiligten zu befolgen haben.

§ 3.

Die Untersuchungsgebühr beträgt für jedes eingeführte Pferd 50 Pfennig.

Zur Entrichtung ist neben dem Schiffsführer der hiesige Empfänger der Pferde verpflichtet.

Die Gebühr wird nur für die erste Untersuchung erhoben; etwaige ferner notwendig werdende Untersuchungen erfolgen gebührenfrei.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, vorbehältlich der nach allgemeinen Strafgesetzen — besonders dem Reichsgesetze vom 1. Mai 1894, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — verwirkten Strafen, mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 30. März 1897.

Das Medizinalamt.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 12.

XV. Verordnung, betreffend den Gebrauch des Bremischen Staatswappens.

Vom 14. Mai 1897.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Senats vom 17. November 1891, betreffend Vorschriften über das Bremische Staatswappen, verordnet der Senat:

§ 1.

Das Bremische Staatswappen darf auf Flaggen auch von Privaten gebraucht werden.

§ 2.

Bremische Gewerbetreibende dürfen ihre Fabrikate oder deren Verpackungen mit dem Bremischen Wappenschlüssel ohne Wappenschild versehen. Eine andere Umrahmung ist gestattet.

§ 3.

Im übrigen bleibt Privaten der Gebrauch des Bremischen Staatswappens untersagt, sofern nicht der Senat denselben in besonderen Fällen gestattet.

§ 4.

Wer unbefugt die Abbildung des Bremischen Staatswappens gebraucht, wird nach § 360,7 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

In gleiche Strafe verfällt, wer unbefugt auf Flaggen die den Staatsschiffen vorbehaltenen Flaggenzeichen (§ 6 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 17. November 1891, § 1 der Bekanntmachung vom 27. Januar 1895) gebraucht.

§ 5.

Die Verordnung vom 17. November 1891, betreffend den Gebrauch des Bremischen Staatswappens, ist aufgehoben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 7. und bekannt gemacht am 14. Mai 1897.

(Beilage 11.) Verordnung des Landherrn, betreffend das Lagern von Gegenständen auf dem Löschplatz in Burg. (Nr. 120 der Bremer Nachrichten vom 2. Mai 1897.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

1) Durch das Lagern von Gegenständen auf dem Löschplatze darf das Löschen und Laden, sowie der Fuhrwerksverkehr daselbst in keiner Weise gehindert werden.
2) Brennbare Stoffe dürfen nur in einer Entfernung von mindestens zwölf Meter von den landseitigen Grenzen des Löschplatzes gelagert werden.
3) Für das Lagern von Gegenständen auf dem Löschplatze, sofern dasselbe länger als 48 Stunden dauert, ist ein Lagergeld von täglich 1 Pfennig für jedes Quadratmeter der belagerten Fläche an den Aufseher zu entrichten. Jeder angefangene Tag wird für voll gerechnet.
4) Schiffe dürfen in der Regel nicht länger am Bollwerk liegen, als das ordnungsmäßige Löschen und Beladen der Schiffe erfordert. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsehers.
5) Den Anordnungen des Aufsehers betreffs der Benutzung des Platzes ist unweigerlich Folge zu leisten.
6) Die Übertretung dieser Vorschriften, sowie die Nichtbefolgung der seitens des mit der Aufsicht beauftragten Landjägers gegebenen Anordnungen werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen andere Strafen eintreten, mit Geldstrafen bis zu zwanzig Mark bestraft.

Bremen, 30. April 1897.

Der Landherr.
Buff.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 13.

XVI. Bekanntmachung, betreffend Verleihung des Rechts des § 100 e Ziffer 2 der Gewerbeordnung an die Fleischerinnung zu Bremen.

Vom 18. Mai 1897.

Der Senat macht hierdurch bekannt, daß er auf Grund des § 100 e Ziffer 2 der Gewerbeordnung bestimmt hat, daß die von der Fleischerinnung zu Bremen erlassenen Vorschriften über die Regelung des Lehrlingsverhältnisses, sowie über die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge auch dann bindend sind, wenn deren Lehrherr, obwohl er zur Aufnahme in die Fleischerinnung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört. Diese Bestimmung gilt vom 1. Juli 1897 an.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 18. Mai 1897.

Ausgegeben am 18. Mai 1897. 18

Druck von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 14.

XVII. Verordnung, betreffend Einführung einer besonderen Bezeichnung für hundert Kilogramm.

Vom 21. Mai 1897.

Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrats vom 8. April d. J. ordnet der Senat hierdurch an,

> daß im amtlichen Verkehre, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten als Bezeichnung für 100 kg das Wort „Doppelzentner" mit der Abkürzung „dz" in Anwendung zu bringen ist.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 18. und bekannt gemacht am 21. Mai 1897.

Ausgegeben am 21. Mai 1897. 19

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 15.

XVIII. Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 11. Juni 1896.

Vom 29. Mai 1897.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den Grenzbezirken der Nachbarstaaten erloschen ist, verordnet der Senat:

Die Verordnung, betreffend die Abwehr der Maul- und Klauenseuche, vom 11. Juni 1896 wird aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 29. Mai 1897.

Ausgegeben am 29. Mai 1897. 20

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 16.

XIX. Bekanntmachung, betreffend die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.

Vom 24. Juni 1897.

Der Senat macht die am 9. Juni d. J. vom Reichskanzler erlassene Telegraphenordnung, welche am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, hiermit bekannt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 15. und bekannt gemacht am 24. Juni 1897.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 9. Juni 1897.

Inhaltsverzeichnis.

Auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

Benutzung des Telegraphen.

I. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Telegraphenanstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

II. Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, bezw. der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Ober-Postdirektion und in letzter Instanz dem Reichs-Postamte zu, gegen dessen Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

Einteilung der Telegramme.

I. Die Telegramme zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegramme.
   b) gewöhnliche } Privattelegramme.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, welche als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II. In Bezug auf die Abfassung sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

a) verabredete Sprache,
b) chiffrirte Sprache.

III. Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, welche in einer oder in mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt sind, daß sie einen verständlichen Sinn geben. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen enthalten.

Welche Sprachen neben der deutschen für Telegramme in offener Sprache gestattet sind, wird von der Telegraphenverwaltung bekannt gemacht. Für Telegramme, welche streckenweise, oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

IV. Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, in denen Wörter angewendet sind, welche, obwohl jedes für sich eine sprachliche Bedeutung hat, keine für die beteiligten Dienststellen verständlichen Sätze bilden.

Diese Wörter werden aus Wörterbüchern, welche für die Korrespondenz in verabredeter Sprache zugelassen sind, entnommen. Von einem noch festzusetzenden Zeitpunkte ab sind alle Wörter, die zur Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache gebraucht werden sollen, aus dem vom Internationalen Büreau der Telegraphenverwaltungen aufgestellten Wörterverzeichnis zu entnehmen. Die Wörter der verabredeten Sprache dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabete enthalten und müssen einer oder mehreren der nachgenannten Sprachen, nämlich der deutschen, englischen, spanischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen und lateinischen Sprache, entnommen sein. Eigennamen dürfen in den ganz oder teilweise in verabredeter Sprache abgefaßten Telegrammen nur mit ihrer Bedeutung in offener Sprache vorkommen. Die in das amtliche Wörterbuch aufgenommenen Eigennamen können jedoch mit einer verabredeten Bedeutung gebraucht werden.

Die Aufgabeanstalt kann von dem Aufgeber die Vorlegung des Wörterbuches fordern, um die Ausführung der vorstehenden Vorschriften einer Prüfung zu unterziehen.

V. Unter „Telegrammen in chiffrirter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gänzlich oder zum Theil aus Gruppen oder aus Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung besteht.

Der chiffrirte Text der Privattelegramme muß ausschließlich aus arabischen Ziffern zusammengesetzt sein; der Gebrauch von Buchstaben oder Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung ist nicht gestattet. Als Gruppen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung werden nicht angesehen die zu Handelsmarken verwendeten Buchstaben, sowie in Seetelegrammen (vergl. § 16) die durch Buchstaben dargestellten Zeichen des allgemeinen Handelskodex.

In Staatstelegrammen kann der chiffrirte Text sowohl in Gruppen oder Reihen von Ziffern, als auch in Gruppen oder Reihen von Buchstaben mit geheimer Bedeutung abgefaßt werden; jedoch dürfen Ziffern

und Buchstaben mit geheimer Bedeutung nebeneinander in einem und demselben Telegramm nicht vorkommen.

§ 3.

Allgemeine Erfordernisse der zu befördernden Telegramme.

I. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Überschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegramms oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II. Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabeanstalt sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Andererseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vergl. unter XI).

III. Die einzelnen Theile eines Telegramms müssen in folgender Ordnung aufgeführt werden:

1. die besonderen Angaben,
2. die Aufschrift,
3. der Text und
4. die Unterschrift.

IV. Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der Bestellung am Bestimmungsorte, der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms ꝛc. müssen vom Aufgeber in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor die Aufschrift niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Klammern zu setzende Abkürzungen zugelassen:

(D) für „dringend“,
(RP) für „Antwort bezahlt“,
(RPx) für „Antwort bezahlt x Wörter“,
(RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,
(RPDx) für „dringende Antwort bezahlt x Wörter“,
(TC) für „Vergleichung“,
(PC) für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige“,
(PCP) für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post“,
(FS) für „nachzusenden“,
(PR) für „Post eingeschrieben“,
(XP) für „Eilbote bezahlt“,
(RXP) für „Antwort und Bote bezahlt“,
(RO) für „offen zu bestellen“,
(MP) für „eigenhändig zu bestellen“,

(TR) für „telegraphenlagernd“,
(PG) für „postlagernd“,
(PGR) für „postlagernd eingeschrieben“,
(TMx) für „x Aufschriften“.

V. Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nötig sind, um die Uebermittelung des Telegramms an dessen Bestimmung zu sichern, und ferner so beschaffen sein, daß die Bestellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer nachweisen oder in Ermangelung dieser Angaben näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Mitteilungen enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, welche geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Die genaue Bezeichnung der geographischen Lage des Bestimmungsorts ist erforderlich, sofern ein Zweifel über die dem Telegramm zu gebende Richtung bestehen kann, namentlich bei gleichlautenden Ortsbezeichnungen.

VI. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig.

VII. Die Anwendung einer abgekürzten Aufschrift ist zulässig, wenn dieselbe vorher seitens des Empfängers mit der Telegraphenanstalt seines Wohnortes vereinbart worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Ist das Telegramm an eine dritte Person gerichtet, welche sich bei dem Inhaber einer abgekürzten Aufschrift aufhält, so muß vor der letzteren „bei“, „durch Vermittelung von“ oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

VIII. Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

IX. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der

Wohnung, oder zu gewissen Stunden in dem Komtoir, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart hat.

X. Telegramme, deren Aufschrift den in vorstehenden Punkten vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden, jedoch nur auf Gefahr des Absenders. Der Absender kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen.

XI. Die Aufgabe von Telegrammen ohne Text ist zulässig. Die Unterschrift kann in abgekürzter Form geschrieben oder weggelassen werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vergl. unter II) ist hinter dieselbe zu setzen.

§ 4.

Aufgabe von Telegrammen.

I. Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr eröffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II. Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III. An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit diesen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt, auch kann die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet werden.

IV. Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. Bei der Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pfennig für jedes Telegramm zur Erhebung.

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden, nach welchen die vorhandenen Telegraphenverbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Teile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

II. Ist am Bestimmungsorte eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten bezw. der seitens des Aufgebers bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber eines

Telegramms kann verlangen, daß dasselbe bis zu einer von ihm bezeichneten Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde. Die Verwendung von Eilboten zur Beförderung von Telegrammen zwischen Orten, in welchen Telegraphenanstalten bestehen, ist dagegen ausgeschlossen. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art derselben nach ihrem besten Ermessen. Das gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

§ 6.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

Die Telegraphenanstalten zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienst.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von der Mehrzahl aller Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 7 Uhr Morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr Morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend, für jeden Ort besonders festgestellt.

§ 7.

Wortzählung.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Aufgeber in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Adressaten niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe.
b) Der Name des Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Aufgeber diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei der Wortzählung mitgerechnet.

c) Die größte Länge eines Taxwortes in offener Sprache ist auf 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zu dem internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet festgesetzt. Der Ueberschuß, je bis zu weiteren 15 Buchstaben, wird für ein Wort gezählt.

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt. Die Wörter in offener Sprache, welche im Text eines gemischten, d. h. aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzten Telegramms enthalten sind, werden bis zur Höhe von 10 Buchstaben für ein Wort gezählt. Vom etwaigen Überschuß wird jede Reihe bis zu 10 Buchstaben für ein weiteres Wort gezählt. Wenn dieses gemischte Telegramm außerdem einen chiffrirten Text enthält, so werden die chiffrirten Stellen nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Wenn das gemischte Telegramm nur einen Text in offener und einen solchen in chiffrirter Sprache enthält, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, und der in chiffrirter Sprache abgefaßte Text den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

e) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Aufschrift:
   a) der Name der Bestimmungsanstalt,
   b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets,

   ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in den amtlichen Verzeichnissen erscheinen,
2. jedes einzeln stehende Schriftzeichen (Buchstabe oder Ziffer),
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer einzelnen Stelle),
6. die nach § 3 IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Telegrammaufschrift (einschließlich der zugehörigen Klammern).

f) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt. Es können jedoch die in der englischen und französischen Sprache vorkommenden zusammengesetzten Wörter, deren Gebräuchlichkeit nötigenfalls durch Vorzeigung eines Wörterbuches nachgewiesen werden muß, als ein Wort geschrieben und den Bestimmungen unter c entsprechend taxirt werden.

g) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es können jedoch die Eigennamen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen einer und derselben Person, die Namen von Ortschaften, Plätzen, Boulevards, Straßen u. s. w., die Namen von Schiffen, ebenso wie die in Buchstaben ausgeschriebenen Zahlen und Brüche als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden. Die Taxirung geschieht in diesem Falle nach den Bestimmungen unter c.

h) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern enthalten, nebst einem Wort mehr für den etwaigen Überschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen in Staatstelegrammen, ebenso auch auf Gruppen von Buchstaben und Ziffern, welche entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewendet werden (vergl. §§ 2 V und 16 I).

i) Für je eine Ziffer werden gezählt: die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata, Bindestriche und Bruchstriche; ebenso jeder Buchstabe, welcher den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen.

k) Wenn die Abgangsanstalt nach Abgabe eines Telegramms in demselben unzulässige Gruppen von Buchstaben, oder Wörter, welche keiner der zulässigen Sprachen angehören, bemerkt, oder wenn die Ankunftsanstalt das Vorhandensein solcher Gruppen oder Wörter der Abgangsanstalt mitteilt, so zählt die Abgangsanstalt zwecks Berechnung der vom Aufgeber einzuziehenden Nachschußgebühr diese Gruppen oder Wörter gemäß den Bestimmungen unter h des gegenwärtigen Paragraphen.

l) Die Wortzählung der Aufgabeanstalt ist für die Gebührenberechnung dem Aufgeber gegenüber entscheidend.

§ 8.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

I. Für das gewöhnliche Telegramm wird auf alle Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pfennig erhoben.

II. Für gewöhnliche Stadttelegramme, welche in solchen Städten zugelassen werden, innerhalb deren Weichbild mehrere unter sich durch Telegraphenleitungen verbundene Telegraphenanstalten dem Verkehr geöffnet sind, wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben.

III. Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pfennig vom Aufgeber erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pfennig zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pfennig gestattet.

IV. Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch fünf nicht teilbarer Pfennigbetrag ist bis zu einem solchen aufwärts abzurunden.

§ 9.

Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privattelegramms kann für dasselbe den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung „(D)" vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pfennig, bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pfennig für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 *M.* 50 Pf. bezw. von 90 Pfennig erhoben (vergl. § 8). Der im § 8 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 10.

Bezahlte Antwort.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann die Antwort, welche er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen; die Vorausbezahlung darf indessen die Gebühr eines Telegramms irgend einer Art von 30 Wörtern nicht überschreiten.

II. Will der Aufgeber die Antwort vorausbezahlen, so hat er in der Urschrift, und zwar vor die Aufschrift, den Vermerk „Antwort bezahlt“ oder „(RP)“, eintretenden Falles unter Angabe der vorausbezahlten Wortzahl, niederzuschreiben und den entsprechenden Betrag innerhalb der durch die Bestimmung zu I gezogenen Grenze zu entrichten. Hat der Aufgeber die Wortzahl nicht angegeben, so wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern erhoben. Der Aufgeber, welcher eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt“ oder „(RPD)“ vor die Aufschrift niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

III. Am Bestimmungsorte übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung ein Antwortsformular, welches demselben die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung des Formulars ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

IV. Wenn die für ein Antwortstelegramm zu entrichtende Gebühr den für dasselbe vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag baar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle verbleibt das Mehr des vorausbezahlten Betrages gegen die tarifmäßige Gebühr der Telegraphenverwaltung.

V. Eine Rückzahlung der Antwortgebühr findet, abgesehen von dem im § 19 I erwähnten Falle, nicht statt.

VI. Kann das Ursprungstelegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene telegraphische Meldung über die Unbestellbarkeit an die Aufgabeanstalt sogleich erstattet. Wenn keine Berichtigung erfolgt, und die zur Auffindung des Empfängers unternommenen Nachforschungen fruchtlos geblieben sind, so bleibt das Antwortsformular während einer Frist von sechs Wochen dem Telegramm angeheftet. Nach Ablauf dieser Frist wird dasselbe, wenn es bis dahin nicht abgefordert ist, vernichtet.

VII. Verweigert der Empfänger ausdrücklich die Annahme des Telegramms oder des für die Antwort bestimmten Formulars, so giebt die Ankunftsanstalt dem Aufgeber durch eine dienstliche Meldung, welche die Stelle der Antwort vertritt, hiervon Kenntnis.

§ 11.

[...]legramme mit [...]rgleichung. I. Der Aufgeber eines Telegramms hat die Befugnis, die Vergleichung desselben zu verlangen. In diesem Falle hat er vor die Auf-

schrift den Vermerk „Vergleichung“ oder „(TC)“ niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von den verschiedenen Anstalten, welche bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II. Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

§ 12.

Empfangsanzeigen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich angezeigt werde. Wenn das Telegramm seiner endgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so giebt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Übergabe an die Post an.

II. Soll die Anzeige telegraphisch erfolgen, so hat der Aufgeber vor die Aufschrift den Vermerk „Empfangsanzeige“ oder „(PC)“ zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor die Aufschrift der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post“ oder „(PCP)“ niederzuschreiben.

III. Für telegraphische Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches Telegramm von zehn Wörtern, für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pfennig zu entrichten.

IV. Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 21 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, entweder nach erfolgter Bestellung des Telegramms, wenn sie möglich geworden ist, oder nach 24 Stunden, wenn sie nicht hat stattfinden können; in diesem Falle zeigt sie den Grund der Unbestellbarkeit an.

V. Der Aufgeber kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, insofern er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

§ 13.

Telegraphische Postanweisungen.

I. Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Orts-Postanstalt Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahn-Telegraphenstationen, ermächtigt, wenn bei ihnen Postanweisungen auf telegraphischem Wege eingehen, die Auszahlung an den Empfänger in Vertretung der Orts-Postanstalt vor geschehener Bestellung der telegraphischen Postanweisung an die Orts-Postanstalt zu bewirken:

a) im Falle nach Inhalt des Telegramms der Absender den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt geschehe, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd“ oder „(TR)“ auszudrücken ist;

b) im Falle der Geldempfänger, indem er die telegraphische Postanweisung erwartet, der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß der Auszahlung des Betrages der vollständige Ausweis des Empfängers, falls derselbe nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vorhergehen. Die telegraphische Postanweisung ist alsdann von der Telegraphenanstalt mit dem (vorzuschreibenden) Quittungsvermerk zu versehen, dieser vom Empfänger zu unterschreiben und die Unterschrift durch die Telegraphenanstalt mit dem Zusatze zu beglaubigen, daß der Empfänger bekannt sei, oder daß und in welcher Weise er den Ausweis geführt habe.

§ 14.

Nachsendung von Telegrammen.

I. Der Aufgeber eines Telegramms kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ niederschreibt, verlangen, daß dasselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt nachgesandt wird.

II. Der Vermerk „nachzusenden“ oder „(FS)“ kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III. Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Aufschrift in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphirung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr berechnet und vom Empfänger erhoben.

IV. Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die bei einer Telegraphenanstalt ankommenden und in deren Bestellbezirk ihm zuzustellenden Telegramme an eine von ihm angegebene Adresse bestellt oder weiterbefördert werden. Die bezüglichen Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 20 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, welche von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V. Wenn der Empfänger seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Telegramme an den neuen Aufenthaltsort nachtelegraphirt, auch ohne daß dies ausdrücklich verlangt worden ist, sofern dieser neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, innerhalb Deutschlands liegt, und sich am ursprünglichen wie am neuen Aufenthaltsorte Anstalten der Reichs-Telegraphenverwaltung bezw. der Staats-Telegraphenverwaltung Bayerns oder Württembergs befinden.

VI. Derjenigen Person, welche ein Telegramm nachsenden läßt, steht es frei, die Nachsendungsgebühr selbst zu entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Ort nachzusenden ist, und die Weiterbeförderung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Dieselbe Person kann in diesem Falle sogar verlangen, daß die Nachsendung als „dringend“ erfolge; sie ist jedoch dann gehalten, die dreifache Gebühr selbst zu entrichten.

§ 15.

Vervielfältigung von Telegrammen.

I. Die Telegramme können gerichtet werden entweder an mehrere Empfänger in einer Ortschaft oder in verschiedenen, aber in den Bestellbezirk einer und derselben Telegraphenanstalt fallenden Örtlichkeiten oder an einen und denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen in derselben Ortschaft mit oder ohne Weiterbeförderung durch Post oder Eilboten.

Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk „x Aufschriften“ oder „(TMx)“ zu setzen.

II. Der Aufgeber eines zu vervielfältigenden Telegramms muß je nach den Umständen vor die Aufschrift eines jeden Empfängers die besonderen Angaben (vergl. § 3 IV.) niederschreiben; handelt es sich jedoch um ein dringendes oder zu vergleichendes Telegramm, welches zu vervielfältigen ist, so genügt es, wenn die Angabe der ersten Aufschrift voransteht.

III. Wenn ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet ist, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Aufschrift tragen, es sei denn, daß der Aufgeber das Gegentheil verlangt hätte; dieses Verlangen muß durch den vor die Aufschrift niederzuschreibenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Aufschriften mitzuteilen“ ausgedrückt werden.

IV. Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxirt, wobei alle Aufschriften in die Wortzahl eingerechnet werden. Als Vervielfältigungsgebühr werden daneben bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern für die zweite und jede weitere Ausfertigung 40 Pfennig erhoben. Bei längeren Telegrammen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je

40 Pfennig. Für dringende Telegramme beträgt die Vervielfältigungsgebühr 80 Pfennig für jede Reihe von 100 Wörtern. In der Berechnung der Vervielfältigungsgebühr erscheint die Gesamtzahl der Wörter des Textes, der Unterschrift und der Aufschrift, und zwar wird die Gebühr für jede Abschrift besonders festgestellt.

V. Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 22 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ergiebt sich der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung aus der Teilung der erhobenen Gesamtgebühr durch die Zahl der Vervielfältigungen, wobei das Telegramm selbst gleichfalls als eine solche zählt.

§ 16.

Seetelegramme.

I. Telegramme, welche mit den Schiffen in See mittels der an der Küste gelegenen Seetelegraphen gewechselt werden, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. In dem letzten Falle werden sie als chiffrirte Telegramme behandelt.

II. Wenn sie für in See befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten.

III. Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb 28 Tage nicht angekommen, so giebt die See-Telegraphenanstalt dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Meldung Kenntnis. Der Aufgeber kann gegen Bezahlung eines gewöhnlichen Telegramms von zehn Wörtern verlangen, daß die See-Telegraphenanstalt sein Telegramm während eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit halte. Geht ein solches Verlangen nicht ein, so wird das Telegramm von der See-Telegraphenanstalt am 30. Tage (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV. Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung einer See-Telegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pfennig für das Telegramm. Dieselbe wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an die Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Aufgeber und für die von den Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 17.

Weiterbeförderung.

I. Die Weiterbeförderung von Telegrammen über die Telegraphenlinien hinaus erfolgt nach Wunsch des Absenders entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten.

II. Der Aufgeber hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatz vor der Aufschrift anzugeben (vergl. § 3 IV).

III. Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,

b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV. Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn solches ausdrücklich vom Aufgeber (vergl. unter I) oder vom Empfänger (vergl. § 14 IV) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V. Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, welche postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Aufgeber und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, welche als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor die Aufschrift niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder „(PR)" zu versehen und unterliegen einer vom Aufgeber zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pfennig. Diese Einschreibgebühr von 20 Pfennig kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, welche mit der Post weiterbefördert, oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da diese Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.
2. Für Telegramme, welche einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiete und darüber hinaus übermittelt werden sollen, ohne daß der Fall einer Unterbrechung der über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen vorliegt, wird eine besondere Gebühr von 40 Pfennig für die Weiterbeförderung erhoben.

VI. Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Aufgeber durch Entrichtung einer festen

Gebühr von 40 Pfennig für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Aufgeber hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt“ oder „(XP)“ vor die Telegrammaufschrift zu setzen. Im weiteren steht es dem Aufgeber eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antwortstelegramm nach dem Satze von 40 Pfennig im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Aufschrift mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt“ oder „(RXP)“ zu versehen.

Findet die Vorausbezahlung des Eilbotenlohnes nicht statt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Aufgeber eingezogen.

VII. In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die vorstehende Bestimmung unter VI gleichmäßig Anwendung. Werden im übrigen durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche das Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei welchen dies nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsene Botenlohn, abzüglich der im voraus bezahlten Beträge, zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

VIII. In geeigneten Fällen werden auf besonderes schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme seitens der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers gelegentlich der jedesmaligen Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, welche etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

§ 18.

Erhebung der Gebühren.

I. Sämtliche bekannte Gebühren sind bei Aufgabe des Telegramms im voraus zu entrichten.

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme im § 14,
b) für die Seetelegramme im § 16,
c) für die Eilbestellung von Telegrammen im § 17

vorgesehen sind.

In allen Fällen, wo eine Gebührenerhebung bei der Bestellung stattzufinden hat, wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Erstattung des schuldigen Betrages ausgehändigt.

III. Die Entrichtung der Gebühren kann bei den Telegraphenanstalten mittels Wertzeichen oder baar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur baar — erfolgen. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pfennig erteilt. Bei gebührenfreien Staatstelegrammen ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Auflieferung unentgeltlich zu erteilen.

IV. Personen, welche sich des Telegraphen häufiger bedienen, kann auf ihren Antrag gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen bei Telegraphenanstalten aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen, und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pfennig für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pfennig zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 19.

Zurückziehung und Unterdrückung von Telegrammen.

I. Jedes Telegramm kann von dem Absender, welcher sich als solcher ausweist, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeigen 2c. werden jedoch dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist.

II. Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur auf Grund eines besonderen, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 23 zu erlassenden Telegramms angehalten und vernichtet werden; für dieses Telegramm sind die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen. Von dem Erfolge wird dem Aufgeber mittels unfrankirten Briefes Kenntnis gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphische Auskunft, so hat er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorauszubezahlen. Die erlegten Gebühren für das Telegramm, dessen Bestellung auf Verlangen unterdrückt wird, werden nicht zurückgezahlt. Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als Absender oder dessen Beauftragter auszuweisen.

§ 20.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

I. Die Telegramme werden bei der Aufnahme bezw. gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vergl. unter VI).

II. Dieselben werden, ihrer Aufschrift entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden.

III. Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit thunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Vorranges. (Wegen Übergabe der Telegramme an die Boten des Empfängers vergl. § 17 VIII).

IV. Staats-, sowie Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt. Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines denselben beizugebenden Empfangsscheines.

V. Zur Vollziehung des Empfangsscheines über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI. Privattelegramme, sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme sind dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehülfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtsleute oder den Thürhüter des Gasthofes bezw. des Hauses zu bestellen, insofern der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Anstalt schriftlich namhaft gemacht, oder der Aufgeber durch den vor die Aufschrift gesetzten Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Aufgeber kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt werde, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „offen zu bestellen" oder „(RO)" setzt.

VII. Sofern Privatbriefkasten oder Einwürfe sich an der Thür ꝛc. der Wohnung des Empfängers befinden, können die Telegramme, für welche Empfangsscheine nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden. Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig zu bestellen" oder „(MP)" tragen, sind jedoch stets an den Empfänger selbst zu bestellen; ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd" oder „(PG)" bezw. „telegraphenlagernd" oder „(TR)" nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd" tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII. Die an Reisende nach einem Gasthof gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt ꝛc. des Gasthofes mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Am Tage nach der erfolgten Übergabe eines solchen Telegramms wird dasselbe, wenn die Übergabe an den Empfänger inzwischen nicht hat bewirkt werden können, durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht. Diese erläßt nunmehr die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt; im übrigen wird das Telegramm wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX. Ist weder der Empfänger noch sonst Jemand aufzufinden, der das Telegramm annimmt, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich für die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein ein Privatbriefkasten oder ein anderer Weg der Bestellung nicht darbietet, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangsthür anzuheften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche mit dem Vermerk „eigenhändig zu bestellen“ oder „(MP)“ versehen sind, ist in gleicher Weise zu verfahren, wenn der bezeichnete Empfänger selbst nicht angetroffen wird.

X. Wenn der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat der letztere in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI. Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

§ 21.

Unbestellbare Telegramme.

I. Von der Unbestellbarkeit eines Telegramms und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabeanstalt telegraphisch Meldung gemacht. Liegt für die Unbestellbarkeit eines Telegramms ein Grund vor, welcher nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt: dann wird die Unbestellbarkeitsmeldung diesem sobald als möglich übermittelt. Der Aufgeber kann die Aufschrift des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein bezahltes Telegramm in Form einer gebührenpflichtigen Dienstnotiz vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II. Ein Telegramm, welches von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebracht wird, ist bei der letzteren aufzube-

wahren. Hat sich innerhalb sechs Wochen der Empfänger zur Empfangnahme des Telegramms nicht gemeldet, so wird solches vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung: „telegraphen-“, „post-“ oder „bahnhoflagernd“ tragen.

§ 22.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

I. Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr und hat Nachteile, welche durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II. Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht an seine Bestimmung gelangt ist;
b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes nicht innerhalb 24 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre;
c) die volle Gebühr für jedes Telegramm mit Vergleichung, welches infolge von Irrtümern bei der Übermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vergl. § 23 II);
d) die Nebengebühr für eine besondere Dienstleistung, welche nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebes veranlaßt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Entstellung handelt.

III. Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können

IV. Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Bei der Einreichung eines Erstattungsantrages wird von dem Beschwerdeführer eine Beschwerdegebühr von 20 Pfennig erhoben. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V. Die Erstattung bezieht sich lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren der Telegramme selbst, welche verzögert, entstellt, oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren der im § 23 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren solcher Telegramme, welche etwa durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI. Gebühren, welche irrtümlich zu wenig erhoben sind, oder deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte — sei es, daß derselbe die Bezahlung verweigert hatte, sei es, daß er nicht aufgefunden worden war — hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt.

VII. Der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Wertzeichen wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

23.

Berichtigungstelegramme.

I. Der Auftraggeber und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms können innerhalb einer Frist von 72 Stunden (Sonntage nicht einbegriffen), welche entweder der Auflieferung oder der Ankunft dieses Telegramms folgt, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Erläuterungen zu demselben geben. Sie können auch zum Zweck einer Berichtigung ein Telegramm, welches sie aufgegeben, oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält,
2. die Gebühr für ein Antwortstelegramm, wenn eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II. Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Unterdrückung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Aufgeber oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III. Die für die Berichtigungstelegramme erhobenen Gebühren werden auf desfallsigen Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm

unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und einige andere Wörter unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für diejenigen Wörter nicht erstattet, welche in dem Verlangen der Wiederholung und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

IV. Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, welches zu dem Antrage auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V. Dem Antrage auf Berichtigung eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms darf von den Telegraphenanstalten nur dann Folge gegeben werden, wenn der Antragsteller sich als Aufgeber oder Empfänger des betreffenden Ursprungstelegramms oder als Bevollmächtigter eines derselben ausgewiesen hat.

§ 24.

Telegrammabschriften.

I. Der Aufgeber und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können, und die Urschriften noch vorhanden sind. Diese Urschriften werden in der Regel sechs Monate lang aufbewahrt.

II. Für jede Abschrift eines unter Angabe der Aufgabezeit und des Aufgabeortes genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pfennig, bei längeren Telegrammen 40 Pfennig mehr für jede Reihe von 100 Wörtern oder einen Teil derselben zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

§ 25.

Nebentelegraphen u. besondere Telegraphen-Anlagen. Fernsprech-Einrichtungen.

Die Bedingungen für Nebentelegraphen und besondere Telegraphenanlagen, sowie für die Fernsprecheinrichtungen werden vom Reichs-Postamte festgesetzt.

§. 26.

Geltungsbereich.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche unter Benutzung von Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. In Bezug auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande kommen die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrages und der etwaigen besonderen Telegraphenverträge zur Anwendung.

§ 27.

Zeitpunkt der Einführung. Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1897.

Der Reichskanzler.
Fürst zu Hohenlohe.

(Beilage 12.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 150 der Bremer Nachrichten vom 1. Juni 1897).

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse Ein-gehend.	Tarifklasse Aus-gehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren.			
	Hinter der laufenden Nr. 224 ist als neue Nr. einzuschalten			
224 a	Schlempekohle	5 m	VI	VI
	6. Eisen und Eisenwaren.			
	Die laufende Nr. 228 des Tarifs wird, wie folgt, geändert:			
228	Roheisen	6 a	VII	VII

Bremen, den 1. Juni 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 13.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 7. Januar d. J. über die Mitbenutzung des von der Firma J. H. Bachmann am Holz- und Fabrikenhafen errichteten Bollwerks nebst Schuppen (Hansakai). (Nr. 158 der Bremer Nachrichten vom 10. Juni 1897.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Deputation vom 7. Januar d. J., betreffend die Mitbenutzung des von der Firma J. H. Bachmann am Holz- und Fabrikenhafen errichteten Bollwerks nebst Schuppen (Hansakai), wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf die von der genannten Firma am Hansakai für dritte bewirkten Auf- und Absetzarbeiten die Bestimmungen unter V a und b des Abschnitts B der Gebührenordnung der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft über Abnahmefristen und Lagergeld Anwendung finden.

Bremen, den 9. Juni 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Barkhausen.

(Beilage 14.) Verordnung des Landherrn, das Beschneiden der immergrünen Zierbäume auf den städtischen Friedhöfen betreffend. (Nr. 159 der Bremer Nachrichten vom 11. Juni 1897.)

Der Landherr verordnet nach Anhörung des Kreisausschusses:

Das Beschneiden der immergrünen Zierbäume auf den städtischen Friedhöfen ist den Nutzungsberechtigten der Grabstellen, abgesehen von den von der Deputation für die Friedhöfe zu genehmigenden Ausnahmefällen, nur im Monat April gestattet.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Bremen, den 9. Juni 1897.

Der Landherr.
Buff.

(Beilage 15.) Bekanntmachung der Senatskommission für das Unterrichtswesen, betreffend die Schulferien in Bremerhaven. (Nr. 161 der Bremer Nachrichten vom 13. Juni 1897.)

Auf Antrag des Stadtrates zu Bremerhaven wird für die Schulen in Bremerhaven unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die nachstehende Ferienordnung erlassen.

§ 1.

Für die höheren Schulen finden außer den Sonntagen, dem Himmelfahrtstage und den obrigkeitlich angeordneten Festtagen Ferien zu folgenden Zeiten statt:

a. (Osterferien) vom Montage vor Ostern bis Sonnabend nach Ostern einschließlich;

b. (Pfingstferien) vom Sonnabend vor Pfingsten bis Sonnabend nach Pfingsten einschließlich;
c. (Sommerferien) vom ersten Montag im Juli an fünf Wochen lang;
d. (Herbstferien) vom ersten Montag im Oktober an eine Woche lang;
e. (Weihnachtsferien) vom 24. Dezember bis 2. Januar oder, wenn dieser auf einen Sonnabend fällt, bis 3. Januar einschießlich.

§ 2.

Für die Volksschulen gelten die Bestimmungen des § 1 mit der Änderung, daß die Sommerferien vier Wochen dauern und am zweiten Montage im Juli beginnen, vorbehältlich der Ermächtigung des Stadtrates, unter geeigneten Umständen auch den Beginn dieser Ferien auf den ersten Montag im Juli zu verlegen.

§ 3.

Der Unterricht des Schuljahres beginnt den vorstehenden Bestimmungen gemäß am Montage in der vollen Woche nach Ostern und endigt am Sonnabend vor dem Palmsonntage.

§ 4.

Für die städtische Gewerbeschule gelten, vorbehältlich der bei derselben zugelassenen Unterrichtsstunden an den nicht in die Ferien fallenden Sonntagen, dieselben Ferien wie für die Volksschulen (§ 2).

Bei der städtischen Maschinistenschule finden außer den Sonntagen, dem Himmelfahrtstage und den obrigkeitlich angeordneten Festtagen nur folgende Ferien statt:

1) zu Ostern vom Donnerstag vor Ostern bis Dienstag nach Ostern einschließlich;
2) zu Pfingsten vom Sonnabend vor Pfingsten bis Dienstag nach Pfingsten einschließlich;
3) zu Weihnachten vom 24. bis 27. Dezember einschließlich.

Bremen, den 12. Juni 1897.

Die Senatskommission für das Unterrichtswesen.
Ehmck.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 17.

XX. Bekanntmachung, betreffend Nachtrag zur Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft zu Bremen vom 1. Juli 1894.

Vom 30. Juni 1897.

Der Senat macht nach erfolgter Zustimmung der Bürgerschaft den mit der Inbetriebnahme der Getreideverkehrsanlagen im Freibezirk in Kraft tretenden Nachtrag zur Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhaus-Gesellschaft zu Bremen vom 1. Juli 1894 (Gesetzblatt S. 205 ff.) hierdurch bekannt.

Im Abschnitt B., Gebühren für die Benutzung der Verkehrsanstalten, wird unter b., Kajebetriebsgebühren, hinter I., Gebühren für Güter, die auf dem Wasserwege ankommen oder abgehen, die folgende Ergänzungsbestimmung aufgenommen:

I. A. Gebühren für Getreide, das auf dem Wasserwege ankommt und an den dafür vorgesehenen Stellen lose aus Schiff aufgesetzt wird.

Vorbemerkung: Die nachstehenden Gebühren kommen bei den Verkehrsanstalten in Anwendung, die mit besonderen Einrichtungen für das Löschen, Fördern und Wiegen von losem Getreide ausgestattet sind. Das Getreide wird hier im Anschluß an das Aufsetzen durch die Gesellschaft gewogen und eingesackt oder nötigenfalls vorläufig lose gelagert.

Diese Bestimmungen finden auch auf andere Fruchtarten sinngemäße Anwendung, sofern sich nach Ansicht der Gesellschaft die vorhandenen Einrichtungen zu deren Behandlung eignen.

Die Gebührensätze beziehen sich auf schweres Getreide und erhöhen sich für leichtes Getreide um 25 vom Hundert.

a) Wenn das Getreide unter Benutzung der Schuppen verladen wird:

1. Für das Aufsetzen, Wiegen und Sacken........	für 100 kg 12 ₰
2. Für das Aufsetzen, Wiegen und vorläufige Lagern in losem Zustande, sowie für das Absacken vom Lager einschließlich nochmaligen Wiegens.......	„ 100 „ 15 „

b) Wenn das Getreide im unmittelbaren Anschluß an das Löschen verladen wird:

1. Von Schiff auf Eisenbahnwagen, einschließlich Wiegen und Sacken......................	für 100 kg 8 ₰
2. Von Schiff auf Landfuhrwerk, wobei der Antragsteller das Gut an der Wiegestelle selbst abzunehmen hat, einschließlich Wiegen und Sacken.........	„ 100 „ 10 „

Anmerkung zu b. 2. Dem Landfuhrwerke steht gleich der Eisenbahnwagen, sofern es sich um eine Beförderung im Ortsverkehr handelt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. und bekannt gemacht am 30. Juni 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 18.

XXI. Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven, sowie den Anschluß von Gebietsteilen des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet.

Vom 1. Juli 1897.

Der Senat bringt folgendes zur öffentlichen Kunde:

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. März d. J. wird mit dem 15. Juli d. J.

a. die Erweiterung des Kaiserhafens in Bremerhaven nebst dem angrenzenden Terrain von dem Zollgebiete ausgeschlossen und

b. der Alte Hafen und der südliche Teil des Neuen Hafens daselbst nebst dem angrenzenden Terrain, sowie ein Gebietsteil östlich vom Neuen Hafen und Kaiserhafen an das Zollgebiet angeschlossen.

Die Zollgrenze in Bremerhaven nimmt künftig folgenden Lauf:

Sie überschreitet im Anschlusse an die Zollgrenze in Geestemünde die Geeste, trifft direkt auf die zwischen Geeste und Vorhafen des Alten Hafens befindlichen Viehschuppen, folgt deren nach der Geeste zu belegenen Seite bis zur östlichen Ecke und alsdann ihrer östlichen Seite, in deren Verlängerung sie den äußern Fuß des nach der Schleuse des Alten Hafens führenden Deichs erreicht. Sie verfolgt nahezu rechtwinklig abbiegend den Fuß des Deichs und überschreitet, die Schleuse selbst im Zollinlande belassend, an der äußern Stirn derselben den Vorhafen, an dessen nördlicher Kaje sie bis zur

Weser verläuft. Die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes bildet hier die Grenze bis zur Ausmündung des Vorhafens des Neuen Hafens in die Weser. Von hier geht sie am südlichen Ufer des Vorhafens und der Schleuse entlang bis zur westlichen Kaje des Neuen Hafens, verfolgt diese rechtwinklig abbiegend etwa 20 Meter, überspringt das Hafenbecken in nahezu östlicher Richtung und gelangt dadurch an einen Punkt des gegenüberliegenden Ufers, welcher innerhalb der kurzen von Ost nach West gerichteten Kajestrecke etwa 10 Meter von der vorspringenden Ecke der Uferlinie entfernt liegt. Im Anschluß an diesen Punkt setzt sie etwa 5 Meter hinter die Flucht der Kaje zurück, verläuft parallel mit dieser landeinwärts etwa 40 Meter, gelangt von hier zweimal rechtwinklig abbiegend mit zwei je 25 Meter langen Strecken an die westliche Seite der nach dem Alten Hafen führenden zollinländischen Eisenbahngeleise und von hier aus in nördlicher Richtung an der Westseite der Geleise bis zur westlichen Flucht der Schifferstraße, diese Flucht bis zur Verbindungsstraße zwischen der Bürgermeister-Smidtstraße und der Bahnhofsstraße verfolgend, überspringt die Verbindungsstraße, geht längs derselben bis an den am nördlichen Ende der Bürgermeister-Smidtstraße befindlichen freien Platz und weiter an der westlichen Seite und einem Teile der nördlichen Seite dieses Platzes bis zu einem etwa 30 Meter von der Kaiserstraße entfernten Punkte. Von letzterem ab läuft die Grenze in nördlicher Richtung hinter den Grundstücken der Kaiserstraße bis an die Südostseite der Petroleumtankanlage der Bremen Trading Company Limited, und an dieser entlang bis an die Kaiserstraße, die westliche Seite derselben bis zum Gebäude der Zollabfertigungsstelle verfolgend. Sodann geht sie längs der südlichen und westlichen Seite dieses Gebäudes bis zur Zufuhrstraße von Lehe, überspringt diese, verfolgt die nördliche Seite derselben in östlicher Richtung ungefähr 400 Meter weit, schlägt dann, die nach der Ost- und Westseite des Kaiserhafens führenden Eisenbahngeleise überschreitend, eine nordöstliche Richtung ein und läuft in einem Bogen an der östlichen und nördlichen Seite des nach der Westseite des Kaiserhafens führenden Eisenbahngeleises bis zu dem Punkte, wo der neue Flügeldeich sich an den alten Weserdeich anschließt. Die Grenze verfolgt den letzteren etwa 300 Meter weit, wendet sich dann in einem stumpfen Winkel südwestwärts, bis sie den inneren Fuß des neuen Weserdeiches trifft, überschreitet denselben und führt von seiner Kappe in senkrechter Richtung auf die Weser bis an das Ufer derselben.

Mit dem Tage des Zollanschlusses treten in dem anzuschließenden Gebiet alle für das deutsche Zollgebiet, betreffs der Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Reichssteuern geltenden gesetzlichen Bestimmungen und die in Ausführung derselben erlassenen Vorschriften, soweit sie nicht für das anzuschließende Gebiet bisher schon Geltung hatten, in kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1897.

XXII. Bekanntmachung, betreffend Änderungen in der Organisation des Hauptzollamts Bremerhaven.

Vom 1. Juli 1897.

Der Senat bringt hiermit zur öffentlichen Kunde, daß mit dem 15. Juli d. J. nachstehende Änderungen in der Organisation des Hauptzollamts Bremerhaven eintreten:

I. Die Zollabfertigungsstelle Hafenstraße wird aufgehoben.

II. Der Zollabfertigungsstelle Bürgermeister-Smidtstraße werden außer den bisherigen noch folgende Befugnisse erteilt:

a. zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Bieres, Branntweins, Tabacks, Zuckers (jedoch nicht zur Polarisation) und der nicht unter stehender Kontrole eingesalzenen Gegenstände, für welche eine Salzsteuervergütung beansprucht wird, einschließlich der Erteilung der Ausgangsbescheinigung und

b. zur Erhebung von Übergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen.

III. Neu errichtet werden: die Zollabfertigungsstellen Kaiserstraße und Kaiserhafen. Dieselben erhalten folgende Befugnisse und zwar:

1) die Zollabfertigungsstelle Kaiserstraße:

a. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I und II über zollpflichtige Waren,

b. zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über inländisches Salz und

c. zur Erledigung von Versendungsscheinen I und II über inländischen Branntwein.

2) die Zollabfertigungsstelle Kaiserhafen:

a. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I über zollpflichtige Waren, auch hinsichtlich der unter Eisenbahnwagenverschluß eingehenden,

b. zur Erledigung von Begleitscheinen I über inländisches Salz,

c. zur Erledigung von Versendungsscheinen I über inländischen Branntwein,

d. zur Ein- und Ausgangsabfertigung im Eisenbahnverkehr (§§ 63 und 66 bis 71 des Vereinszollgesetzes), und

e. zur Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1897.

XXIII. Verordnung, betreffend die Nachversteuerung der Warenbestände in den dem deutschen Zollgebiet anzuschließenden Teilen des Bremerhavener Zollausschlußgebiets.

Vom 1. Juli 1897.

Nachdem der Bundesrat beschlossen hat, daß der Alte Hafen und der südliche Teil des Neuen Hafens, sowie ein Gebietsteil östlich vom Neuen Hafen und Kaiserhafen zu Bremerhaven dem deutschen Zollgebiet angeschlossen werden sollen und der Zeitpunkt des Anschlusses auf den 15. Juli d. J. festgesetzt ist, verordnet der Senat:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die am Tage des Zollanschlusses in den anzuschließenden Gebietsteilen befindlichen Waren unterliegen der Nachversteuerung nach den Sätzen und Bestimmungen des gesamten zur Zeit gültigen Zolltarifs.

§ 2.

Von der Nachversteuerung bleiben befreit:

1. Waren, welche vor dem Anschlußtag auf Antrag der Beteiligten auf eine Niederlage unverzollter Waren, ein Kontenlager oder eisernes Kreditlager gebracht oder auf ein Zollkonto angeschrieben sind.
2. An sich nachsteuerpflichtige Waren, wenn sie gebraucht und schon bisher im Besitze des Inhabers befindlich gewesen sind.
3. Waren, von denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus dem freien Verkehr des Zollgebiets stammen, oder innerhalb der anzuschließenden Gebietsteile erzeugt oder verfertigt sind. Als Verfertigung wird nur eine solche Behandlung der Ware angesehen, infolge deren dieselbe unter eine andere Position des Tarifs tritt.

   Von dieser Befreiung bleiben jedoch Bier und Branntwein aller Art, Salz, Zucker, Taback und Tabackfabrikate ausgenommen.

§ 3.

Alle Waren, welche nach den Bestimmungen in den §§ 1 und 2 nachsteuerpflichtig sind, sind von dem Inhaber (natürlichen Besitzer) zu deklariren.

Befreit von der Deklaration bleiben jedoch diejenigen Waren, welche am Anschlußtag unter Zollkontrole sich befinden.

§ 4.

Hat der Inhaber deklarationspflichtiger Waren diese im Auftrag oder für Rechnung eines dritten in seinem Gewahrsam, so ist er berechtigt, an Stelle der eigenen Deklaration (Hauptdeklaration) eine von demjenigen, welchem das Verfügungsrecht über die Waren zusteht, ausgestellte Deklaration (Nebendeklaration) einzureichen, sofern dieser Verfügungsberechtigte seinen Wohnsitz an einem der Hafenplätze der Unterweser oder in einem benachbarten Orte hat. Für eine solche Deklaration ist der Aussteller unbedingt, der Wareninhaber nur insoweit verantwortlich, als ihm die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit derselben bekannt war oder bei Aufwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte bekannt werden müssen.

Kann der Wareninhaber von dem Verfügungsberechtigten eine ordnungsmäßige Deklaration nicht erlangen, und ist er auch selbst zur Abgabe einer solchen außer Stande, so hat er dies auf dem Deklarationsformular unter Angabe des Aufbewahrungsorts der in Betracht kommenden Waren zu erklären. Die Waren sind alsdann unter amtlichen Verschluß zu legen.

§ 5.

Zur Deklaration der Waren dienen Formulare nach dem anliegenden Muster, welche vom Hauptzollamt Bremerhaven unentgeltlich bezogen werden können. Bei der Ausfüllung der Formulare ist die denselben beigegebene Anleitung zum Gebrauch zu beachten; insbesondere sind alle zu deklarirenden Waren nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs genau zu bezeichnen. Bei Gewichtsdeklarationen ist bei jedem einzelnen Warenposten zu bemerken, ob das angegebene Gewicht Brutto- oder Nettogewicht ist.

Wird für die angemeldeten Waren auf Grund ihres Ursprungs eine Zollermäßigung oder Zollbefreiung nach Maßgabe der Vertragstarife beansprucht, so hat der Deklarant den Nachweis zu führen, daß die Voraussetzungen einer solchen Ermäßigung oder Befreiung vorhanden sind. In der Deklaration genügt die Angabe des Grundes für den erhobenen Anspruch.

§ 6.

In den Deklarationen sind die zu deklarirenden Waren übersichtlich zu gruppiren, dergestalt, daß sämtliche in demselben baulichen Raum (Stockwerk, Boden u. s. w.) lagernden Waren im Zusammenhang aufgeführt, innerhalb der hierdurch entstehenden Warengruppen aber diejenigen Waren zusammengestellt werden, welche derselben Nummer, beziehungsweise Position des Zolltarifs angehören.

Waren, welche in verschiedenen Grundstücken lagern, dürfen nicht auf einem und demselben Formulare deklarirt werden. Ebensowenig dürfen von verschiedenen Personen ausgehende Deklarationen auf einem Formulare vereinigt werden.

§ 7.

Die Deklarationsformulare sind am Tage vor dem Zollanschlusse bis mittags 12 Uhr beim Hauptzollamt zu Bremerhaven vorschriftsmäßig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen.

Innerhalb einer gleichen Frist ist auch von der Hafenbehörde über die im Alten Hafen und im südlichen Teile des Neuen Hafens liegenden, nicht unter Zollkontrole stehenden Schiffe dem Hauptzollamt zu Bremerhaven eine Mitteilung zu machen.

§ 8.

Die Revisionen geschehen nach näherer Anweisung des Oberzolldirektors durch die von dem Hauptzollamt in Bremerhaven hiermit beauftragten Beamten.

§ 9.

Den mit der Vornahme der Revision beauftragten Beamten sind alle vorhandenen Warenvorräte vorzuzeigen und sämtliche baulichen Räume, mögen dieselben zur Aufbewahrung von Waren benutzt werden oder nicht, nachzuweisen und auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Inhaber der Ware ist verpflichtet, die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen und die zur Verwiegung benötigten Geräte und Behälter bereit zu halten.

Es hat ferner Jeder, welcher eine zur Lagerung von Waren bestimmte Lokalität benutzt oder zu benutzen berechtigt ist, ohne Rücksicht darauf, ob in der gedachten Lokalität deklarationspflichtige Waren sich befinden oder nicht, dafür Sorge zu tragen, daß vom Tage des Zollanschlusses an bis zur Herstellung des freien Verkehrs während der Zeit von 8 Uhr morgens bis 10 Uhr abends fortgesetzt jemand daselbst anwesend ist, welcher bereit und imstande ist, den mit der Vornahme der Revision Beauftragten jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 10.

Kommt der Wareninhaber den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so sind die mit der Vornahme der Revision beauftragten Beamten befugt, sämtliche Räume, welche von demselben zur Lagerung von Waren benutzt werden, bis auf weiteres zu verschließen.

Die gleiche Maßregel kann in allen Fällen zur Anwendung gebracht werden, in denen bei der Revision irgend welche nicht sofort aufzuklärende Zweifel gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Deklaration zu Tage treten.

§ 11.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Ware verpflichtet. Hat derselbe in Gemäßheit des § 4 eine Deklaration des Verfügungsberechtigten beigebracht, so haften beide für die Zahlung solidarisch. Werden dem Verfügungsberechtigten Zahlungsfristen gewährt, so hört hiermit die Haftung des Wareninhabers auf.

Dem nach Maßgabe vorstehender Bestimmung zur Entrichtung der Nachsteuer Verpflichteten ist hinsichtlich ordnungsmäßig deklarirter Waren auf seinen bis zum

Ablauf des dritten Tages nach dem Tage des Zollanschlusses dem Hauptzollamt Bremerhaven schriftlich einzureichenden Antrag eine angemessene Frist zu gewähren, binnen welcher die Waren mit der Wirkung nachträglicher Befreiung von der Nachversteuerung über die Zollgrenze hinausgeschafft oder unter Beobachtung der im Zollgebiete bestehenden Vorschriften auf eine Niederlage unverzollter Waren, ein Kontenlager oder eisernes Kreditlager gebracht oder auf ein Zollkonto angeschrieben werden können.

§ 12.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer werden von dem Hauptzollamte Bremerhaven ermittelt und festgestellt.

Die festgestellten Beträge sind, unbeschadet der nach § 13 zulässigen Beschwerde, binnen acht Tagen an das Hauptzollamt zu Bremerhaven zu entrichten. Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge erfolgt in dem für rückständige Staatssteuern vorgeschriebenen Wege.

Für Beträge über hundert Mark sollen auf den an das Hauptzollamt zu Bremerhaven schriftlich zu richtenden Antrag der Beteiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der für größere Posten etwa zu erfordernden Sicherheit.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 14 und 15, sowie des Schlußsatzes des § 12 des Vereinszollgesetzes auf die Erhebung der Nachsteuer entsprechende Anwendung.

§ 13.

Beschwerden gegen Entscheidungen des Hauptzollamts zu Bremerhaven sind binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung der Entscheidung an den Oberzolldirektor zu richten, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

§ 14.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Revision der deklarationspflichtigen Waren im allgemeinen beendigt sein wird, dauert die Grenzbewachung und Zollerhebung von seiten der Zollverwaltung gegen die dem Zollgebiet anzuschließenden Gebietsteile fort. Der Zeitpunkt, von welchem an der freie Verkehr mit dem Zollgebiet eintritt, wird öffentlich bekannt gemacht.

Bis zu dem gleichen Zeitpunkt unterliegt der Verkehr innerhalb der anzuschließenden Gebietsteile der Beschränkung, daß nachsteuerpflichtige Waren bei Strafe der Konfiskation von den in der Deklaration bezeichneten Lagerräumen nicht ohne Erlaubnis des Hauptzollamts Bremerhaven entfernt werden dürfen.

Auch sind die revidirenden Beamten befugt, Warenbestände bis zu beendigter Revision unter amtlichen Verschluß zu stellen und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

Das Hauptzollamt Bremerhaven ist befugt, auch nach Herstellung des freien Verkehrs Revisionen und Ermittelungen in Bezug auf die Nachsteuer vornehmen zu lassen.

II. Strafbestimmungen.

§ 15.

Wer es unternimmt, die Nachsteuer zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation im Sinne des § 135 des Vereinszollgesetzes schuldig und unterliegt den bezüglichen Strafbestimmungen des genannten Gesetzes.

§ 16.

Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1) wenn jemand Waren, deren Deklaration ihm in Gemäßheit dieser Verordnung obliegt, nicht oder nicht rechtzeitig, oder in einer Beschaffenheit oder Menge deklarirt, die eine Verringerung der zu entrichtenden Nachsteuer zur Folge gehabt haben würde;
2) wenn ein Wareninhaber eine Deklaration des Verfügungsberechtigten einreicht (§ 4), deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit ihm bekannt war oder bei Aufwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit hätte bekannt werden müssen;
3) wenn ein Verfügungsberechtigter (§ 4) eine von ihm ausgestellte Deklaration durch den Wareninhaber einreichen läßt, in welcher nachsteuerpflichtige Waren in einer Beschaffenheit oder Menge deklarirt werden, die eine Verringerung der zu entrichtenden Nachsteuer zur Folge gehabt haben würde;
4) wenn Jemand über eine unter amtlichen Verschluß gelegte Ware eigenmächtig verfügt.

§ 17.

Das Dasein einer Defraudation wird in den im § 16 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch der Beschuldigte nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 18 statt.

§ 18.

Verletzungen des zur Sicherung der Nachsteuer angelegten amtlichen Verschlusses, welche nicht nach § 16 Ziffer 4 strafbar sind, sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, welche nicht besonders mit Strafe bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark geahndet.

§ 19.

Die Vorschriften über das Strafverfahren in Zoll- und Reichssteuersachen finden auf Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung entsprechende Anwendung.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. Juni und bekannt gemacht am 1. Juli 1897.

Muster.
(§ 5 der Nachsteuerverordnung.)

Deklaration

des

....

zum Zwecke der Nachversteuerung der in dem Grundstück

....

lagernden Waren.

Hierzu ...... Nebendeklarationen der Verfügungsberechtigten
(§ 4 der Nachsteuerverordnung).

Anleitung zum Gebrauch.

1. Macht der Wareninhaber von dem im § 4 der Nachsteuerverordnung bezeichneten Rechte, Nebendeklarationen des Verfügungsberechtigten einzureichen, Gebrauch, so sind diese Nebendeklarationen der Hauptdeklaration als Anlage beizufügen. Die Zahl der Nebendeklarationen ist auf der Hauptdeklaration an der dafür bestimmten Stelle einzutragen. Für die Nebendeklarationen sind Formulare wie das vorliegende zu benutzen.
2. Die baulichen Räume, in welchen die deklarirten Waren lagern, sind genau zu bezeichnen.
3. Von den Deklaranten sind nur die Spalten 1 bis 7 auszufüllen.
4. In Spalte 2 ist bei verpackten Waren die Zahl und Art der Kolli, bei unverpackten Waren anzugeben, daß dieselben unverpackt sind.
5. In Spalte 3 sind die Waren nach Anleitung des Zolltarifs unter Angabe der Tarifnummer zu deklariren.
6. In Spalte 4 sind die Waren nach den Maßstäben des Zolltarifs (Gewichte ꝛc.) zu bezeichnen.
7. Werden auf Grund des § 5 Absatz 2 der Nachsteuerverordnung Abgabeermäßigungen oder Abgabebefreiungen beansprucht, so ist der Grund für den erhobenen Anspruch in Spalte 7 anzugeben.
8. Sind die lagernden Waren sämtlich von Verfügungsberechtigten (§ 4 der Nachsteuerverordnung) besonders deklarirt worden, so ist dies auf Seite 2 der Deklaration anzugeben.
9. Bietet das Formular nicht hinreichend Raum, so sind Einlagebogen zu benutzen, welche der Deklaration anzuheften sind.

I. Deklaration.						II.	III. Re
Laufende Nummer.	Zahl und Art der Kolli.	Benennung der Waren nach Anleitung des Tarifs unter Angabe der Tarifnummer.	Gewicht, Maß oder Stückzahl der Warenpost im ganzen.	Angabe, ob das in Sp. 4 angegebene Gewicht Brutto- oder Nettogewicht ist.	Erklärung, ob die Angaben in Spalte 4 und 5 auf Verwiegung beziehungsweise Vermessung oder auf Schätzung unter Zugrundelegung von Probeermittelungen beruhen.	Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.	Zahl und Art der Kolli.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Ich, Endesunterzeichneter, versichere hierdurch auf Pflicht und Gewissen mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Deklaration nach bestem Wissen angefertigt habe.

Bremerhaven, den ......ten...................... 1897.

(Unterschrift.)

visionsbefund.					IV. Nachsteuerberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waren.		
Tarifmäßige Benennung der Waren mit Angabe der Tarifnummer.	Menge der Waren. Ermitteltes Gewicht.				Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarasatzes	Tarifsatz.	Nachsteuerbetrag.	Der Hebe- und Kontrolregister		VI. Bemerkungen.
	Brutto.		Netto.					Benennung.	Blatt Nr.	
	kg	1/100	kg	1/100						
9.	10.		11.		12.	13.	14.	15.		16.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 19.

Inhalt: Nr. XXIV. Gesetz, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven. S. 99. — Beilage 16. Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die einstweilige Forterhebung ermäßigter Hafenabgaben für Dampfschiffe in Bremerhaven. S. 106.

XXIV. Gesetz, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven.

Vom 3. Juli 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft unter Aufhebung der wegen der Benutzung der Hebeanstalten in Bremerhaven am 30. April 1887 und wegen der Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven am 12. April 1891 erlassenen Gesetze:

Für die Benutzung der Hafenanstalten einschließlich der Vorhäfen und der Weserkaje in Bremerhaven gelten die nachstehenden Vorschriften und Tarifsätze:

§ 1. Hafengeld.

Für den Aufenthalt in einem der Häfen, der Vorhäfen oder an der Weserkaje haben zu entrichten, falls nicht § 2 dieses Gesetzes zur Anwendung gelangt:

1. Dampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber

für eine Liegezeit bis zu 30 Tagen einschließlich für das cbm .... ℳ —,30
für die Liegezeit vom 31. bis zum 60. Tage einschließlich für das cbm „ —,07
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 30 Tagen für das cbm.... „ —,02

Frachtdampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, welche leer (d. h. ohne Ladung und Passagiere) die Weser wieder verlassen, ohne die neue Schleuse des Kaiserhafens benutzt zu haben, entrichten nur das unter Nr. 2 festgesetzte Hafengeld.

2. Dampfer von über 170 cbm bis zu 6800 cbm ausschließlich Netto-Raumgehalt

bei einer Liegezeit bis zu 60 Tagen für je angefangene 30 Tage für das cbm ℳ —,07
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 30 Tagen für das cbm.... „ —,02

3. Segelschiffe von über 170 cbm Netto-Raumgehalt

bei einer Liegezeit bis zu 60 Tagen für je angefangene 30 Tage für das cbm *M.* —,06
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 30 Tagen für das cbm.... „ —,01

4. Dampfer und Segelschiffe von 40 bis 170 cbm einschließlich Netto-Raumgehalt

für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich für das cbm .... *M.* —,03
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen für das cbm.... „ —,01

5. Dampfer und Segelschiffe von unter 40 cbm Netto-Raumgehalt

für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich für das Fahrzeug .... *M.* —,30
für jeden ferner begonnenen Zeitraum von 15 Tagen für das Fahrzeug „ —,15

6. Holzflöße

für jeden begonnenen Zeitraum von 15 Tagen für das qm.......... *M.* —,03

7. Bagger, Baggerschuten und ähnliche nicht zur Güter- oder Personenbeförderung bestimmte Fahrzeuge

für je 30 Tage Liegezeit, während welcher dieselben wiederholt ein- und ausgehen können .... *M.* 10,—

Die Liegezeit beginnt mit dem auf das Einlaufen in die Vorhäfen oder Anlegen an die Weserkaje folgenden Tage.

Bruchteile von 0,5 cbm oder mehr werden für ein volles Kubikmeter gerechnet, kleinere Bruchteile dagegen außer Ansatz gelassen.

Schiffe, welche zum Zwecke der Ausbesserung auf einer an der Weser oder Geeste belegenen Schiffswerft oder Reparaturanstalt einen der Häfen (Vorhäfen, Weserkaje) verlassen und nach erfolgter Ausbesserung in denselben zurücklegen, werden rücksichtlich des zu entrichtenden Hafengeldes nicht wie neu einlaufende Schiffe, sondern so behandelt, als wenn die neue Liegezeit eine unmittelbare Fortsetzung der früheren wäre. Dasselbe gilt von Schiffen, welche ausgelaufen sind, aber bevor sie die Außentonne der Weser (Schlüsseltonne) passirt haben, wegen Ergänzung der Ladung, wegen Eisgangs, Unwetters oder erlittener Havarie zurückkehren.

§ 2. **Lastgeld.**

Schiffe jeder Größe, welche von Plätzen der Unterweser nach See zu, die Häfen zu Kappel und Langwarden eingeschlossen (Seegrenze), sowie von Plätzen der Oberweser oder von Nebenflüssen der Weser nach Bremerhaven abgefertigt, oder von Bremerhaven nach einem der vorbezeichneten Plätze bestimmt sind, zahlen, sofern die Berechnung nach § 1 nicht günstiger für sie ist, statt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede Tonne (1000 kg) von ans Land gesetzten oder vom Lande empfangenen Gütern....... *M.* —,10

§ 3. Befreiung von Hafen- und Lastgeld.

Von der Zahlung des Hafen- und Lastgeldes sind befreit:

1) Schleppdampfschiffe, soweit sie nicht zur Beförderung von Gütern oder außerhalb der Seegrenze (§ 2) zur Beförderung von Personen dienen.
2) Dampfschiffe, welche zur Personenfahrt von Bremerhaven ab diesseits der Seegrenze dienen.
3) Kähne und Leichter, welche die Weser diesseits der Seegrenze befahren und welche nicht Güter ans Land setzen oder vom Lande empfangen, sondern solche aus anderen Schiffen (Hulks ausgenommen) überladen oder denselben zubringen.
4) Schiffe, welche Ballast von diesseits der Seegrenze an die Schiffe bringen.
5) Schiffe, welche leer eingehen und leer wieder ausgehen, ohne die Seegrenze zu passiren.
6) Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.
7) Lootsenfahrzeuge, welche nur diesem Zwecke dienen.
8) Schiffe, welche im Eigentum des Bremischen Staats oder des Reichs stehen.

Das Hafengeld wird auf die Hälfte ermäßigt für Schiffe, welche nach den Werften oder sonstigen Reparaturanstalten an der Weser oder Geeste gebracht werden und sich vor- und nachher, ohne Güter zu laden oder zu löschen, im ganzen nicht länger als 8 Tage im Hafen aufhalten.

Dasselbe gilt von Schiffen, welche, ohne zu löschen oder zu laden, einen der Häfen Bremerhavens lediglich zur Benutzung der Reparatur- und Hebeanstalten aufsuchen.

Schiffen, welche von Bremen aus nach See gehen und daselbst das Hafengeld in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Oktober 1888, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, unter 1. entrichtet haben, wird, wenn sie beim Ausgange nach See Bremerhaven anlaufen, das in Bremen gezahlte Hafengeld auf das in Bremerhaven schuldige Hafengeld oder Lastgeld angerechnet, dergestalt, daß nur der etwaige Mehrbetrag des letzteren zu zahlen ist.

§ 4. Schleusengeld.

An Schleusengeld für einmaliges Eingehen und Ausgehen durch die Schleusen haben zu entrichten:

Schiffe unter 40 cbm Netto-Raumgehalt	ℳ	1
„ von 40 bis 170 cbm ausschließlich Netto-Raumgehalt	„	3
„ „ 170 „ 350 „ „ „ „	„	8
„ „ 350 „ 1000 „ „ „ „	„	20
„ „ 1000 „ 5000 „ „ „ „	„	40
„ „ 5000 cbm Netto-Raumgehalt und darüber	„	60

Dampfer von 6800 cbm Netto-Raumgehalt und darüber, welche das in § 1 Nr. 1 festgesetzte Hafengeld zahlen, haben daneben kein Schleusengeld zu entrichten.

Schiffe, welche einen der Häfen verlassen, um nach einer an der Weser oder Geeste gelegenen Schiffswerft oder Reparaturanstalt zu legen, haben, wenn sie unmittelbar von dort in einen der Häfen zurückkehren, für das dadurch verursachte wiederholte Eingehen und Ausgehen durch die Schleusen von neuem Schleusengeld nicht zu entrichten. Dasselbe gilt von solchen Schiffen, welche unmittelbar von einem der Häfen in einen anderen Hafen in Bremerhaven legen.

Befreit von dem Schleusengelde sind Schiffe, welche kein Hafengeld oder Lastgeld zu zahlen haben; desgleichen die in § 1 unter Nr. 6 und 7 aufgeführten Fahrzeuge.

§ 5. Lastgeld am Geesteufer.

Für das Anbringen und Abladen von Gütern am rechten Ufer der Geeste wird an Lastgeld erhoben für jede Tonne (1000 kg) von aus Land gesetzten oder vom Lande empfangenen Gütern ℳ —,03, jedoch nicht mehr als ℳ 1,50.

§ 6. Hafenlootsgeld.

Für das Ein- und Ausbringen von Schiffen:

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	ℳ 6
„ „ von 500 bis 1000 cbm ausschließlich Netto-Raumgehalt ..	„ 8
„ „ „ 1000 „ 2000 „ „ „ „ ..	„ 12
„ „ „ 2000 „ 3000 „ „ „ „ ..	„ 18
„ „ „ 3000 „ 5000 „ „ „ „ ..	„ 25
„ „ „ 5000 „ 7000 „ „ „ „ ..	„ 30
„ „ „ 7000 „ 9000 „ „ „ „ ..	„ 35
„ „ „ 9000 cbm und darüber	„ 40

Wegen der Größe und Bauart eines Schiffes, sowie bei Nacht, Sturm, Eisgang &c. kann der Hafenmeister anordnen, daß jedes Schiff mit zwei Hafenlootsen besetzt wird, wofür die Hälfte der obigen Sätze mehr zu vergüten ist.

§ 7. Verlegen der Schiffe (Verholen).

Für das Verholen der Schiffe ist zu zahlen:

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	ℳ 2
„ „ von 500 bis 1000 cbm ausschließlich Netto-Raumgehalt ...	„ 4
„ „ „ 1000 „ 2000 „ „ „ „ ...	„ 6
„ „ „ 2000 „ 5000 „ „ „ „ ...	„ 8
„ „ „ 5000 „ 9000 „ „ „ „ ...	„ 10
„ „ „ 9000 cbm und darüber	„ 12

Für das Hinholen der Schiffe an die Weserkaje und das Abholen von derselben und umgekehrt wird ein Verholen berechnet.

Schiffe, welche zum Kompaßreguliren oder Probiren der Schraube verholen, sowie Schiffe, welche in ein mit den Häfen verbundenes Trockendock und aus demselben gelootst werden, zahlen das doppelte der obigen Sätze.

Wenn ein Schiff während seines Aufenthalts im Hafen bereits einmal auf Anordnung des Hafenmeisters verholt ist, ohne daß dieses zugleich von dem Schiffer oder dessen Beauftragten verlangt worden ist, so ist jede fernere von dem Hafenmeister allein angeordnete Verlegung von den Hafenlootsen unentgeltlich wahrzunehmen.

§ 8. Bootshülfe.

Für die beim Ein- und Ausgehen der Schiffe durch Boote oder Leinenverfahren geleistete Hülfe ist zu zahlen:

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	ℳ 5
„ „ von 500 bis 1000 cbm ausschließlich Netto-Raumgehalt	„ 10
„ „ „ 1000 „ 2000 „ „ „ „	„ 15
„ „ „ 2000 „ 3000 „ „ „ „	„ 20
„ „ „ 3000 „ 4000 „ „ „ „	„ 30
„ „ „ 4000 „ 9000 „ „ „ „	„ 40
„ „ „ 9000 cbm und darüber	„ 50

Für Bootshülfe und Leinenverfahren beim Hinholen der Schiffe an die Weserkaje und Abholen von derselben wird die Hälfte der obigen Sätze berechnet.

Ist die Bootshülfe in außerordentlichen Fällen, bei Nacht, Sturm, Eisgang 2c. mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so kann nach Ermessen des Hafenmeisters eine entsprechende Erhöhung der Taxe bis zur Hälfte der obigen Sätze eintreten.

§ 9. Lagermiete.

Für Güter, welche länger als 15 Tage auf der Kaje lagern, wird an Lagermiete erhoben:

für je 20 qm und den Tag .... ℳ --,05

Für Güter, welche auf den unter Verwaltung des Hafenmeisters stehenden Lagerplätzen gelagert werden:

für je 20 qm und jeden begonnenen Zeitraum von 30 Tagen .... ℳ 1,—

§ 10. Unratgebühren.

An Unratgebühren sind zu entrichten:

a. Segelschiffe und Schleppkähne.

für Schiffe unter 500 cbm Netto-Raumgehalt	ℳ 1
„ „ von 500 bis 1200 cbm ausschließlich Netto-Raumgehalt	„ 2
„ „ „ 1200 „ 3000 „ „ „ „	„ 3
„ „ „ 3000 „ 5000 „ „ „ „	„ 5
„ „ „ 5000 „ 9000 „ „ „ „	„ 8
„ „ „ 9000 cbm und darüber	„ 11

b. Dampfschiffe.

für Schiffe	unter 2000 cbm Raumgehalt							ℳ	8
„ „	von	2000	bis 4000	cbm ausschließlich	Netto-Raumgehalt			„	15
„ „	„	4000	„ 6000	„	„	„	„	„	25
„ „	„	6000	„ 8000	„	„	„	„	„	35
„ „	„	8000	„ 9000	„	„	„	„	„	45
„ „	„	9000	cbm und darüber					„	60

Die Unratgebühren sind nur von denjenigen Segel- oder Dampfschiffen zu entrichten, welche auf der Ein- oder Ausreise die Seegrenze passiren.

§ 11.

Die Gebühr für das Heben von Gegenständen beträgt 25 Pfennig für die Tonne (1000 kg), wobei Bruchteile einer Tonne für voll gerechnet werden.

Außer dieser Gebühr werden erhoben:

a. Bei Benutzung des Scheerenkrahnes:

für Lasten	unter 5 Tonnen				ℳ	30
„ „	von	5—10	Tonnen	ausschließlich	„	50
„ „	„	10—15	„	„	„	75
„ „	„	15—20	„	„	„	100
„ „	„	20—25	„	„	„	150
„ „	„	25—30	„	„	„	200
„ „	„	30—35	„	„	„	250
„ „	„	35—40	„	„	„	300
„ „	„	40—45	„	„	„	350

b. Bei Benutzung des großen Dampfdrehkrahns:

für Lasten	unter 30 Tonnen				ℳ	200
„ „	von	30—35	Tonnen	ausschließlich	„	250
„ „	„	35—40	„	„	„	300
„ „	„	40—45	„	„	„	350
„ „	„	45—50	„	„	„	400
„ „	„	50—55	„	„	„	500
„ „	„	55—60	„	„	„	600
„ „	„	60—65	„	„	„	700
„ „	„	65—70	„	„	„	800
„ „	„	70—75	„	„	„	900

c. Bei Benutzung der transportablen Dampfkrähne die Kosten der Bedienung der Krähne durch das Krahnpersonal.

d. Bei Benutzung der Handkrähne die Löhne der Arbeiter, welche die Krähne bedienen.

Werden die transportablen Dampfkrähne oder Handkrähne zum direkten Überladen von Gütern oder Ballast aus dem Schiffe in Eisenbahnwagen oder aus Eisenbahnwagen ins Schiff benutzt, so wird außer den unter c und d erwähnten Kosten für jeden be- bezw. entladenen Eisenbahnwagen bis zu 10 000 kg Tragfähigkeit nur ℳ 0,50 Krahngeld erhoben. Für größere Eisenbahnwagen tritt eine entsprechende Erhöhung des Krahngeldes ein.

§ 12.

Die Benutzung der Hebeanstalten findet nur unter Aufsicht der Hafenbauinspektion statt. Anträge auf Benutzung derselben sind an die vorgenannte Behörde schriftlich, unter Angabe des zu hebenden Gewichts, zu richten. Der Antragsteller ist für die Richtigkeit der Gewichtsangabe verantwortlich. Jede Hebeanstalt darf nur bis zu der an derselben bezeichneten Tragfähigkeit belastet werden. Behufs Erlangung eines Schiffsliegeplatzes an einer Hebeanstalt hat sich der Schiffsführer an den Hafenmeister zu wenden.

§ 13.

Das Befestigen der zu hebenden Gegenstände an den Ketten der Krähne ist Sache des Benutzers derselben, ebenso die Lieferung der dazu nötigen Taue und Ketten.

Die zu hebenden Gegenstände müssen senkrecht unter die frei hängende Krahnkette gebracht werden. Ein Seitwärtsschleppen der Güter mittels der Krähne ist strengstens verboten.

§ 14.

Die in § 11 aufgeführten Gebühren sind innerhalb dreier Tage nach Gebrauch der Hebeanstalten an das Hafenbüreau zu entrichten.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Eröffnung der neuen Hafenanlagen in Bremerhaven in kraft. Diesen Zeitpunkt bestimmt die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 25. Juni und bekannt gemacht am 3. Juli 1897.

(Beilage 16.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend die einstweilige Forterhebung ermäßigter Hafenabgaben für Dampfschiffe in Bremerhaven. (No. 181 der Bremer Nachrichten vom 3. Juli 1897).

Unter Bezug auf die ihr von Senat und Bürgerschaft erteilte Ermächtigung macht die Deputation für Häfen- und Eisenbahnen hierdurch bekannt,

daß statt des in § 1 unter No. 2 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven, vorgesehenen Hafengeldes von 7 Pfennig und 2 Pfennig so lange, als für Geestemünde noch nicht die gleiche Erhöhung beschlossen ist, nur das in § 1 unter No. 3 des genannten Gesetzes für Segelschiffe von über 170 cbm Raumgehalt bestimmte Hafengeld von 6 Pfennig und 1 Pfennig erhoben wird.

Bremen, den 3. Juli 1897.

Die Deputation für Häfen- und Eisenbahnen.
Barkhausen.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 20.

XXV. Verordnung, betreffend das Ausschenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus.

Vom 3. Juli 1897.

Auf Grund des § 33 der Gewerbeordnung verordnet der Senat:

§ 1.

Die Erlaubnis zum Ausschenken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist von dem Nachweise eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig.

§ 2.

Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus im Sinne dieser Verordnung ist der Handel mit diesen Waren in Mengen unter zehn Liter.

§ 3.

Über das Bedürfnis entscheidet in den Städten Bremen, Bremerhaven und Vegesack ein Stadtausschuß, im Landgebiete der Kreisausschuß.

§ 4.

Der Stadtausschuß besteht in Bremen aus einem Mitgliede des Senats als Vorsitzer und sechs von der Bürgerschaft zu wählenden Staatsbürgern, welche die Wählbarkeit zur Bürgerschaft besitzen und seit mindestens fünf Jahren in Bremen wohnen, in Bremerhaven und Vegesack aus dem die Geschäfte des Amtes wahrnehmenden Beamten als Vorsitzer und vier vom Stadtrat zu wählenden Staatsbürgern, welche das Gemeindebürgerrecht besitzen müssen. Wirte können nicht Mitglieder der Stadtausschüsse sein.

Die zu Beisitzern der Stadtausschüsse Erwählten sind zur Annahme der Wahl verpflichtet.

Über Ablehnungs- und Entlassungsgesuche entscheidet der Senat, der auch wegen Unwürdigkeit, Pflichtverletzung oder Aufhörens der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften die Entlassung verfügen kann.

Alljährlich scheidet aus dem Stadtausschusse ein Beisitzer aus, sofern nicht im Laufe des Jahres aus anderen Gründen eine Neuwahl stattgefunden hat. Der Ausscheidende wird durch das Amtsalter, bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt und ist wieder wählbar.

§ 5.

Zur Beschlußfähigkeit des Stadtausschusses in Bremen ist die Anwesenheit von fünf, der Stadtausschüsse in Bremerhaven und Vegesack die Anwesenheit von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzers erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzers den Ausschlag.

§ 6.

Anträge auf Erteilung einer in § 1 bezeichneten Erlaubnis, welche bis zum Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung eingehen, sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu erledigen. Im übrigen wird die Verordnung, betreffend Schenkwirtschaften und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, vom 16. Februar 1888 aufgehoben.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 2. und bekannt gemacht am 3. Juli 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 21.

XXVI. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung wegen Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahnanlagen im Freibezirk und am Holzhafen hierselbst, einschließlich der Bahnstrecke bis zur Weserbahn.

Vom 29. Juli 1897.

Die Verordnung vom 16. Dezember 1892, betreffend die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands auf die Eisenbahnanlagen im Freibezirk und am Holzhafen hierselbst, einschließlich der Bahnstrecke bis zur Weserbahn, wird mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes dahin abgeändert, daß auch die von und nach dem Holz- und Fabrikenhafen verkehrenden Züge bis zu 150 Wagenachsen stark sein dürfen.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. August 1897 in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 27. und bekannt gemacht am 29. Juli 1897.

Ausgegeben am 29. Juli 1897. 30

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 22.

Inhalt: Nr. XXVII. Verordnung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 23. März 1879, betreffend die Gebühren der beeidigten Messer und Wäger. S. 111.

XXVII. Verordnung, betreffend eine Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 23. März 1879, betreffend die Gebühren der beeidigten Messer und Wäger.

Vom 24. August 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

Der § 1 der Verordnung vom 23. März 1879, betreffend die Gebühren der beeidigten Messer und Wäger, erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

3) im ganzen Staatsgebiete für das Wägen mit automatischen Wagen, die nicht vom Wäger gestellt werden,
bei Anwendung einer Wage für jede angefangene Tonne ℳ 0,07
bei gleichzeitiger Anwendung zweier Wagen, für jede Wage und angefangene Tonne .... „ 0,05

Die Gebühren für die Wägungen eines Tages sollen insgesamt mindestens ℳ 5,60 betragen. Wird aber dieser Betrag selbst bei Anwendung der höheren Sätze von Nr. 1) und 2) nicht erreicht, so gebührt dem Wäger nur der Betrag, der sich bei Anwendung der Sätze 1) und 2) ergiebt.

Vor der ersten an einem Tage vorzunehmenden Wägung hat der Wäger die automatische Wage durch vergleichende Verwiegungen auf der Dezimalwage zu kontroliren und diese Kontrole bei längerer Benutzung der Wage im Laufe des Tages zu wiederholen.

Eine gleichzeitige Wägung auf zwei automatischen Wagen, die mehr als zehn Meter von einander entfernt sind, ist nicht zulässig.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 20. und bekannt gemacht am 24. August 1897.

Ausgegeben am 24. August 1897. 31

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 23.

XXVIII. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 16. Juni 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Vom 24. September 1897.

Den in der Anlage der Verordnung vom 16. Juni 1896 benannten Drogen und Präparaten, die nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung (Rezept) eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes als Heilmittel an das Publikum abgegeben werden dürfen, werden

die Schilddrüsenpräparate
(Thyreoideae praeparata)

hinzugefügt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 24. September 1897.

Ausgegeben am 24. September 1897.

(Beilage 17.) Bekanntmachung, betreffend den Zeitpunkt der Eröffnung der neuen Hafenanlagen in Bremerhaven. (Nr. 238 der Bremer Nachrichten vom 29. August 1897.)

Unter Bezugnahme auf § 15 des Gesetzes, betreffend die Hafen- und Krahnabgaben in Bremerhaven vom 3. Juli 1897, wonach dieses Gesetz mit dem Tage der Eröffnung der neuen Hafenanlagen in Bremerhaven in Kraft tritt, und diesen Zeitpunkt die Deputation für Häfen und Eisenbahnen bestimmt, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Deputation beschlossen hat, die neuen Hafenanlagen in Bremerhaven am 1. September d. J. zu eröffnen.

Bremen, den 26. August 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
(gez.) Barkhausen.

(Beilage 18.) Verordnung, betreffend den Fuhrwerksverkehr in der Sögestraße, sowie in der Herdenthors- und der Ansgariithorswallstraße.
(Nr. 263 der Bremer Nachrichten vom 23. September 1897.)

§ 1.

In der Sögestraße haben alle Fuhrwerke im Schritt zu fahren.

§ 2.

In der Herdenthors- und Ansgariithorswallstraße dürfen Fuhrwerke nur in der Richtung vom Herdenthor nach dem Ansgariithor fahren. Auch die Einfahrt in die Herdenthorswallstraße von der Wallstraße und in die Ansgariithorswallstraße vom Spitzenkiel und Wegesende aus ist daher verboten.

§ 3.

Übertretungen werden nach § 366, 10 des Strafgesetzbuches bestraft.

Bremen, September 1897.

Die Polizeidirektion.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 24.

XXIX. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, vom 14. Oktober 1888.

Vom 29. September 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das Gesetz, betreffend die Benutzung der Häfen in der Stadt Bremen, vom 14. Oktober 1888, wird wie folgt abgeändert:

Der erste Absatz des § 2 des Gesetzes wird aufgehoben. An die Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Das Hafengeld beträgt für eine Liegezeit bis zu fünfzehn Tagen einschließlich für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei Dampfern vier Pfennig, bei Segelschiffen drei Pfennig, für jeden ferner begonnenen Zeitraum von fünfzehn Tagen für das Kubikmeter Netto-Raumgehalt bei Dampfern und Segelschiffen einen Pfennig.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Oktober d. J. in kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 29. September 1897.

Ausgegeben am 29. September 1897. 33

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 25.

XXX. Verordnung, betreffend die Zählung des Bestandes von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen.

Vom 14. Oktober 1897.

Der Senat verordnet:

§ 1.

Am Mittwoch den 1. Dezember dieses Jahres soll der Bestand von Pferden, Rindern, Schafen und Schweinen im Bremischen Staatsgebiete gezählt werden.

§ 2.

Zählungsbehörden sind:

für die Stadt Bremen — die Deputation für Bremische Statistik,
für die Landgemeinden — die Gemeindevorsteher,
für die Hafenstädte — der Stadtrat der betreffenden Stadt.

Dieselben bestimmen die Zählbezirke für ihren Bereich, stellen die Zähler für die einzelnen Bezirke an und übersenden die ausgefüllten Verzeichnisse nach vorgängiger Prüfung an das Bureau für Bremische Statistik, welchem die weitere Bearbeitung des Zählungsmaterials obliegt.

§ 3.

Die Zählung geschieht durch Befragung der betreffenden Haushaltungen seitens der Zählungsbeamten und durch Einschreibung in die dazu bestimmten Verzeichnisse.

Die Zählung erfolgt auf Grund des Bestandes am 1. Dezember und muß spätestens am 6. Dezember beendet sein.

Ausgegeben am 14. Oktober 1897.

§ 4.

Jeder ist verpflichtet, die an ihn von den Zählungsbeamten gerichteten Fragen gewissenhaft zu beantworten.

Wissentlich falsche Angaben, nicht rechtzeitige Auskunft oder Verweigerung derselben, sowie ungebührliches Betragen gegen die Zählungsbeamten unterliegen einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. und bekannt gemacht am 14. Oktober 1897.

(Beilage 19.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 277 der Bremer Nachrichten vom 7. Oktober 1897).

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgenden Änderungen des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse. Eingehend.	Tarifklasse. Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	6. Eisen und Eisenwaren.			
	Die laufenden Nummern 227, 229, 232 a, 233 und 234 werden wie folgt geändert:			
227	Brucheisen und Eisenabfälle, nicht unter Nr. 1 genannt	6 a	VII	VII
229	Eck- und Winkeleisen	6 b	VI	VII
232a	Schmiedbares Eisen in Stäben, mit Ausnahme des Eck- und Winkeleisens; Radkranz- und Pflugschareneisen	6 b	VII	VII
233	Luppeneisen, Rohschienen, Ingots	6 b	VII	VII
234	Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen: roh	Anmerk. 6 c 1	VI	VII

Bremen, den 6. Oktober 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Marcus.

(Beilage 20.) Bekanntmachung der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser. (Nr. 283 der Bremer Nachrichten vom 13. Oktober 1897).

Auf Grund von § 4 des Gesetzes vom 29. März 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser, hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen nach Anhörung der Handelskammer mit Zustimmung der Finanzdeputation die folgende Änderung des Tarifs der Schiffahrtsabgabe auf der Unterweser beschlossen:

Laufende Nr.	Benennung der Waren.	Hinweisung auf die Nummer des Zolltarifs.	Tarifklasse.	
			Eingehend.	Ausgehend.
1.	2.	3.	4.	5.
	5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren. Die laufende Nr. 211 des Tarifs wird wie folgt geändert:			
211	Vitriol, grüner	5 m	III	VII

Bremen, den 13. Oktober 1897.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.
Marcus.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 26.

XXXI. Verordnung, den Schiffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betreffend.

Vom 26. Oktober 1897.

Der Senat verordnet hinsichtlich der Schiffahrt unter der Eisenbahnbrücke das Nachstehende:

§ 1.

Die Durchfahrt unter den drei großen festen Jochen der Brücke ist für Schiffe, deren Masten niedergelegt werden können, und welche niedrig genug über Wasser sind, um die Joche passiren zu können, sowie für Flösse gestattet.

§ 2.

Für Schiffe, welche den Mast nicht niederlegen können, oder deren Höhe über Wasser die Durchfahrt durch die festen Joche unthunlich macht, sind zur Durchfahrt die Drehbrückenöffnungen zu benutzen. Flösse dürfen die Drehbrückenöffnungen nicht passiren.

§ 3.

Liegen gleichzeitig oberhalb und unterhalb der Brücke Schiffe zum Passiren einer Drehbrückenöffnung bereit, so hat der dienstthuende Stromwächter die Reihenfolge zu bestimmen, in der die Schiffe die Brücke zu passiren haben. Seinen Weisungen ist unweigerlich Folge zu geben.

Zum Festmachen und Verholen der Schiffe können die oberhalb der Drehöffnungen angebrachten Tonnen, sowie die Kettenringe an den Festmachpfählen benutzt werden, wogegen das Festmachen an den Pfählen des Leitwerks verboten ist.

§ 4.

Die Drehbrücke wird:
morgens von 10 Uhr 30 Minuten bis 11 Uhr 30 Minuten,
nachmittags von 2 Uhr 10 Minuten bis 2 Uhr 55 Minuten,
abends von 9 Uhr 15 Minuten bis 10 Uhr 10 Minuten
geöffnet und für den Schiffsverkehr frei sein. Etwaige Abänderungen dieser Durchfahrtszeiten werden durch die „Bremer Nachrichten" bekannt gemacht, außerdem aber an den Anschlagbrettern der Wärterhäuser an beiden Endpunkten der Brücke zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

§ 5.

Für stromaufwärts fahrende Schiffe ist der Gebrauch der Segel unter Anwendung der erforderlichen Vorsicht den Schiffern gestattet, auf stromabwärts fahrenden Schiffen ist der Gebrauch von Segeln bei dem Passiren der Brücke untersagt.

Dampfschiffe haben bei dem Passiren der Brücke nur mit halber Geschwindigkeit zu fahren.

Flösse dürfen nur in einfacher Breite, mit einer Besatzung von mindestens drei Mann und überhaupt nur durch die drei festen Joche passiren.

Das Fallenlassen oder Schleppen von Ankern ist in dem Raum zwischen der Brücke und derjenigen Flußstrecke, welche durch ober- und unterhalb am Ufer angebrachte Warnungstafeln bezeichnet wird, bei Vermeidung einer Strafe von ℳ. 150 und Erstattung der durch etwaige Beschädigung entstandenen Kosten untersagt.

§ 6.

Bei herrschender Dunkelheit wird morgens und abends durch je zwei rote, an beiden Seiten der Brücke anzubringende Signallaternen angezeigt, daß die Drehbrücke geschlossen ist und durch je zwei grüne Signallaternen, daß die Drehbrücke geöffnet ist.

§ 7.

Das Passiren der Brücke für Fahrzeuge aller Art ist bis auf weiteres nur in der Zeit von morgens 4 Uhr bis abends 10 Uhr gestattet.

§ 8.

Das Anfahren oder Beschädigen der Pfeiler, Festmachpfähle, des Leitwerks, der Ufermauern und des eisernen Oberbaues ist untersagt.

§ 9.

Sollte aus irgend einem Grunde eines der festen Joche der Brücke zeitweilig gesperrt werden müssen, so soll diese Sperrung zu den Tageszeiten durch aus-

gehängte Warnungsbretter, worauf das Wort „Gesperrt" mit großen Buchstaben angebracht ist, zur Nachtzeit durch zwei ausgehängte rote Signallaternen bezeichnet werden.

Das Passiren eines auf diese Weise als gesperrt bezeichneten Joches ist untersagt.

§ 10.

Die Aufrechthaltung der Ordnung bei dem Passiren der Brücke gehört zu den Obliegenheiten des Brückenwärters. Derselbe ist an seiner Dienstkleidung und Dienstmütze (blau mit Goldstreifen und Bremer Wappen) kenntlich.

Die Aufrechthaltung der Ordnung ober- und unterhalb der Brücke, das Hinlegen der Fahrzeuge auf den Strom u. s. w. ist der Aufsicht des Hafenmeisters und der ihm zu Hülfe gegebenen Stromwächter unterstellt.

Der Stromwächter führt an seinem Wachtschiff eine Bremer Flagge und ist außerdem an der Dienstmütze (blau mit Goldlitze und Bremer Wappen) kenntlich.

Den Weisungen des Hafenmeisters, Brückenwärters und der Stromwächter ist unbedingte Folge zu geben.

Der Hafenmeister, der Brückenwärter und die Stromwächter sind angewiesen, jede Übertretung dieser Verordnung der vorgesetzten Behörde zur Anzeige zu bringen.

§ 11.

Jede Üebertretung dieser Verordnung, sowie jede Nichtbefolgung der Weisungen des Hafenmeisters, Brückenwärters oder der Stromwächter, und jede Widersetzlichkeit gegen dieselben zieht, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, außer der Verpflichtung zum Ersatz des etwa entstandenen Schadens Geldstrafen bis ℳ 150 oder Haft nach sich.

§ 12.

Die Verordnung, betreffend den Schiffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke, vom 9. Juli 1867 wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 22. und bekannt gemacht am 26. Oktober 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 27.

XXXII. Bekanntmachung eines von den drei freien Hansestädten abgeschlossenen Zusatzvertrages zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Vom 30. Oktober 1897.

Nachdem von den drei freien Hansestädten ein Zusatzvertrag zu der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, abgeschlossen und ratifizirt worden ist, wird derselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht:

Zusatzvertrag

zu der Uebereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck für Verhandlungen zum Zwecke einer Abänderung der die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts betreffenden Übereinkunft vom 30. Juni 1878 zu ihren Kommissarien bestellt haben,

der Senat der freien Hansestadt Bremen Herrn Bürgermeister **Dr. Alfred Dominicus Pauli,**

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg Herrn Senator **Dr. Gustav Ferdinand Hertz,**

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck Herrn Senator **Dr. Heinrich Theodor Behn,**

ist von denselben der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation der Senate abgeschlossen worden.

Artikel 1.

Artikel 10 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 wird dahin abgeändert, daß an Jahresgehalt erhalten

der Präsident	ℳ	18 000,—
der Zweite, Dritte und Vierte Präsident	„	16 000,—
die beiden ältesten Räte	„	14 000,—
die übrigen Räte jeder	„	13 000,—
der Oberstaatsanwalt	„	13 000,—
der Sekretär	„	5 000,— mit

fünf Alterszulagen von ℳ 500 nach je vier Jahren.

Artikel 2.

Der gegenwärtige Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts erhält eine persönliche Zulage von ℳ 5000 jährlich.

Artikel 3.

Die in Artikel 1 und 2 festgesetzten Jahresgehalte kommen vom 1. Januar 1897 an zur Berechnung.

Artikel 4.

Bei dem Oberlandesgerichte ist noch ein fünfter Gerichtsschreiber anzustellen.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Hamburg und Lübeck,
den 7. September 1897.

(gez.) **Pauli.** (L. S.) (gez.) **G. Hertz.** (L. S.) (gez.) **Theod. Behn Dr.** (L. S.)

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 29. und bekannt gemacht am 30. Oktober 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 28.

XXXIII. Gesetz, betreffend Änderung des § 13 des Gesetzes vom 25. Dezember 1896 über die Stempelabgaben.

Vom 14. Dezember 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Der § 13 des Gesetzes vom 25. Dezember 1896, betreffend die Stempelabgaben, erhält folgenden dritten Absatz:

Versicherungen von Kontanten, Staats- und sonstigen Wertpapieren gegen die Gefahren der Seeschiffahrt sind von dieser Abgabe befreit.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. Dezember 1897.

XXXIV. Verordnung, betreffend die Zählung der Fluß- und Küstenschiffe.

Vom 14. Dezember 1897.

Zum Zweck der Ausführung des Beschlusses des Bundesrats vom 30. Juni 1881, die Aufnahme des Bestandes und der Tragfähigkeit der Fluß- und Küstenschiffe betreffend, verordnet der Senat:

§ 1.

Jeder im Bremischen Staate wohnhafte Eigentümer eines die Weser oder deren Nebenflüsse befahrenden Fluß- oder Küstenschiffes, welches zu gewerbsmäßiger Frachtbeförderung dient, eine Tragfähigkeit von 10 Tonnen (200 Centnern) und

mehr hat, und nicht bereits in ein deutsches Seeschiffsregister eingetragen ist, sowie jeder im Bremischen Staate wohnhafte Eigentümer eines die Weser oder deren Nebenflüsse befahrenden Personendampfschiffs, welches nicht bereits in ein deutsches Seeschiffsregister eingetragen ist, hat bis zum 20. Januar 1898 beim Wasserschout anzugeben:

1) Name und Nummer des Schiffes;

2) Name und Wohnort des Besitzers;

3) Art des Schiffs: ob Personendampfer, Güterdampfer, Schleppdampfer, Tau- oder Kettendampfer, Dampffähre, Segelschiff, Schleppkahn, Leichterschiff, Bock u. s. w.;

4) Hauptmaterial, aus welchem das Schiff erbaut ist;

5) Tragfähigkeit des Schiffs in Tonnen oder Nettoraumgehalt in Kubikmeter;

6) Tiefgang des Schiffs in Meter, leer und bei voller Ladung;

7) Größe des Schiffs, nach seiner Länge und Breite in Meter;

8) Größe des Laderaums: Länge in mittlerer Höhe, Breite in mittlerer Höhe, Tiefe in Meter;

9) Bau des Schiffs: mit flachem Boden, auf flachem Kielbalken, mit beweglichem Kiel, auf festem scharfen Kiel, oder sonst;

10) ob das Schiff ein festes Deck, oder ein ganz oder teilweise abnehmbares Deck besitzt, die Breite der Luke in Meter;

11) ob das Schiff besondere Vorrichtungen zur Übernahme schwerer Gegenstände besitzt und welcher Art dieselben sind;

12) Erbauungsjahr des Schiffs;

13) welche Strecken das Schiff in der Regel befährt;

14) für Dampfschiffe außerdem:

a. Leistungsfähigkeit der Maschine in Pferdestärken (zu 75 Kilogramm-Meter in der Sekunde);

b. durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit des Schiffs auf das Kilometer bei voller Ladung, beziehungsweise mit Schleppzug, stromauf und stromab;

c. Liegeort des Schiffs im Winter und wenn es außer Dienst gestellt.

§ 2.

Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark bestraft.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 10. und bekannt gemacht am 14. Dezember 1897.

(Beilage 21.) Bekanntmachung des Amts Bremerhaven, betreffend Festsetzung einer neuen Droschkentaxe für Bremerhaven. (Nr. 301 der Bremer Nachrichten vom 31. Oktober 1897).

An Stelle der damit aufgehobenen Droschkentaxe vom 6. November 1894 nebst Abänderung vom 5. Dezember 1895 tritt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab die nachstehende neue Taxe.

Bremerhaven, den 26. Oktober 1897.

Der Amtmann:
Dommes.

Droschken-Taxe.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Ein Kind unter zehn Jahren in Begleitung Erwachsener muß unentgeltlich befördert werden. Je zwei Kinder unter zehn Jahren gelten für einen Fahrgast.

2) Fahrzeit vom 1. April bis 30. September von morgens $7^1/_2$ bis abends 11 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März von morgens $8^1/_2$ bis abends 11 Uhr.

Für außer dieser Fahrzeit begonnene Fahrten gelten für Fahrten in der Stadt — ausgenommen jedoch für die Mitnahme von Gepäck — doppelte Taxen.

3) Der Besteller ist auf Verlangen an den Bestellungsort unentgeltlich mitzunehmen.

4) Wenn eine Droschke am Bestellungsort über fünf Minuten warten muß, werden für jede weiter begonnenen zehn Minuten 30 Pfennig vergütet.

Wird die bestellte Droschke am Bestellungsorte nicht benutzt, so kann der Kutscher als Entschädigung taxmäßige Vergütung für eine Einzelfahrt mit einer Person vom Besteller oder von dem Auftraggeber des Bestellers beanspruchen.

5) Die Droschke hat auf Verlangen ohne Vergütung auf dem nächsten Wege zum Bestimmungsorte ein oder mehrere Male, jedoch zusammen nicht über drei Minuten, anzuhalten; für jede weiter begonnenen zehn Minuten sind 30 Pfennig zu zahlen.

Ist jedoch bei Fahrten in der Stadt mit dem verlangten Anhalten ein Umweg verbunden, so tritt die Taxe für mehrere Fahrten ein.

Der Kutscher hat den Fahrgast, wenn dieser eine Abweichung vom nächsten Wege vorschreibt, auf diese Bestimmung unter Angabe der entstehenden Mehrkosten aufmerksam zu machen.

Unterläßt er dies, so hat er nur Anspruch auf das Fahrgeld für den nächsten Weg.

6) Bei der Ordre „nach dem Kaiserhafen, Lloydhalle u. s. w." hat der Kutscher vor Beginn der Fahrt unter Hinweis auf die Verschiedenheit der Taxe zu fragen, ob er nach der westlichen oder östlichen Seite der großen Kammerschleuse fahren solle.

Unterläßt der Kutscher diese Frage, so hat er nur die niedrigere Taxe zu fordern.

7) Die Einspänner dürfen nicht mehr als 4 erwachsene Personen oder die entsprechende Anzahl Kinder aufnehmen (siehe Nr. 1).

8) Die Taxen sind auch für Schlittenfahrten gültig.

I. Fahrten in der Stadt.

1. Fahrten auf Zeit.

	Zweispänner		Einspänner	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Für die erste Viertelstunde	1	—	—	75
Für jede weiter begonnene Viertelstunde	—	50	—	40
Für jede Person mehr als drei für die Viertelstunde	—	15	—	15
2. Einzelfahrten.				
a. In der Stadt mit Ausschluß des Hafengebietes	—	75	—	50
b. Nach dem Hafengebiet und zwar:				
an den alten und neuen Hafen	1	—	—	75
an den Kaiserhafen bis zur östlichen Seite der großen Kammerschleuse	1	50	1	—
an den Kaiserhafen hinter die Zollabfertigung Kaiserstraße bis zur westlichen Seite der großen Kammerschleuse (Lloydhalle)	2	50	1	80
c. Aus dem Hafengebiet nach der Stadt und zwar:				
vom alten und neuen Hafen	1	—	—	75
vom Kaiserhafen bis zur östlichen Seite der großen Kammerschleuse	1	50	1	—
vom Kaiserhafen hinter der Zollabfertigung, Kaiserstraße bis zur westlichen Seite der großen Kammerschleuse (Lloydhalle)	2	50	1	80
d. Im Hafengebiet	1	—	—	75
e. Für jede Person mehr als drei werden bezahlt	—	25	—	25

3. Gepäck.

Für größeres Gepäck, Koffer, Kolli und dergl. per Stück 30 Pfennig; Handkoffer, Handgepäck, Reisetaschen, Hutfutterale und dergl. sind frei.

II. Fahrten nach und von außerhalb.	Zweispänner ℳ	Zweispänner ₰	Einspänner ℳ	Einspänner ₰
1. Nach oder von Lehe und zwar:				
bis zur alten Kirche	1	50	1	—
darüber hinaus bis zum Ausgang des Ortes	2	—	1	25
2. Nach oder von Speckenbüttel (bis zum Restaurationsgebäude)	2	50	1	75
3. Nach oder von Geestemünde und zwar:				
bis zum Bahnhof oder bis zur Höhe der Bahnhofstraße	1	25	—	80
darüber hinaus bis zum Ausgang des Ortes	1	75	1	10
4. Nach oder von Wulsdorf (bis zum Bremerhavener Kirchhof) oder dem Geestemünder Fischereihafen)	2	25	1	60
5. Für jede Person mehr als drei werden bezahlt	—	50	—	40

An Sonn- und Festtagen beträgt die Taxe für Fahrten nach Speckenbüttel, Wulsdorf oder dem Geestemünder Fischereihafen für Zweispänner 1 Mark, und für Einspänner 60 Pfennig mehr.

Für die Rückfahrt derselben Personen beträgt die Fahrtaxe:

1) Die Hälfte obiger Tarifsätze im Falle
   a. eines höchstens einstündigen Aufenthaltes, wenn die einfache Taxe für Zweispänner über 2 Mark, für Einspänner über 1 ℳ 50 ₰ beträgt;
   b. eines höchstens halbstündigen Aufenthalts, wenn die einfache Taxe weniger beträgt.
2) Die ganze Taxe der Hinfahrt, im Falle der Aufenthalt länger dauert, als oben unter 1 a und 1 b angegeben ist.

Außer obigem Fahrlohn für die Rückfahrt sind im Falle eines länger als einstündigen Aufenthalts für die fernere Wartezeit zu vergüten:

für die erste Stunde 1 Mark,
für die zweite Stunde 80 Pfennig,
für die dritte Stunde 60 Pfennig.

Dauert der Aufenthalt länger als vier Stunden, so ist für jede Stunde mehr 1 Mark zu zahlen. Eine begonnene Stunde wird für voll gerechnet.

Obige Taxsätze für Wartezeit gelten auch an Sonn- und Festtagen.

III. Für alle nicht unter I oder II fallenden Fahrten bleibt die Höhe der Taxe der freien Vereinbarung vorbehalten.

Bremerhaven, den 15. Oktober 1897.

Der Amtmann:
Dommes.

Berichtigung.

In der in Nr. 26 des Gesetzblatts vom 26. Oktober d. J. veröffentlichten Verordnung, den Schiffahrtsverkehr unter der über die Weser führenden Eisenbahnbrücke betreffend, sind die in Zeile 3 des ersten Absatzes des § 10 stehenden eingeklammerten Worte „(blau mit Goldstreifen und Bremer Wappen)“ zu streichen.

Bremen, den 10. Dezember 1897.

Die Regierungskanzlei.

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Gesetzblatt

der

Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 29.

XXXV. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 25. Oktober 1896, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Vom 25. Dezember 1897.

Der Senat verordnet:

Die Nr. 5 des § 3 der Verordnung vom 25. Oktober 1896, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, wird wie folgt abgeändert:

„5. die Gegenstände unter II b in Behältnissen aus starkem Eisenblech oder aus festgefügtem Holze, sorgfältig und dergestalt fest, daß der Raum des Behältnisses völlig ausgefüllt ist."

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 21. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1897.

XXXVI. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Wiederkäuern und Schweinen, sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen.

Vom 25. Dezember 1897.

Der Senat verordnet:

In Anlaß der in Schweden herrschenden Viehseuchen wird die Einfuhr von

Wiederkäuern und Schweinen, sowie von frischem Schweinefleisch aus Schweden und Norwegen in das bremische Staatsgebiet vom 29. d. Mts. ab verboten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1897.

XXXVII. Gebührenordnung für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel.

Vom 25. Dezember 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

Für die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel ist vom Antragsteller eine Gebühr an die Sachverständigen-Kommission für die Fondsbörse zu entrichten.

Die Gebühr beträgt bei einer Emission

a. bis zu *M.* 500 000 .... *M.* 50.—
b. von mehr als *M.* 500 000 bis zu 1 Million Mark.... „ 100.—
c. von mehr als 1 Million Mark bis zu 3 Millionen Mark „ 200.—
d. von mehr als 3 Millionen Mark .... „ 400.—

Die Gebühr ist fällig bei Mitteilung des Zulassungsbeschlusses an den Antragsteller. Sie wird nicht erhoben bei der Zulassung von deutschen Reichs- und Staatsanleihen, von Schuldverschreibungen, bezüglich deren das Reich oder ein Bundesstaat die volle Garantie übernommen hat, von Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften und kommunalständischer Kreditinstitute, sowie der unter staatlicher Aufsicht stehenden inländischen Pfandbriefanstalten.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1897.

XXXVIII. Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung, das Messen von Holz betreffend, vom 25. Dezember 1895.

Vom 25. Dezember 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Handelskammer und nach Vernehmung des Kaufmannskonvents:

Das der Verordnung, das Messen von Holz betreffend, vom 25. Dezember 1895 anliegende Regulativ, das Verfahren und die Gebühren bei der Messung von Hölzern betreffend, erhält unter 1 B — Messungsverfahren für die Frachtmaße — folgenden Zusatz:

Wenn bei ausländischen Nutzhölzern die Fracht nach englischem Maße bedungen ist (english freight measure, gross measure, extreme measure, calliper, queens calliper, gross calliper freight measure und ähnliche Bezeichnungen), so ist, in Ermangelung anderweiter spezieller Vereinbarung unter den Beteiligten, das Maß in Übereinstimmung mit dem in England üblichen Verfahren, wie folgt, zu ermitteln:

Die Länge wird zwischen den Durchschnittsendpunkten in ganzen und halben englischen Fußen gemessen, überschießende Bruchteile kommen in Wegfall.

Die Breite und Dicke wird durch Überfassen mit dem Calliper-Instrument in der Mitte bis auf einen viertel Zoll (englisch) ermittelt. Überschießende Bruchteile kommen in Wegfall.

Stücke mit Klinken oder Absätzen werden in ebenso vielen Teilen gemessen, wie durch die Absätze gebildet werden. Bei Ermittelung des Längenmaßes solcher Stücke wird der überschießende Bruchteil des zuerst gemessenen Teiles dem nächsten Teil hinzugerechnet. Der bei dieser Berechnung schließlich etwa überschießende Bruchteil fällt fort. Die Messung beginnt am dickeren Ende.

Der Kubikinhalt wird bei Stücken unter 5 Kubikfuß (englisch) auf $^{1}/_{10}$ Kubikfuß, bei größeren Stücken bis zu solchen von unter 10 Fuß Länge auf $^{1}/_{2}$ Kubikfuß, bei Stücken von 10 Fuß Länge und mehr auf 1 Kubikfuß berechnet.

Diese Verordnung findet Anwendung auf alle Charters, welche nach dem 31. Mai 1898 abgeschlossen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 25. Dezember 1897.

Druck und Verlag von Carl Schünemann. Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen.

1897. — № 30.

Inhalt: Nr. XXXIX. Gesetz, betreffend einen weiteren Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894. S. 137.

XXXIX. Gesetz, betreffend einen weiteren Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894.

Vom 29. Dezember 1897.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Der § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894 erhält, im Anschluß an die durch das Gesetz vom 9. März 1897, betreffend Zusatz zu § 55 des Beamtengesetzes vom 1. Februar 1894, erlassene Bestimmung folgenden vierten Absatz:

Den an öffentlichen Unterrichtsanstalten angestellten Lehrern und Schulvorstehern kann die Zeit, während der sie eine unterrichtliche Wirksamkeit an bremischen Privatschulen ausgeübt haben, ganz oder zum Teil angerechnet werden, jedoch nicht über denjenigen Zeitpunkt hinaus, seit welchem die für eine ordentliche Anstellung im Bremischen Schuldienst maßgebenden Bedingungen bei ihnen erfüllt waren.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes, betreffend die Lehrer der Volksschulen und Waisenhäuser, vom 20. Februar 1881, bleiben, soweit sie die Gewährung von Alterszulagen betreffen, unverändert in Geltung. Soweit sie die Berechnung des Ruhegehalts betreffen, werden sie durch die Vorschrift des vorstehenden § 1 ersetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am 24. und bekannt gemacht am 29. Dezember 1897.

Ausgegeben am 29. Dezember 1897. 40

Druck und Verlag von Carl Schünemann, Bremen.

Inhalt
des Reichsgesetzblatts für 1897.

No. 2365. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken und auf Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 11. März 1897.
No. 2366. Bekanntmachung, betreffend eine IV. Ausgabe der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 6. März 1897.
No. 2367. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897.
No. 2368. Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. Vom 31 März 1897.
No. 2369. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Etatsjahr 1897/98. Vom 31. März 1897.
No. 2370. Gesetz wegen Verwendung überschüssiger Reichseinnahmen zur Schuldentilgung. Vom 24. März 1897.
No. 2371. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung. Vom 25. März 1897.
No. 2372. Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.
No. 2373. Einführungsgesetz zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.
No. 2374. Grundbuchordnung. Vom 24. März 1897.
No. 2375. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung. Vom 29. März 1897.
No. 2376. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.
No. 2377. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Normen für den Bau und die Ausrüstung der Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.
No. 2378. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands von 5. Juli 1892. Vom 24. März 1897.
No. 2379. Verordnung, betreffend die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Vom 30. März 1897.
No. 2380. Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 22. Januar 1874, betreffend die Verwaltung des Reichskriegsschatzes. Vom 31. März 1897.
No. 2381. Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Nicaragua. Vom 4. Februar 1896.
No. 2382. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz, betreffend die Einrichtung schweizerischer Nebenzollämter bei den auf badischem Gebiete belegenen Stationen Altenburg, Jestetten und Lotstetten der schweizerischen Eisenbahnlinie Eglisau-Schaffhausen und die schweizerische Zollabfertigung am Grenzacherhorn. Vom 5. Dezember 1896.

Inhalt
des Amtsblatts des Oberzolldirektors der freien Hansestadt Bremen für 1897.

No. 17. Regelung der Vertragsbeziehungen zwischen Deutschland und Tunis.
No. 18. Verarbeitung selbstgewonnener nichtmehliger Stoffe in landwirtschaftlichen Brennereien.
No. 19. Steuerliche Behandlung der Weinbrennereien.
No. 20. Vorschriften, betreffend die Abänderung des Branntwein-Niederlage-Regulativs.
No. 21. Behandlung des denaturirten Branntweins und der flüssigen Parfümerien u. s. w. im Verkehr mit Luxemburg.
No. 22. Nachweis der Erledigung von Übergangsscheinen im Verkehr mit Luxemburg.
No. 23. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung älterer Maße, Meßwerkzeuge und Gewichte zur Wiederholung der Aichung und Stempelung.
No. 24. Bekanntmachung, betreffend die Zulassungsfristen für ältere Maße, Meßwerkzeuge, Gewichte und Wagen.
No. 25. Civilversorgungsscheine für den Kolonialdienst.
No. 26. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zoll- und Steuerstrafsachen.
No. 27. Beitritt Dänemarks, Luxemburgs, Schwedens und Norwegens zu den Vereinbarungen über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.
No. 28. Abänderung der Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnitt-Weine und -Moste.
No. 29. Abänderung der Anweisung zur zollamtlichen Prüfung von Mühlenfabrikaten.
No. 30. Übertragung der einem Hauptamt erteilten Befugnis zur Abfertigung von Waren an die demselben untergebenen selbständigen Abfertigungsstellen.
No. 31. Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf inländische Waren beim Wiedereingange aus dem Auslande.
No. 32. Ergänzung der Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil- u. s. w. Zwecken, sowie der weiteren Bestimmungen zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes.
No. 33. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Wechselstempelsteuer-Strafsache.
No. 34. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 35. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und Belgien über die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen an Warenmustern.
No. 36. Tarifirung hölzerner Stöcke mit Metallverzierungen an der Krücke.
No. 37. Ergänzung und Abänderung der Bestimmungen für die Exportbrauereien in Bremen.
No. 38. Befreiung von der statistischen Anmeldepflicht bei der Aus- und Einfuhr über die Grenze des Bremerhavener Zollausschlußgebiets.
No. 39. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuer-Strafsache.
No. 40. Handelsvertrag mit Nicaragua.
No. 41. Bestimmungen über den zollfreien Einlaß der von dem internationalen landwirtschaftlichen Maschinenmarkt in Wien zurückgelangenden deutschen Güter.
No. 42. Vorschriften über die Revision der Branntwein-Meßapparate.

No. 43. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuer-Strafsache.
No. 44. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 45. Verordnung, betreffend Einführung einer besonderen Bezeichnung für hundert Kilogramm.
No. 46. Bestimmungen über den zollfreien Einlaß der von der im Jahre 1897 in Brüssel stattfindenden Weltausstellung zurückgelangenden deutschen Güter.
No. 47. Ergänzung des Privatlager-Regulativs.
No. 48. Änderung von Tarasätzen.
No. 49. Ergänzung der Bestimmungen über die Tara.
No. 50. Gewährung von Zollerlassen aus Billigkeitsrücksichten.
No. 51. Tarifirung von Steinmetzarbeiten.
No. 52. Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz.
No. 53. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuer-Strafsache.
No. 54. Tarifirung mit Asphalt- oder Theeranstrich versehener Eisenwaren.
No. 55. Zollbehandlung von Waren, die aus einem Nichtvertragsstaate stammen und in einem Vertragsstaate veredelt worden sind.
No. 56. Verwendung von Altheeblättern und Wegebreitblättern bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.
No. 57. Entscheidungen des Reichsgerichts in Steuer-Strafsachen.
No. 58. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.
No. 59. Bekanntmachung, betreffend die Einbeziehung von Gebietsteilen in das Zollausschlußgebiet Bremerhaven, sowie den Anschluß von Gebietsteilen des Zollausschlußgebiets Bremerhaven an das Zollgebiet.
No. 60. Bekanntmachung, betreffend Änderungen in der Organisation des Hauptzollamts Bremerhaven.
No. 61. Ergänzung des Verzeichnisses I der Anlage A zum Schiffbau-Regulativ.
No. 62. Befugnis des Steueramts Meerane und des Hauptsteueramts zu Mülhausen i. Els. zur Abfertigung von Wollengarn.
No. 63. Zusatzbestimmungen zu § 4 Abs. 5 des Postzollregulativs; Behandlung von Theeproben.
No. 64. Anweisung zur Ausführung der Revision der Alkoholmesser.
No. 65. Vorschriften, betreffend die Kontingentirung der Brennereien für die Kontingentsperiode 1898/1903.
No. 66. Bekanntmachung, betreffend die Übersicht der Übergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen, welche im gegenseitigen Verkehr zwischen den zum Zollgebiet gehörigen Staaten, in denen innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, erhoben beziehungsweise bewilligt werden.
No. 67. Notirung von Terminpreisen für Waren an inländischen Börsen.
No. 68. Veränderungen in dem Stande oder den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

No. 96. Befugnis des Nebenzollamtes I zu Dalheim zur Abfertigung von Wollengarn als hartes Kammgarn.
No. 97. Errichtung besonderer Tabackverwiegungsstellen.
No. 98. Holzlager-Regulativ.
No. 99. Entscheidung des Reichsgerichts in einer Reichsstempelsteuersache.
No. 100. Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien.
No. 101. Änderung des amtlichen Warenverzeichnisses zum Zolltarif.
No. 102. Änderung des statistischen Warenverzeichnisses und des Verzeichnisses der Massengüter.

Sachregister
zum Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
Jahrgang 1897.

